Edwin Jungfleisch

Saarbrücken 1961

Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an ausländischen Aktiengesellschaften mit Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland

(Diskussion der Spaltungstheorie)

I n a u g u r a l d i s s e r t a t i o n

zur Erlangung

des akademischen Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen

Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt

von

Legationssekretär Edwin Jungfleisch

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Amtierender Dekan:	Professor Dr. Gerhard Kielwein
Erstberichterstatter:	Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Zweitberichterstatter:	Professor Dr. Sevold Braga
Drittberichterstatter:	Professor Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker

Datum der Disputation: 2o.7.1961

ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für civilistische Praxis
Akt.Ges.	Aktiengesetz
Annuaire	Annuaire de l'Institut de Droit International
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
AWD	Aussenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Clunet	Journal du droit international
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FGG	Gesetz betreffend die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
GmbH.Ges.	Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IKR	Internationales Konfiskationsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IRD	Internationales Recht und Diplomatie
IVR	Internationales Verwaltungsrecht
JBl	Juristische Blätter
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KO	Konkursordnung
Nederlands Tijdschrift	Nederlands Tijdschrift voor Internationaal Recht
NV	De Naamlooze Vennootschap
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiW	Recht der internationalen Wirtschaft
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
WM	Wertpapiermitteilungen

In Fußnoten:

BGH	Bundesgerichtshof
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Sachverhalt und Problemstellung S. 6

I. 1) Sachverhalt 6

2) Würdigung des Sachverhalts durch die Spaltungstheorie 8

- Erster Satz der Spaltungstheorie 9

- Zweiter Satz der Spaltungstheorie 10

II. Problemstellung 13

2. Kapitel: Grundlagen des Problems der Spaltungstheorie 18

I. Die Konfiskation im internationalen Recht 18

1) Begriff der Konfiskation im internationalen Recht 18

2) Verbot der Konfiskation im Völkerrecht 18

3) Verletzung dieses Verbots durch die Konfiskation deutschen Privateigentums als Feindeigentum 19

4) Probleme der extraterritorialen Wirkung der Konfiskation 21

A. Zuständigkeit zur Anordnung von Konfiskationsmaßnahmen 21

B. Frage der extraterritorialen Wirkung von Konfiskationsmaßnahmen (Territorialitätsprinzip) 25

II. Die Mitgliedschaftsrechte als Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs 38

1) Konfiskatorische Zugriffe auf Gesellschaften 38

2) Begriff der Mitgliedschaftsrechte und ihr Verhältnis zur juristischen Person 42

3. Kapitel: Diskussion der Spaltungstheorie 52

1. Unterkapitel: Erster Satz der Spaltungstheorie 52

I. Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IPR und IKR 53

1) Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IPR 53

2) Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IKR 60

Inhaltsverzeichnis

II. Die materiellrechtliche Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen im IKR S. 64

1) Mittel zur Gleichsetzung von Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen in der Spaltungstheorie 64

2) Bestand der materiellrechtlichen Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen als Ergebnis des konfiskatorischen Eingriffes 68

2. Unterkapitel: Zweiter Satz der Spaltungstheorie 74

Einleitung:

1) Fall der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens 74

2) Fall der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte 78

3) Spaltung der Mitgliedschaftsrechte in der Spaltungstheorie 80

I. Anerkennung der Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung 82

1) Fragestellung der Spaltungstheorie 82

2) Anerkennung einer juristischen Person im IPR 85

3) Der Mitgliederkreis der juristischen Person 87

4) Ergebnis 87

II. Bestand der Spaltungsgesellschaft durch Fingierung der Rechtsfähigkeit nach inländischem Recht 88

Vorbemerkung: Die internationalrechtliche Spaltgesellschaft 89

1) Annahme der Rechtsfähigkeit kraft Fiktion 89

2) Analogie mit §§ 214 Akt.Ges., 237 K.O.

A. Voraussetzung der Anwendbarkeit inländischen Rechts 90

B. Erörterung des §§ 214 Akt.Ges., 237 K.O. 95

4. Kapitel: Die Spaltungstheorie in der Rechtsprechung und internationalen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Spaltungstheorie in der Rechtsprechung - Prätendenten in Bezug auf das Extraterritorialvermögen 99

A. Die ausländische juristische Person 99

B. Die konfiskationsbetroffenen Aktionäre 101

C. Die Spaltgesellschaft 104

D. Die Gläubiger 108

II. Die Spaltungstheorie in der internationalen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland S. 111

A. Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag 111

B. Deutsch-niederländischer Ausgleichsvertrag 114

5. Kapitel: Die Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs 117

1. Unterkapitel: Vorgeschlagene Einzelansprüche des Aktionärs 118

1) Anspruch auf den Liquidationserlös 118

2) Anspruch auf Entschädigung oder Abfindung 119

3) Völkerrechtlicher Entschädigungsanspruch 121

2. Unterkapitel: Die aus der Mitgliedschaft frei gewordenen Rechte des konfiskationsbetroffenen Aktionärs 123

1) Körperschaftliche Organisationsbefugnis der Aktionäre in Bezug auf das Extraterritorialvermögen 125

2) Individualrechtlicher Ausgleichsanspruch des Aktionärs gegen die Gesellschaft 129

3) Verhältnis von Individualanspruch zu Sozialanspruch 134

3. Unterkapitel: Völkerrechtlicher Anspruch wegen der Konfiskation ausländischer Mitgliedschaftsrechte 135

Ergebnis 137

Literaturverzeichnis 138

1. Kapitel: Sachverhalt und Problemstellung

I Sachverhalt

1)a) Zugriffe auf die Anteile an Gesellschaften

Im Zuge der gegen das deutsche Vermögen[1] im Ausland während und nach dem Zweiten Weltkrieg ergriffenen Maßnahmen[2] wurden zahlreiche Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Aktien[3], deutscher natürlicher und juristischer Personen an ausländischen Aktiengesellschaften konfisziert. In Fällen, in denen die ausländischen Aktiengesellschaften Gesellschaftsvermögen in der Bundesrepublik Deutschland besaßen, wurde die Rechtslage dieses Vermögens in Schrifttum und Rechtsprechung umstritten[4]. Den ausländischen juristischen Personen in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung[5], die sich nach wie vor als Eigentümer dieses Vermögens betrachteten, traten die betroffenen deutschen Aktionäre entgegen und machten Rechte in Bezug auf das in ihrem eigenen Land gelegene Vermögen geltend[6]: Die Konfiskation habe ihre Mitgliedschaftsrechte nur erfaßt, soweit diese im Sitzstaat der juristischen Person gelegenes Vermögen verkörperten, ihre Gesellschafterstellung hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerte sei aufgrund der territorialen Begrenzung von Konfiskationsmaßnahmen unberührt geblieben.

---

1) Gegenstand der Arbeit ist nur die Konfiskation von Privateigentum. Zugriffe auf staatliches Eigentum bleiben außer Betracht.
2) s. "Deutsches Vermögen im Ausland", Böhmer-Duden-Janssen
3) auch GmbH-Anteile, die Problematik ist ähnlich
4) In der deutschen Rechtsprechung hauptsächlich Fälle niederländischer, österreichischer und tschechoslowakischer Gesellschaften, s. 4. Kap.
5) In Fällen, in denen sämtliche Anteile in deutscher Hand waren, trat der konfiszierende Staat als Alleinaktionär auf, so vielfach das "Nederlandse Beheerinstituut" (Niederländische Feindvermögensverwaltung)
6) Eine Übersicht über die Prätendenten in Bezug auf dieses Vermögen enthält Abschnit I des 4.Kap.

Demgegenüber vertraten die ausländischen juristischen Personen bzw. der Konfiskator die Ansicht, die Konfiskation von Anteilsrechten wirke sich überhaupt nicht auf das im In- oder Ausland gelegene Vermögen der juristischen Person aus und lasse mithin auch die Eigentumsverhältnisse an dem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögen unberührt; dieses stehe nach wie vor der juristischen Person zu.

Die Rechtslage des in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögens österreichischer und niederländischer juristischer Personen mit konfiszierter deutscher Beteiligung spielte auch in den zwischenstaatlichen Vertragsverhandlungen[7] der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Österreich[8] und mit dem Königreich der Niederlande[9] eine Rolle.

b) Zugriffe auf das Vermögen von Gesellschaften

Das rechtliche Schicksal von Auslandsvermögen von Gesellschaften, die in ihrem Statutarstaat Gegenstand von hoheitlichen Vermögenseingriffen waren, beschäftigte die in- und ausländische Judikatur bereits nach den russischen Nationalisierungen im Jahre 1917[10]. Im Unterschied zu den hier zu behandelnden Fällen der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an Gesellschaften waren seinerzeit die russischen

---

7) s. 4. Kap., II, S. 111 ff.

8) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957 (BGBl. 1958 II S. 130)

9) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung finanzieller Fragen und über die Leistungen zu Gunsten niederländischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Finanzvertrag) vom 8.4.1960, Bundesratsdrucksache 307/60 S. 87ff.

10) Zur Rechtsprechung zu den russischen Nationalisierungen vgl. Perret, La liquidation des Sociétés Russes, S. 11 ff.,20 ff.,38 ff.; Beitzke, Festschrift Janssen, S. 30 ff.;
zur sowjetischen Beurteilung der Rechtsprechung des Westens über die sowjetischen Nationalisierungsmaßnahmen s. Schütte, Festschrift Janssen, S. 158 ff.

Gesellschaften selbst[11] Gegenstand des Vermögenseingriffes.
In der deutschen, schweizerischen und österreichischen Rechtsprechung wurde die Auflösung der russischen Gesellschaften nach ihrem Heimatrecht anerkannt, das im Ausland gelegene Vermögen dieser Gesellschaften jedoch als ein Sondervermögen angesehen; dieses wurde unter Ablehnung der Aktivlegitimation des nationalisierenden Staates als ein Objekt betrachtet, das zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft und der Rechte der bisherigen Gesellschafter diente[12]. Der Fortbestand der ausländischen juristischen Person im Vermögensstaat - an die "Abspaltung" einer Gesellschaft dachte noch niemand - wurde in der deutschen Rechtsprechung[13] abgelehnt, in der französischen Rechtsprechung als société de fait französischen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen und in der englischen und amerikanischen Rechtsprechung fallweise und mit sehr unterschiedlicher Begründung angenommen[14].

2) Würdigung des Sachverhalts durch die Spaltungstheorie.

Die Fälle der Konfiskation deutscher Anteile an ausländischen Gesellschaften mit Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland könnten - so lautet in Schrifttum und Judikatur[15] vielfach der Ansatz zur Spaltungstheorie - im Ergebnis keine andere Lösung finden als Fälle der Konfiskation von Vermögen der ausländischen Gesellschaften selbst. Es sei unverein-

---

11) Beitzke erwähnt, daß die damaligen Enteignungen bereits Formen der Vermögensenteignung und der Anteilsenteignung aufwiesen, Festschrift Janssen, S. 30 Anm. 5, JZ 1956, S. 677; im Ergebnis handelt es sich offenbar um Zugriffe auf das Vermögen.
12) vgl. Schnitzer, Handbuch IPR, S. 612 ff.
13) RG, Urteil vom 20.5.1930, JW 1931, S. 141; S. 2845; RGZ 129, 98, RG, Urteil vom 11.7.1934, JW 1934,
14) Darstellung und Auseinandersetzung mit der damaligen Rechtsprechung s. 3.Kap., 2.Unterkap., Einleit. Diskussion der Spaltgesellschaft S.74 ff.
15) BGH, Urt. vom 5.5.1960, BGHZ 32, 256; AWD 1960, S. 181 mit Anm. von Gleichenstein; NJW 1960, S. 1569, S. 2141 mit Anm. Mann; JZ 1960 S. 703 mit Anm. Seidl-Hohenveldern

bar mit dem Territorialitätsprinzip[16], daß ein Staat auf dem Wege über die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte auch das ausländische Vermögen einer juristischen Person erfassen könne, ein Ergebnis, das ihm, konfiszierte er das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person, nach einhelliger Meinung und ständiger Praxis verwehrt bliebe.

a) Die zahlreichen Beiträge zur Spaltungstheorie[17] lassen sich zu zwei Sätzen der Spaltungstheorie zusammenfassen:

Erster Satz oder Hauptsatz:
Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte wirke nur für Gesellschaftsvermögen im Konfiskationsstaat[18]; die Rechte der Aktionäre in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen blieben von ihr unberührt.

Wegen der territorialbegrenzten Wirkung von Staatshoheitsakten könne die Konfiskation die Mitgliedschaftsrechte nur erfassen, soweit sie im Gebiet des konfiszierenden Staates belegen seien. Mitgliedschaftsrechte seien für Konfiskationszwecke jedoch überall belegen, wo sich Gesellschaftsvermögen befinde (Ubiquität der Mitgliedschaftsrechte). Die Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen begründen Seidl-Hohenveldern, Kollewijn, Kuhn und Beitzke mit der Annahme einer materiellrechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen[19];

---

16) s. 2. Kap., I, 4) B, S. 25 (31 ff.)
17) Vertreter und Anhänger der Spaltungstheorie sind: Seidl-Hohenveldern, JIR 1956 S. 263 ff.; Friedenswarte 1956,S. 1 ff.; Clunet 1956,S. 380; AWD 1958, S. 66 ff., 122 ff.; Beitzke, Festschrift Raape, S. 93; JZ 1956,S. 673; Festschrift Janssen S. 29; Kegel, Probleme, S. 32 ff.; IPR S. 359; bei Soergel BGB 8. Auflage 1955, Vorbem. vor Art. 7 EG VI 1e ff. bb; Kuhn, WM 1956, S. 2 ff.; Loos,AWD 1958, S. 110; Bufe, BB 1954, S. 45; Kollewjin, NV Juli/August 1958, S. 89; Vannod, Fragen, S. 85/86; ferner Adriaanse, Confiscation in Private International Law, S. 125; van Oven, NV Nr. 9 Dezember 1958; Schütte, Festschrift Janssen, S. 173; Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 273; Veiter, Handbuch des Internationalen Flüchtlingsrechts, S. 155 (174)
18) Kegel, IPR, S. 359
19) s. 2. Kap., II 2) b, S. 47 ff.

einige Autoren sehen in der Zuordnung des Gesellschaftsvermögens zu den Mitgliedschaftsrechten eine Durchbrechung des "Körperschaftsschleiers der juristischen Person" (Kuhn[20]), andere nicht (Kegel[21]).

Zweiter Satz oder Folgesatz:

Die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten spalte die Gesellschaft in zwei Gesellschaften, in eine mit neuer gesellschafterlicher Zusammensetzung in Bezug auf das Vermögen im konfiszierenden Staat, in eine andere mit der früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung in Bezug auf das Vermögen außerhalb des konfiszierenden Staates (Spaltgesellschaft).

Diesen Satz vertreten Beitzke und Kegel, allerdings in verschiedener Nuancierung. Beitzke[22] sieht als Spaltgesellschaft die neue, von der ursprünglichen Gesellschaft abgespaltene Gesellschaft an, Kegel[23] betrachtet die durch die Konfiskation veränderte Gesellschaft im Konfiskationsstaat als die neue Gesellschaft, die abgespaltene Gesellschaft als die ursprüngliche Gesellschaft.

Seidl-Hohenveldern[24] beschränkt die Spaltung - unter Annahme des ungeteilten Fortbestandes der juristischen Person - auf den Mitgliederkreis. Es gebe einen neuen Mitgliederkreis mit Verfügungsbefugnis über das extraterritoriale Vermögen. Für das Extraterritorialvermögen müsse eine Sonderverwaltung geschaffen werden.

Den Bestand der Spaltgesellschaft begründen Beitzke, Kegel und Loos damit, daß als Folge der Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen die Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung als Inhaberin dieses Vermögens anzuerkennen sei[25].

---

20) WM 1956, S. 9
21) Fragen, S. 35
22) Festschrift Janssen, S. 34
23) Kegel, Probleme, S. 33
24) Clunet 1956, S. 380, 430; JIR 1956, S. 263 ff.
25) s. 3. Kap., 2. Unterkap., I, S. 82 ff.

Beitzke gründet den Bestand der Spaltgesellschaft materiellrechtlich auf die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit kraft inländischen Rechts; ferner sieht er sie als internationalrechtliche Spaltgesellschaft, die seit den russischen Nationalisierungen im Jahre 1917 eine geläufige Erscheinung sei, an[26].

b) Einige Autoren bejahen den ersten Satz der Spaltungstheorie, nehmen aber hinsichtlich des Extraterritorialvermögens an, daß die Gesellschaft insoweit als in Liquidation befindlich anzusehen und das Vermögen abzuwickeln sei. Den Aktionären stehe ein Anspruch auf den nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Liquidationserlös zu (Kollewijn, van Oven, Adriaanse)[27].

Vannod bejaht den Satz, daß die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten sich nicht auf das Gesellschaftsvermögen außerhalb des konfiszierenden Staates auswirke, lehnt aber eine Spaltung der juristischen Person aus rechtstheoretischen und praktischen Erwägungen ab. Der Aktionär könne jedoch die in der Mitgliedschaft enthaltenen Vermögensrechte- in Höhe seines Gesamtanteils am Gesellschaftsvermögen - gegen das Extraterritorialvermögen durchsetzen[28].

Bufe stimmt dem Satz von der territorialen Begrenzung der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten zu, hält es aber für erforderlich und zugleich unwahrscheinlich, daß der Konfiskationsstaat dem Aktionär in Bezug auf das Extraterritorialvermögen eine Aktionärstellung einräume. Er nimmt einen Abfindungsanspruch des Aktionärs - in Höhe seines Gesamtanteils am Grundkapital - an.[29]

Kritisch nehmen Serick und Féaux de la Croix zur Spaltungstheorie Stellung.

---

26) Festschrift Janssen, S. 29 ff.
27) vgl. 5. Kap., 1. Unterkap. S.118
28) Fragen, S. 86/87; vgl. 5. Kap., 1. Unterkap., S.120
29) a.a.O. S. 48; vgl. 5. Kap., 1. Unterkap., S.120

Serick[30] bezweifelt die theoretischen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Territorialitätsprinzips und die Zulässigkeit des Durchgriffes durch die juristische Person, ferner die Sätze von der Ubiquität der Mitgliedschaftsrechte und der Spaltung der juristischen Person. Nur im Falle des Mißbrauchs der juristischen Person zu unlauteren Zwecken räumt er der Spaltungstheorie ein, daß Substanzwerte der juristischen Person als unmittelbare Rechte der Aktionäre qualifiziert werden dürfen; ob sie allerdings in der Form einer Spaltgesellschaft den Aktionären zustehen, erscheint Serick sehr fraglich.

Féaux de la Croix[31] stellt insbesondere die praktische Durchführbarkeit der Spaltungstheorie in Frage. Seine Lösungsskizze eines völkerrechtlichen Entschädigungsanspruches zugunsten des konfiskationsbetroffenen Aktionärs - in Höhe seines Gesamtanteils am Gesellschaftsvermögen - gegen den Konfiskationsstaat läßt eine Auseinandersetzung mit dem Territorialitätsprinzip, zu dessen positiver und negativer Wirkung sein Vorschlag in Widerspruch steht, vermissen.

c) Auf Ablehnung stößt die Spaltungstheorie bei den Autoren[32], die von der internationalprivatrechtlichen Regel der Belegenheit der Mitgliedschaftsrechte am Sitz der juristischen Person auch im Konfiskationsrecht ausgehen und - materiellrechtlich - Ansprüchen der Aktionäre auf das Gesellschaftsvermögen unter Hinweis auf das aktienrechtliche Prinzip von der Trennung zwischen Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen begegnen.

Die Mitgliedschaftsrechte seien am Sitz der juristischen Person "belegen". Die Konfiskation der Mitglied-

---

30) JZ 1956, S. 198 ff.; in Rechtsform erwägt Serick einen Entschädigungsanspruch des Aktionärs (S.49, Anm. 2 von S. 48); s. 5. Kap., 1. Unterkap. S.119

31) Festschrift W. Schmidt, S. 171, 204 ff.; vgl. 5. Kap., 1. Unterkap., S. 121

32) W.Lewald, RabelsZ 1956, S. 119, NJW 1958, S. 281, AWD 1958, S. 86; H.Lewald, JBl. 1952, S. 238, Lieberknecht, NJW 1956, S. 571, 931; Schmidt, Grosskomm.Akt.Ges. § 5, Anm. 8-12; Cassoni, La Nazionalizzazione delle societa e il diritto internazzionale privato, S. 93 ff.; ferner Schnitzer, Handbuch IPR, S. 611 ff.; Mann, Arch.VR 1958, S. 363, NJW 1960, S. 2141; Karl, AcP 1960, S. 293

schaftsrechte durch den Sitzstaat erfolge daher innerhalb dessen Territoriums. Das Problem des Territorialitätsprinzips stelle sich bei der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten überhaupt nicht. Aufgrund der Trennung zwischen Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen lasse die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte die Rechtsverhältnisse an dem Gesellschaftsvermögen unberührt; die juristische Person - mit ihren neuen Gesellschaftern - bleibe weiterhin Eigentümerin ihres Extraterritorialvermögens. Die Mitgliedschaftsrechte der konfiskationsbetroffenen Aktionäre seien auch in Bezug auf das Extraterritorialvermögen vollständig und wirksam konfisziert.

Materiellrechtlich setzten Ansprüche der Aktionäre auf das Gesellschaftsvermögen die allen europäischen Aktienrechten widerstreitende Annahme, daß der Aktionär unmittelbar am Gesellschaftsvermögen beteiligt sei, oder die Fingierung einer solchen Beteiligung im konkreten Falle voraus (Lieberknecht)[33]. Schließlich lasse sich eine Spaltgesellschaft gesellschaftsrechtlich nicht begründen (W. Lewald[34], Lieberknecht[35], Schmidt[36]), ihre aktienrechtlichen Grundlagen seien "im Dunkeln" (Mann[37]). Die Spaltgesellschaft besitze mangels Neukonstituierung keinen Sitz, eine Gesellschaft ohne Sitz könne jedoch nicht existieren (Karl[38]).

II. Problemstellung

Die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an ausländischen Aktiengesellschaften mit Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich als ein Sachverhalt dar, dessen rechtliche Würdigung gleichzeitig mehrere Rechtsordnungen und mehrere Rechtsgebiete betrifft.

---

33) NJW 1956, S. 571
34) NJW 1958, S. 281 (283)
35) NJW 1956, S. 931 (932, 934)
36) a.a.O. § 5 Anm. 8, 10, 12
37) ArchVR 1958, S. 363
38) a.a.O. S. 311 ff.

Fragen der Abgrenzung von Rechtsordnungen und Rechtsgebieten stehen daher im Vordergrund.

1) Die Spaltungstheorie geht von dem Territorialitätsprinzip - im internationalen Recht - aus. Es besagt, daß Konfiskationen nur Vermögensgegenstände innerhalb des konfiszierenden Staates, nicht aber solche außerhalb seiner Gebietsgrenzen erfassen[39]. Das Problem der Spaltungstheorie ist die Anwendung dieses Satzes auf die Konfiskation von M i t g l i e d s c h a f t s r e c h t e n mit der Maßgabe, daß ihre Konfiskation nur für G e s e l l s c h a f t s v e r m ö g e n innerhalb des konfiszierenden Staates wirke (Erster Satz der Spaltungstheorie).

a) Voraussetzung ist völkerrechtlich, daß Konfiskationen nicht schlechthin nichtig sind, sonst entfällt eine extraterritoriale Rechtswirkung ohnehin. Völkerrechtlich ist daher zunächst die Stellung der Konfiskation im internationalen Recht zu prüfen.

Da sich die Konfiskation - wie jeder Hoheitsakt - innerhalb der Zuständigkeit des konfiszierenden Staates halten muß, stellt sich bei extraterritorialen Konfiskationen die Frage der Zuständigkeit zur Anordnung von Konfiskationen, ferner die Frage der extraterritorialen Wirkung solcher Konfiskationen. Die erste Frage gehört in das Gebiet des Völkerrechts, die zweite Frage in das Gebiet des IVR und beantwortet sich nach dem im IVR herrschenden Territorialitätsprinzip[39].

b) Voraussetzung ist schliesslich gesellschaftsrechtlich eine Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen, sonst entfällt die Möglichkeit einer konfiskationsfreien Rechtsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen. Gesellschaftsrechtlich stellt sich daher die Frage, ob die Möglichkeit einer unmittelbaren materiellrechtlichen Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen besteht.

---

39) vgl. im einzelnen zum Territorialitätsprinzip 2. Kap., I, 4) B, S. 25 ff. (31 ff.)

Diese Frage schliesst die Erörterung des Grundfalles der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, nämlich die Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte, ein. Die Frage nach dem Grundfall stellt sich, weil für die Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte oder der Mehrheit der Mitgliedschaftsrechte zum Teil besondere Lösungen vertreten werden, während eine systematisch befriedigende Lösung den Fall der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte einschließen muß.

2) An die Klärung der Voraussetzungen der Spaltungstheorie im Völkerrecht, Internationalen Konfiskationsrecht und Gesellschaftsrecht (2. Kap.) schließt sich die Diskussion der Spaltungstheorie (3. Kap.) und die Erörterung ihrer Rolle in der Gerichts- und Staatenpraxis (4. Kap.) an.

A. Die Diskussion der Spaltungstheorie wirft wiederholt die Frage auf, ob Gedankenführung und Lösungen der Spaltungstheorie, soweit auf dem IPR fußend, der Eigenart des IKR gerecht werden.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, Grundlagen, Umfang und Abgrenzung des IKR allgemein und grundsätzlich zu bestimmen. Hier sollen IPR und IKR lediglich begrifflich voneinander abgegrenzt und im Verlauf der Arbeit insbesondere Geltung und Wirkung des Satzes von der territorialen Wirksamkeit von Hoheitsakten (Territorialitätsprinzip) untersucht werden.

a) Das IKR ist Bestandteil des Internationalen Verwaltungsrechts. Das Internationale Verwaltungsrecht ist wie das IPR - jedoch im Gegensatz zum Völkerrecht - Bestandteil des innerstaatlichen Rechts [40]. Das Völkerrecht ist eine Rechtsordnung zwischen Staaten, es ist materielles Recht[41].

"IPR ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die sagen, welchen Staates Privatrecht anzuwenden ist. IPR ist

---

40) Neumeyer IV S. 436
41) Neumeyer IV S. 19

Kollisionsrecht, bestehend aus Kollisionsnormen, die entscheiden, welches materielle Recht, bestehend aus Sachnormen, anzuwenden ist[42].
Das IVR ist ebenso wie das IPR Kollisionsrecht; IPR und Internationales Verwaltungsrecht faßt man auch als internationales Recht im engeren Sinne zusammen[43]. Indessen können Normen des IVR auch materiell entscheiden, ohne auf eine Sachnorm zu verweisen, und erscheinen dann selber als Sachnormen[44].

b) IVR und IPR unterscheiden sich dadurch, daß das System des IPR - als privatrechtliches Kollisionsrecht - auf der Anwendung und Anerkennung ausländischen Privatrechts aufgebaut ist und das IVR - als öffentlichrechtliches Kollisionsrecht - auf dem Satz von der territorial begrenzten Wirksamkeit öffentlichen Rechts beruht[45]. Auf diesen Unterschied ist es zurückzuführen, daß Institutionen und Lösungen des IPR der Eigenart des IKR vielfach nicht gerecht werden, sondern daß an ihre Stelle eigene Lösungen des IKR treten[46].

c) Das IVR wurzelt schließlich, indem es auf dem Grundsatz von der territorial begrenzten Wirksamkeit öffentlichen Rechts (Territorialitätsprinzip) aufgebaut ist, im Völkerrecht. Das Territorialitätspirnzip beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz von der territorialen Souveränität der Staaten[47] und ist der internationalverwaltungsrechtliche Ausdruck dieses Grundsatzes.

---

42) Kegel, IPR S. 3, 12
43) vgl. Lewald, Dtsche Landesreferate, III. Internat. Kongreß für Rechtsvergleichung London, Sonderveröffentl. RabelsZ 1.50, S. 417
44) z.B. das Territorialitätsprinzip, vgl. Kegel, IPR, S. 20; vgl. 2. Kap., I, 4) B, S. 33/34
45) vgl. Niederer, SJIR 1954, S. 93
46) z.B. bei der Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte (3. Kap., 1. Unterkap., I), bei der Ermittlung der materiellrechtlichen Beziehungen zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen (3. Kap., 1. Unter ap., II), ferner bei der Erörterung der Frage des Durchgriffs durch die juristische Person (S.65, 70) oder bei der Frage des Verhältnisses zwischen ordre-public-Klausel und Territorialitätspinzip(S.30/
47) vgl. Ficker, Grundfragen, S. 71 ff., Seidl-Hohen- 31
veldern, IKER, S. 7, 31, 59; Vannod, Fragen S. 11 ff. Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 22 ff., vgl. ferner S. 33

B. Bei der Diskussion der Spaltungstheorie erhebt sich weiter die Frage, ob die Sätze der Spaltungstheorie nach materiellem Gesellschaftsrecht begründet sind. Es stellt sich die - zu bejahende - Frage, ob die durch den konfiskatorischen Zwangseingriff geschaffene Konfliktlage zwischen Aktionär und Gesellschaft zur Entlassung einer unmittelbaren Rechtsbeziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen führt. Daran knüpft sich das Problem, Inhalt und Umfang der dem Aktionär verbliebenen Rechtsstellung in möglichst enger Anlehnung an die Voraussetzungen des Gesellschaftsrechts festzustellen.

3) Die Feststellung der Rechtsstellung des einzelnen konfiskationsbetroffenen Aktionärs (5. Kap.) geht von der Frage aus, welche Rechte dem Aktionär in Bezug auf das Extraterritorialvermögen zustehen, und schließt die Frage ein, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Spaltgesellschaft entsteht. Der ermittelte Ausgangspunkt zeichnet den eigenen Lösungsvorschlag vor: Entwicklung des Problems der Spaltgesellschaft aus der dem Aktionär - als Ergebnis des konfiskatorischen Zugriffs - verbliebenen Rechtsstellung in Bezug auf das außerhalb des konfiszierenden Staates gelegene Gesellschaftsvermögen.

2. Kapitel: Grundlagen des Problems der Spaltungstheorie

I Die Konfiskation im internationalen Recht

1) Begriff der Konfiskation im internationalen Recht

In dem Bereich des internationalen Rechts[1] wird als Konfiskation jeder Hoheitsakt bezeichnet, kraft dessen ein zwischenstaatlicher Hoheitsträger ein Vermögensrecht dem Berechtigten entzieht, ohne diesem eine gerechte und angemessene Entschädigung zu leisten[2]. Wird dem früheren Berechtigten eine solche Entschädigung gezahlt, handelt es sich um eine Enteignung.

2) Verbot der Konfiskation im Völkerrecht

Die entschädigungslose Enteignung ausländischen Privateigentums ist völkerrechtswidrig[3] und begründet einen Entschädigungsanspruch des Heimatstaates des von der Konfiskation Betroffenen gegen den Konfiskationsstaat[4]. Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung ausländischer Staatsangehöriger beruht auf dem Grundsatz der Achtung der Privatrechte der Ausländer[5] und gilt

---

1) Zu Begriff und Verbot der Konfiskation im innerstaatlichen (deutschen) Verfassungsrecht der Weimarer Verfassung und des Bonner Grundgesetzes vgl. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, II, S. 42-43; Weber, NJW 1950, S. 401

2) Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 5; ferner Birke, Konfiskation, S. 3 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Vannod, Fragen, S. 40; Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 201

3) Zur Frage der Nichtigkeit s.S. 35 ff.

4) Bindschedler, Verstaatlichungsmassnahmen, S. 40, 7; Schnitzer, Handbuch IPR, II, S. 607

5) Das Konfiskationsverbot gehört zum völkerrechtlich gebotenen Mindestmaß an Rechten, das ausländischen Staatsangehörigen einzuräumen ist ("international minimum standard"), auch wenn die Rechtsstellung der Inländer ausnahmsweise unter dieses Maß sinkt; für die h.M. s. Verdross, Völkerrecht, S. 287; Gegenstimmen vertreten im letzteren Fall den Grundsatz der Gleichbehandlung von In- und Ausländern, vgl. Darstellung der beiden Thesen bei de Nova, Friedenswarte, 1952, S. 121 ff.

als eine gesicherte Norm des Völkergewohnheitsrechtes[6].

3. Verletzung dieses Verbots durch die Konfiskation deutschen Privateigentums als Feindeigentum[7]

a) Die Konfiskation der deutschen Mitgliedschaftsrechte erfolgte aufgrund der Feindvermögensgesetzgebung[8] der alliierten Staaten[9]. Da das Privateigentum von Ausländern auch im Krieg völkerrechtlich geschützt ist und nur Maßnahmen der Beschlagnahme und Sicherung zulässig sind, ist die Konfiskation deutschen Privateigentums aufgrund dieser Gesetzgebung völkerrechtswidrig[10].

Selbst wenn man annehmen würde, daß eine Enteignung ausländischen Privateigentums unter bestimmten Umständen - zum Beispiel im Zusammenhang mit Umwandlungen der gesamten Wirtschafts- und Sozialstruktur[11] (Nationalisierungen[12]) - ohne Entschädigung oder gegen

---

6) statt vieler Niederer, Festschrift H. Lewald, S. 551; Verdross, Völkerrecht, S. 289; Dahm, Völkerrecht, S. 514. Vereinzelt wird die Entschädigungspflicht völkerrechtlich in Frage gestellt, wenn die entschädigungslose Enteignung der Durchführung sozialer oder wirtschaftlicher Reformen diene (Guggenheim, Lehrbuch, 1. Band, S. 301). Im Hinblick auf die zahlreichen Durchbrechungen des völkerrechtlichen Konfiskationsverbotes nach dem 1. und 2. Weltkrieg, die jedoch nach h.M. (Niederer, aa.O., S. 550; Bindschedler, Verstaatlichungsmaßnahmen, S. 25; Dahm, Völkerrecht, S. 515) kein derogierendes Gewohnheitsrecht begründen, vertritt Katzarov eine Schrumpfung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des ausländischen Privateigentums unter Herausbildung eines engeren Eigentumsbegriffes im internationalen Recht, Theorie, S. 372 ff.; vgl. auch Fußnote 12

7) zu den Problemen des feindlichen Eigentums im allgemeinen vgl. Seidl-Hohenveldern in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, S. 511

8) oder einer ähnlichen - politisch diskriminierenden - Gesetzgebung

9) oder der von den Alliierten beeinflußten oder unter Druck gesetzten Staaten, wie in den Fällen der neutralen Staaten Schweiz, Schweden, Spanien

10) vgl. Dahm, Völkerrecht, S. 519

11) so zum Teil die Konfiskation des deutschen Privateigentums in Polen und in der Tschechoslowakei

12) Die Abgrenzung von Konfiskation und Enteignung zur Nationalisierung ist umstritten. Eine große Anzahl von Autoren spricht der Nationalisierung eine völkerrechtliche Besonderheit ab und behandelt sie, je nachdem, ob eine gerechte Entschädigung gezahlt wird oder nicht, als Fall der Enteignung oder der Konfiskation (Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 177 Anm. 4;

eine herabgesetzte Entschädigung zulässig ist, wären die Vermögenseingriffe in das private deutsche Auslandsvermögen völkerrechtlich unzulässig, da es sich nicht um allgemeine, sondern um diskriminierende, nur gegen deutsche Staatsangehörige gerichtete Eingriffe handelte[13].

Durch Art. 3 VI Überleitungsvertrag der Bonner Verträge vom 26.5.1952 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23.10.1954[14] hat die Bundesrepublik zwar darauf verzichtet, auf Verletzungen des Völkerrechts gestützte Einwendungen gegen Feindvermögensmaßnahmen zu erheben; sie hat damit jedoch diese Maßnahmen nicht als rechtmäßig anerkannt[15].

b) Der konfiskatorische Charakter der gegen das deutsche private Auslandsvermögen gerichteten Eingriffe wird von den Signatarstaaten der Bonner Verträge vom 26.5.1952 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23.10.1954[14], aber auch von Nichtsignatarstaaten[16] dieser Verträge, unter Hinweis auf die in Art. 5 VI Überleitungsvertrag von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Entschädigungsverpflichtung bestritten. Das bloße Versprechen einer Entschädigungszahlung ersetzt jedoch die Zahlung nicht[17].

---

13) Verdross, Völkerrecht, S. 290; Birke Konfiskation, S. 4, 195 ff.; Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 201). Demgegenüber betrachten andere Autoren die Nationalisierung als ein von Enteignung und Konfiskation wesensverschiedenes Rechtsinstitut, W. Lewald, RabelsZ, 1956, S. 119; Vannod, Fragen, S. 33, La Pradelle Annuaire 43, tome 1, S. 121, insbesondere Katzarov mit einer ausführlichen Definition der Nationalisierung, Theorie, S. 226, 227; Mittelmeinungen, namentlich zu der praktisch ausschlaggebenden Entschädigungsfrage, vertreten de Nova, Friedenswarte, 1952, S. 116 (137), Berber, Völkerrecht, S. 399 u.a.

13) vgl. Verdross, Nederlands Tijdschrift, 1959, S. 284; im Ergebnis ebenfalls zustimmend Katzarov, Theorie, S. 215 m.Anm. 112

14) BGBl. 1955, II, S. 440 ff.

15) vgl. Kutscher, Bonner Vertrag Art. 3 VI, Überleitungsvertrag Anm. 1 Ziff. 2

16) Österreich in Regierungsvorlage betr. dt.-österr. Vermögensvertrag, s. 4. Kap.II A.S.112; Niederlande vgl. 4. Kap., II, B, S. 115, s. Fußnote 42

17) vgl. Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 173 mit weiteren Nachweisen

Hinzu kommt, dass eine Ausführung des Art. 5 im Rahmen der innerstaatlichen allgemeinen Regelung der Kriegsfolgen zumindest eine Schrumpfung der Entschädigungsleistung mit sich bringen dürfte.

4. Probleme der extraterritorialen Wirkung der Konfiskation

Die Konfiskation muß sich als Staatshoheitsakt, wie jede Hoheitsmassnahme, innerhalb der Zuständigkeit des konfiszierenden Staates halten. Die Zuständigkeit zur Anordnung von Konfiskationsmaßnahmen bestimmt sich nach Völkerrecht und kann auf der Personal- oder Territorialhoheit des Staates beruhen. Von der Anordnung der Konfiskation ist ihr Vollzug zu unterscheiden; dieser ist regelmässig nur innerhalb des konfiszierenden Staates möglich. Die Wirkung von Konfiskationsmaßnahmen endet nach dem im Internationalen Konfiskationsrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip an den Grenzen des konfiszierenden Staates.

Zur extraterritorialen Wirksamkeit bedürfen Konfiskationen daher der Anerkennung durch den Drittstaat.

A) Zuständigkeit zur Anordnung von Konfiskationsmaßnahmen

a) Sie kann auf der Personalhoheit des Staates über seine Staatsangehörigen im In- und Ausland beruhen. Die Staatsangehörigen bleiben auch während ihres Aufenthalts im Ausland der Personalhoheit ihres Heimatstaates, dessen konsularischen und diplomatischen Schutz sie dafür genießen, unterworfen. Aufgrund der Personalhoheit darf ein Staat seine Angehörigen aus dem Ausland zurückberufen (ius evocandi), ihnen auftragen, ihr Vermögen in den Heimatstaat zurückzubringen[18], und grundsätzlich Pflichten aller Art auferlegen, soweit deren Erfüllung mit der Einhaltung der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates vereinbar ist. Personalhoheit des Heimatstaates und Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates begrenzen sich

---

18) Verdross, Völkerrecht, S. 245

gegenseitig, da auch der Aufenthaltsstaat den Ausländern keine Pflichten auferlegen darf, die gegen die Personalhoheit ihres Heimatstaates verstoßeh[19].

Aufgrund der Gebietshoheit herrscht der Staat regelmäßig über alle Personen und Sachen, die sich innerhalb seines Territoriums befinden, gleichgültig, ob es sich bei den Personen um eigene Staatsangehörige, oder Angehörige fremder Staaten handelt. Bei Regelungen kraft Territorialhoheit in Bezug auf Ausländer ist er verpflichtet, den internationalen Minumumstandard einzuhalten, also bei Zugriffen auf ausländisches Privateigentum eine prompte und gerechte Entschädigung zu leisten[20].

In der Ausübung der Personal- und Gebietshoheit erschöpft sich auch gleichzeitig die völkerrechtliche Zuständigkeit der Staaten zur Vornahme von rechtlichen Regelungen[21]. Daraus folgt, daß die Staaten nach Völkerrecht in der Wahl der Tatbestände, die sie regeln wollen, nicht vollkommen frei sind. Ein Staat darf daher nur solche Tatbestände normieren, die eine Beziehung zum Inland aufweisen, also solche, die entweder im Inland gesetzt oder dort fortgesetzt wurden, oder an denen ein Inländer aktiv beteiligt ist, oder die einen Inländer oder ein inländisches Rechtsgut verletzen[22]. Die Regelung von Tatbeständen, in denen eine solche Beziehung fehlt, ist daher völkerrechtswidrig[23].

Die Zuständigkeit zur Anordnung von Konfiskationsmaßnahmen ist also auf Vermögensgegenstände begrenzt, die sich entweder auf dem Staatsgebiet des konfiszierenden Staates befinden[24] oder die sich zwar im Ausland befinden, doch Staatsangehörigen des konfiszierenden Staates gehören. Konfisziert ein Staat Vermögenswerte,

---

19) Verdross, Völkerrecht, S. 246
20) s. S. 18 mit Fußnote 5
21) Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 29
22) Verdross, Völkerrecht, S. 248
23) Heiz, a.a.O., S. 30
24) Handelt es sich dabei um private Vermögen von Ausländern, so ist die Konfiskation völkerrechtswidrig, nach Auffassungeinzelner Autoren nichtig, vgl. S. 35

die sich in einem anderen Land befinden und die auch nicht Personen gehören, die seine Staatsangehörigen sind, oder in seinem Gebiet ihren ständigen Aufenthalt haben, so überschreitet er seine völkerrechtliche Kompetenz[25].

b) Der Vollzug der Konfiskation bietet in Fällen der Konfiskation kraft Territorialhoheit keine Besonderheit. In Fällen der Konfiskation von Vermögensgegenständen seiner Angehörigen im Ausland bedürfte der Zwangszugriff des Heimatstaates jedoch der - regelmäßig verweigerten - Zustimmung des Aufenthaltsstaates, da es sich insoweit um die Ausübung der Gebietshoheit des Heimatstaates auf dem Territorium des Aufenthaltsstaates handelt.

Die Territorialhoheit über die Sachen überwiegt daher die Personalhoheit über den Eigentümer, da der Staat, auf dessen Gebiet sich die Konfiskationsobjekte befinden, die tatsächliche Macht hat, den Vollzug der von einem anderen Staat verfügten Konfiskation zu verhindern[26].

c) Bei der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten deutscher Staatsangehöriger an ausländischen Gesellschaften durch den Statutarstaat scheidet die Zuständigkeit kraft Personalhoheit aus, da es sich um Rechte ausländischer Staatsangehöriger handelt. Ob die Zuständigkeit kraft Territorialhoheit gegeben ist, hängt im Sinne der Fragestellung in dem Meinungsstreit zwischen Sitz- und Spaltungstheorie davon ab, ob man die Mitgliedschaftsrechte, die als vergeistigte Rechte der Lokalisierung bedürfen, am Sitz der Gesellschaft im Konfiskationsstaat oder am Orte des (extraterritorialen) Gesellschaftsvermögens als belegen ansieht[27].

---

25) Beitzke, Festschrift Raape, S. 95
26) Zum Widerstreit zwischen Personalhoheit und Territorialhoheit vgl. Beitzke, Festschrift Raape S. 106; Dahm, Völkerrecht, S. 264
27) vgl. 1. Kap., S. 9, 12, insbesondere 3. Kap. 1. Unterkap., S. 52 ff.

Aufgrund der Eigenart des IKR engt sich die territoriale Zuständigkeit auf den Ort der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit[28]; liegt dieser Ort innerhalb des Territoriums des konfiszierenden Staates, so ist seine Zuständigkeit kraft Territorialhoheit gegeben. Fraglich ist, ob ein Staat, in dem sich nur Gesellschaftsvermögen einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat befindet, völkerrechtlich kompetent ist, Mitgliedschaftsrechte an dieser Gesellschaft zu konfiszieren[29]. Das Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen ist m.E. eine ausreichende Inlandbeziehung für die Konfiskation von Vermögen einer Gesellschaft[30], die ihren Sitz in einem anderen Staat hat. Das Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen läßt indessen die Mitgliedschaftsrechte nicht als Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs hervortreten, sondern erlaubt eben nur einen Zugriff auf das Vermögen der Gesellschaft[31].

---

28) s. 3, Kap. 1. Unterkap., I, 2), S. 60/61

29) Der Satz der Spaltungstheorie, daß Mitgliedschaftsrechte überall belegen seien, wo sich Gesellschaftsvermögen befinde (vgl. 1. Kap., I 2) a) S. 9), impliziert die Zuständigkeit des Vermögensstaates zur Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte (vgl. dazu 3. Kap., 1.Unterkap., I 2) d) S. 63)

30) Für Konfiskationen von Gesellschaften kommt neben der Kompetenz kraft Territorialhoheit in Bezug auf das intraterritoriale Gesellschaftsvermögen diejenige kraft Personalhoheit in Betracht. Diese setzt voraus, daß die juristische Person die Staatszugehörigkeit des konfiszierenden Staates besitzt (zur Problematik der Staatszugehörigkeit der juristischen Person, die im Schrifttum auch abgelehnt wird, vgl. Serick, Rechtsform, S. 120 ff.,; Süss, Festschrift H.Lewald, S. 603,Anm.1) Für die Bestimmung der Staatszugehörigkeit einer juristischen Person knüpft die europäisch-kontinentale Rechtsauffassung an den Sitz der juristischen Person (Domizilprinzip) an; nach anglo-amerikanischer Rechtsauffassung gehört eine juristische Person dem Staat an, nach dessen Gesetz sie errichtet wurde (Gründungsstatut); Raape, IPR, S. 190. Die Kontrolltheorie läßt die Bestimmung der Staatszugehörigkeit unberührt, vgl.Fußn.32

31) ebenso Schweizerisches Bundesgericht, Entscheidung vom 1.4.1924 (Weixler et Consorts contra Société des Transports Internationaux), BGE 50, II, 51

Die Kontrolltheorie[32] läßt sich nicht als Gegenargument anführen, da sie nur dazu dient, Gesellschaftsvermögen als in- oder ausländisches Vermögen zu qualifizieren.

B Frage der extraterritorialen Wirkung von Konfiskationen

Es ist davon auszugehen, daß die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt territorial gebunden ist; die Wirkung staatlicher Hoheitsakte endet an den Grenzen des Hoheitsgebietes (Territorialitätsprinzip[33]).

1) Frage der extraterritorialen Wirkung von Hoheitsmaßnahmen im allgemeinen

a) Zur Frage der extraterritorialen Wirkung von Hoheitsakten wird vielfach unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Respektierung fremder Hoheitsakte Stellung genommen[34]. Nach diesem Grundsatz darf kein Staat über die Handlungen eines anderen Staates zu Gericht sitzen, sofern dieser als Träger der öffentlichen Gewalt auftritt[35]. Handlungen, die in diesem Sinne als Ausdruck fremder Hoheitsgewalt zu respektieren sind, sind solche, die der Staat in seinem Ho-

---

32) Die Kontrolltheorie bildete sich bei der Bestimmung der - von der Staatszugehörigkeit scharf zu trennenden - Feindeigenschaft heraus und bedeutete, daß eine ihrer Staatszugehörigkeit nach nicht feindliche juristische Person trotzdem als feindlich angesehen werden kann, wenn sie unter der Kontrolle von feindlichen Aktionären steht, vgl. Serick, Rechtsform, S. 134 ff.
Allgemein dient die Kontrolltheorie - im Internationalen Konfiskationsrecht - dazu, den Charakter von Gesellschaftsvermögen als in- oder ausländisch zu bestimmen, indem sie - unter Außerachtlassung der Staatszugehörigkeit der juristischen Person - darauf abstellt, wem das Gesellschaftsvermögen wirtschaftlich gehört (beneficial ownership), vgl. Birke, Konfiskation, S. 12 ff.

33) vgl. S. 31 ff.

34) Vannod, Fragen, S. 13, Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 174 ff.; Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 6; Dahm, Völkerrecht, S. 263

35) seit Bartolus "non enim una civitas potest facere legem supra alteram, quia par in parem non habet imperium", zit. bei Heiz, a.a.O., S. 31

heitsgebiet wirksam gesetzt hat ("done within its own territory")[36].

Die Frage der extraterritorialen Wirkung von Hoheitsakten stellt sich jedoch nur bei solchen, die Wirkung in Bezug auf Sachen oder Personen im Ausland beanspruchen, die also, um diese Wirkungen auf fremdem Hoheitsgebiet hervorzurufen, der Anerkennung[37] des fremden Staates bedürfen.

Respektierung bedeutet, daß andernorts wirksame Hoheitsakte auch von Drittstaaten als gültig angesehen, als Rechtstatsache - durch Gerichtsurteil, Verwaltungsakt oder internationalen Vertrag[38] - hingenommen werden. Da Hoheitsakte aufgrund der territorialen Gebundenheit der Hoheitsgewalt extraterritoriale Wirkung nicht aus eigener Geltungskraft hervorbringen können, sondern diese nur beanspruchen, können sie insoweit nur Gegenstand einer Anerkennung sein.

Anerkennung (im Internationalen Privat- und Verwaltungsrecht[39]) bedeutet, daß der Drittstaat dem fremden Hoheitsakt Geltung in Bezug auf Personen oder Sachen im inländischen Rechtsbereich verschafft, sei es durch Gerichtsurteil oder Verwaltungsakt (auch stillschwei-

---

36) Im anglo-amerikanischen Recht hat der Satz die berühmte Prägung erfahren: "By the universal comity of nations and established rules of international law, the courts of one country are bound to abstain from sitting in judgment on the acts of another government done within its own territory" Hatch v. Baez, 7 Hun 596, 599-N.Y. 1876 -. Auf ihm beruht die "Act of State"-Doktrin, vgl. Lorz, Ausländische Enteignungsmaßnahmen, S. 18

37) Auf den "verwilderten Sprachgebrauch" (Neumeyer IV S. 295) hinsichtlich des Wortes "Anerkennung" weist auch Heiz (a.a.O. S. 174) hin, ohne jedoch Klarheit in die von ihm dargestellte Verwirrung der Begriffe zu bringen

38) z.B. Respektierung der russischen Nationalisierungsmaßnahmen in Bezug auf deutsches Vermögen in der UdSSR durch den Rapallo-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR vom 16.4.1922 (RGBl.1922 II S. 677). Der Vertrag verpflichtete Deutschland nicht, russische Konfiskationen anzuerkennen, d.h. ihnen Wirkung auf in Deutschland gelegene Vermögenswerte einzurüumen; vgl. RG Urteil vom 20.5.1930 (RGZ 129, 98), Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 148

39) Im Völkerrecht ist Anerkennung eines neuen Staates oder diplomatische Anerkennung der völkerrechtliche Akt, mit dem dieser Staat in die Staatengemeinschaft aufgenommen und als Subjekt des Völkerrechts aner-

gend)[40], sei es durch internationalen Vertrag[41]. Die extraterritoriale Wirkung entspringt in jedem Falle nicht der dem fremden Hoheitskat immanenten Geltungskraft, sondern nur der Hoheitsgewalt des anerkennenden Staates[42].

Der Staat, der einen Hoheitsakt in Bezug auf Sachen oder Personen außerhalb seines Hoheitsgebietes setzt, verlangt mehr als die Respektierung seines Hoheitsaktes, nämlich die Zustimmung[43], also die Mitwirkung des anderen Staates[44].

b) Zwar ließe sich eine völkerrechtliche Pflicht der Staaten zur Respektierung fremder Hoheitsakte[45] aus dem völkerrechtlichen Satz der Gleichheit der Staaten ableiten, keinesfalls jedoch eine Pflicht zur Anerkennung von Hoheitsakten[46]. Die Anerkennung bedeutet, indem sie die Wirksamkeit von fremden Hoheitsakten auf in eigenem Staatsgebiet befindliche Personen oder Sachen begründet, eine Durchbrechung der auf dem

---

kannt wird, vgl. Schaumann in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, S. 47
Zur Anerkennung der juristischen Person im IPR vgl. S. 85 ff.

40) Insoweit spricht man auch von der Anwendung fremden öffentlichen Rechts bzw. von seiner Nichtanwendung; vgl. im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Schweiz den Grundsatz von der Nichtanwendung fremden öffentlichen Rechts

41) Insoweit kann man von einer Vereinbarung fremden Rechts sprechen; Beispiel Roosevelt-Litvinov-Abkommen, vgl. Seidl-Hohenveldern IKER, S. 142 ff.

42) Beitzke in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch S. 504

43) Anerkennung ist nach Neumeyer(IV S. 295) Zustimmung zur Aussage eines anderen; die Aussage bleibt Aussage des anderen, aber der Anerkennende behandelt sie wie eine eigene
Die französische Rechtssprache kennt als entsprechendes Begriffspaar "reconnaissance" (Anerkennung) und "respect" (Respektierung)

44) vgl. Dahm, Völkerrecht, S. 263; Seidl-Hohenveldern, IKER, § 8, S. 58

45) Eine solche Pflicht ist nicht geltendes Völkerrecht.
"Lediglich in einzelnen Bereichen zeigten sich Ansatzpunkte für eine - außervertragliche - Verpflichtung, insbesondere bei der Anerkennung völkerrechtsmäßiger Enteignungsmaßnahmen einer anerkannten ausländischen Regierung an Gegenständen in ihrem Staatsgebiet und bei der völkerrechtsmäßigen Verleihung der Staatsangehörigkeit" (Geck in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, S. 56). Bei

Gleichheitsgrundsatz der Staaten beruhenden interterritorialen Arbeitsteilung[47]. Eine Verpflichtung zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte - Verpflichtung auf Grund internationalen Vertrags[41] ausgenommen - besteht daher nicht[48] [49].

Der Drittstaat kann mithin fremden Hoheitsakten, ohne gegen das Völkerrecht zu verstoßen, die Rechtswirksamkeit im Inland auf Grund des Territorialitätsprinzips verweigern. Nach Dahm macht der Drittstaat die Anerkennung in der Regel von einer Vorprüfung abhängig, ob der fremde Hoheitsakt mit dem ausländ-

---

der "Anerkennung" von Enteignungsmaßnahmen an Gegenständen intra territorium handelt es sich um eine Respektierung im Sinne der hier vertretenen Unterscheidung zwischen Anerkennung und Respektierung

46) vgl. ebenfalls Geck (in vorhergehender Fußnote), ferner Seidl-Hohenveldern, IKER, § 9, S. 58, Vannod, Fragen, S. 15

47) vgl. Dahm, a.a.O. S. 263

48) Heiz nimmt eine völkerrechtliche Pflicht des Drittstaates an, daß die in Ausübung der Gebiets- oder Personalhoheit gesetzten ausländischen Hoheitsakte in dem Maße zu beachten seien, als sie effektiv geworden seien. Ausländische Hoheitsakte auf Grund Personalhoheit in Bezug auf Staatsangehörige außerhalb des Hoheitsgebietes seien effektiv, soweit sie ihre Wirkung schon ohne Zuhilfenahme von staatlicher Zwangsgewalt hervorbrächten. Das Territorialitätsprinzip sei vielmehr durch das Effektivitätsprinzip zu ersetzen (Das fremde öffentliche Recht, S. 178/179).
Sowohl die Behandlung der Hoheitsakte kraft Personalhoheit wie auch die Konstruktion des Effektivitätsprinzips beruhen m.E. auf einer Verkennung des Territorialitätsprinzips. Sind die Hoheitsakte nach dem Territorialitätsprinzip wirksam (effektiv), so bedürfen sie nicht der Anerkennung; sie können dann nur Gegenstand der Respektierung sein. Dies ist bei Hoheitsakten auf Grund Personalhoheit in Bezug auf Personen im Ausland nicht der Fall, da diese zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufenthaltsstaates bedürfen. Folglich besteht auch keine völkerrechtliche Pflicht des Aufenthaltsstaates, solche Hoheitsakte anzuerkennen. Das "Effektivitätsprinzip" reduziert sich vielmehr auf das Territorialitätsprinzip und ist daher überflüssig.

49) mißverständlich auch Kegel: "Der Staat, der seine Enteignungen im Ausland anerkannt haben will, pocht auf sein R e c h t. Man gibt ihm im Interesse

dischen materiellen oder formellen Recht in Einklang steht und schließlich, ob der ausländische Hoheitsakt mit dem sogenannten ordre public, sei es mit der Völkerrechtsordnung, sei es mit seiner eigenenen Ordnung (Vorbehaltsklausel nach Art. 30 EGBGE) übereinstimmt[50].

2) Frage der extraterritorialen Wirkung von Konfiskationsmaßnahmen im besonderen

a) Wie für Hoheitsmaßnahmen im allgemeinen, gilt für Konfiskationsmaßnahmen im besonderen, daß ihre Wirkungen auf Grund des Territorialitätsprinzips an den Gebietsgrenzen des Staates, der den Konfiskationsakt setzt, enden. Es ergibt sich mithin bereits aus dem Territorialitätsprinzip, daß Konfiskationsmaßnahmen extraterritorial nicht wirksam sind, sondern hierfür der Anerkennung durch den Drittstaat bedürfen.

Die Ablehnung der extraterritorialen Wirksamkeit von Konfiskationsmaßnahmen wird indessen zusätzlich auf Gründe gestützt oder mit Erwägungen begründet, die nur eine Umschreibung dieses Prinzips mit anderen Worten oder überflüssig sind[51]. So werden Konfiskationsmaßnahmen als Ausnahme- oder Strafgesetze[52] qualifiziert, die seit Bartolus nur für das Land, das sie erlassen hat, gelten. Für Sachvermögen wird die Verweigerung der Extraterritorialwirkung von

---

der internationalen Ordnung nach, soweit er die Grenzen seiner Macht eingehalten hat" (IPR S.356).

50) Völkerrecht, S. 263; zu dem Verhältnis zwischen Territorialitätsgrundsatz und ordre-public-Klausel im engeren Sinne (Vorbehaltsklausel), vgl. folgende Seite 30

51) vgl. Seidl-Hohenveldern, IKER S. 62

52) vgl. Dahm a.a.O. S. 267 Anm. 16; Seidl-Hohenveldern IKER S. 59

Konfiskationsmaßnahmen auch auf die "lex rei sitae" gestützt; diese wird gelegentlich als Satz des Völkerrechts betrachtet[53]. Im Falle der Nationalisierungsmaßnahmen der UdSSR wurde die Verweigerung der Anerkennung der Auslandswirkung auch auf den Mangel der diplomatischen Anerkennung[54] der UdSSR gestützt[55]. In der Schweiz wird Konfiskationsmaßnahmen von Drittstaaten in Bezug auf Werte, die in der Schweiz liegen, die Anerkennung auf Grund des Prinzips der Nichtanwendung ausländischen öffentlichen Rechts versagt[56]. Konfiskationsgesetze fallen in die Kategorie von öffentlichem Recht, das vom Prinzip der Nichtanwendung erfaßt und ausgeschaltet wird, "denn es dient nicht dem privaten Rechtsverkehr, sondern zerstört ihn[57].

Die Ablehnung der Extraterritorialwirkung von Konfiskationsmaßnahmen wird auch vielfach - ausschließlich oder zusätzlich - auf die ordre-public-Klausel gestützt. Dies führt zur Frage des Verhältnisses zwischen der ordre-public-Klausel und dem Territorialitätsprinzip, dessen mangelnde Klarstellung Lewald als die drux des internationalen Enteignungsrechts bezeichnet[58].

Im schweizerischen Schrifttum wird die Ansicht vertreten, daß die ordre-public-Klausel und der Grundsatz von der Nichtanwendung ausländischen öffentlichen Rechts sich gegenseitig ausschließen. Zutreffend wird darauf hingewiesen, daß mittels der ordre-public-Klausel an sich anwendbares ausländisches Recht nicht zur Anwendung gelangt; ist aber das ausländische Recht schon aus einem anderen Grunde gar nicht anwendbar, dann wird die ordre-public-Klausel überflüssig[59].

---

53) Beitzke, Festschrift Raape, S. 107
54) s. Fußnote 39)
55) vgl. Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 66 ff., 16 ff.;
56) Vannod, Fragen, S. 16
56) vgl. Vannod, Fragen, S. 58 ff.; kritisch zu diesem Satz Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S.113
57) vgl. Vannod, Fragen, S. 60
58) vgl. RabelsZ, 1956, S. 125
59) vgl. Niederer, SJIR, 1954, S. 96; Vannod, Fragen, S. 60

Das Verhältnis des Territorialitätsprinzips zur ordre-public-Klausel ist m.E. dadurch gekennzeichnet, daß beide Rechtsinstitute verschiedenen Rechtsgebieten zugehören und daher unter verschiedenen Voraussetzungen zur Anwendung gelangen. Die Anwendung der ordre-public-Klausel - als Institution des IPR - setzt voraus, daß internationalprivatrechtliche Normen die Anwendung eines fremden Rechtssatzes bezeichnen, und führt dazu, daß dieser auf Grund des ordre-public nicht angewendet wird. Das Territorialitätsprinzip - als Satz des IKR[60] und Völkerrechts - statuiert hingegen die territoriale Begrenzung von Hoheitsmaßnahmen überhaupt. Einem Hoheitsakt, der sich extraterritoriale Wirkung beilegt, bleibt diese Wirkung - mangels Anerkennung - bereits auf Grund des Territorialitätsprinzips versagt, ohne daß sich die Frage der Anwendung der ordre-public-Klausel überhaupt stellt[61].

b) Das Territorialitätsprinzip findet im Schrifttum folgende Formulierungen:

Seidl-Hohenveldern[62] formuliert das Territorialitätsprinzip "als das aus der Souveränität der Staaten abgeleitete Recht auf ausschließliche Zuständigkeit, über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Eigentum zu entscheiden, das innerhalb seiner Grenzen gelegen ist". Kraft dieses Prinzips verweigern die meisten Staaten fremden Konfiskationsmaßnahmen die Anerkennung, soweit hierdurch auf Werte gegriffen werden soll, die zum Zeitpunkt der Konfiskation außerhalb des konfiszierenden Staates lagen (negative Wirkung des Territorialitätsprinzips), und erkennen andererseits den durch Konfiskation geschaffenen Eigentumstitel an, wenn sich das Objekt der Konfiskation innerhalb des konfiszierenden Staates befand (positive Wirkung des Territorialitätsprinzips).

---

60) zum Unterschied zwischen IPR und IKR vgl. 1. Kap. II, S. 13 ff. (15)
61) im Ergebnis ebenso Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 62
62) Friedenswarte, 1956, S. 1 ff.

Die Funktion des Territorialitätsprinzips im Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrecht beschränkt sich nach Seidl-Hohenveldern - auf Grund einer Analyse zahlreicher Gerichtsentscheidungen - darauf, im Falle eines Gleichgewichts zwischen dem Grundsatz der Respektierung fremder Hoheitsakte und dem Prinzip des Schutzes ausländischen Privateigentums den Ausschlag zu geben[63].

In Fällen der Konfiskation[64], in denen sich nach Auffassung der meisten Gerichte der für die Anerkennung sprechende Grundsatz der Respektierung fremder Hoheitsakte und der gegen sie sprechende Grundsatz der Verpflichtung zum Schutze des Privateigentums die Waage hielten, würde daher das Territorialitätsprinzip als dritter international anerkannter Rechtsgrundsatz, der seinerseits auf dem Prinzip der Staatensouveränität beruhe, zum Zuge kommen und zur Ablehnung der Anerkennung führen. Demgegenüber ist jedoch auf die territorial begrenzte Tragweite des Grundsatzes von der Respektierung fremder Hoheitsakte[65] hinzuweisen; diesem ist das Territorialitätsprinzip bereits immanent[66].

W. Lewald[67] ist daher grundsätzlich darin beizutreten, daß das Territorialitätsprinzip eine "Grundnorm des internationalen Enteignungsrechts" ist. Nach Lewald ist es durch die Staatenpraxis, die Judikatur der nationalen und internationalen Gerichte und durch die Wissenschaft des internationalen Rechts bestätigt worden. Der Grundsatz der Territorialität der staatlichen Zwangsmaßnahmen gelte als Norm des internationalen Privat- bzw. öffentlichen Rechts der lex fori. Er gelte kraft überstaatlicher Rechtsüberzeugung als Satz des überstaatlichen Kollisions-

---

63) IKER, S. 7

64) In Fällen der Enteignung schließt sich Seidl-Hohenveldern der von ihm in einem Teil der Rechtsprechung beobachteten Tendenz an, das Territorialitätsprinzip vor dem Grundsatz der Respektierung fremder Hoheitsakte zurücktreten zu lassen, da das Prinzip des Schutzes von Privateigentum aufgrund der gewährten Entschädigung in geringerem Umfang verletzt worden sei; IKER, S. 7; [illegible]

65) Erörterung dieses Grundsatzes vgl. S.25 ff.

66) vgl. auch Lewald, RabelsZ, 1956, S. 123

gewohnheitsrechts; er gelte schließlich als ein dem ungeschriebenen Kodex der "principes généraux de droit" zugehöriger Satz, da auch kraft Völkerrechts judizierende internationale Gerichte diesem Satz folgen würden. Indessen bedarf Lewalds Qualifizierung des Territorialitätsprinzips als Satz des internationalen Privat- bzw. öffentlichen Rechts der Klarstellung, daß das Territorialitätsprinzip als Satz des IKR und Völkerrechts öffentlichrechtlichen Charakters und keine Norm des IPR ist. Den öffentlichrechtlichen Charakter des Territorialitätsprinzips legt Ficker[68] überzeugend dar. Er geht davon aus, daß zwar Befehlsgewalt und rechtliche Einwirkungsmöglichkeit eines Staates nicht auf sein Territorium beschränkt seien, daß jedoch seine Zwangsgewalt - als eigentlicher Kern des Staates - territorial beschränkt sei. Der Grundsatz, daß ein Staat seine Zwangsgewalt nicht auf fremdem Gebiet ausüben dürfe, sei daher nur die negative Fassung einer Grunderkenntnis vom Wesen des Staates, und zwar der internationalverwaltungsrechtliche Auseruck dieser Grunderkenntnis. Ficker[68] betont zutreffend die völkerrechtliche Natur des Territorialitätsprinzips als Rechtssatz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts. Die Grundbegriffe des Völkerrechts, Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit, seien auch seine Voraussetzungen. Es beruhe positiv auf der Achtung der Staatsnatur des Anderen, negativ auf dem Interventionsverbot.

Das Territorialitätsprinzip ist - mit Lewald und Ficker - als eine Grundnorm des Internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts wie auch als ein Satz des Völkerrechts anzusehen.

---

67) RabelsZ 1956, S. 123
68) Grundfragen, S. 71 bis 75

Es erscheint in seiner positiven Funktion - Respektierung des im Herrschaftsbereich des konfiszierenden Staates vollzogenen Konfiskationsaktes - als eine kollisionsrechtliche Norm (des Internationalen Verwaltungsrechts); in seiner negativen Funktion - Nichtanerkennung der extraterritorialen Wirkung des fremden Hoheitsaktes - hat es die Bedeutung einer materiellrechtlichen Norm (des Völkerrechts).

c) In der Rechtsprechung blieb das Territorialitätsprinzip in seiner negativen wie auch in seiner positiven Wirkung nicht unbestritten, zuletzt in dem "Bremer Tabaksurteil"[69]. In diesem Urteil stritten die Privatgutachter der Parteien über die positive Wirkung des Territorialitätsprinzips, wobei besonders Beitzke stark in Zweifel zog, ob bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und Lehre eine solche Wirkung beweisbar sei.

Die negative Wirkung des Territorialitätsprinzips wird unter Hinweis auf die Fälle[70] in Frage gestellt, in denen die anglo-amerikanische Rechtsprechung während des Krieges Enteignungsgesetzen der niederländischen und norwegischen Exilregierungen, die das gesamte Auslandsvermögen ihrer Staatsbürger enteignet hatten, exterritoriale Wirksamkeit zusprach[71]. In der Literatur wurde im Anschluß an diese Urteile die Existenz eines neuen, durch gewohnheitsrechtliche Übung entstandenen

---

69) Urteil des Hanseatischen OLG Bremen vom 21.8.1959; Druck Klaus Langhorst, Bremen; Zusammenfassung des Urteilstextes im AWD 1959, S. 207 ff.

70) Münche(JIR 1960, S. 86) zählt auch die extraterritoriale Wirkung der sowjetischen Verstaatlichungsmaßnahmen in den USA nach dem Roosevelt-Litvinov-Abkommen hierher. Diese beruht jedoch auf Anerkennung durch internationalen Vertrag.

71) Lorentzen v. Lydden & Co., Anderson v. Transandin Handelsmaatschappij, zit. b. Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 181/182, Anm. 13, 14, sowie b. Wolff, Private International Law, S. 527/528

Satzes des Internationalen Privatrechts angenommen, wonach ein fremder Staat berechtigt sei, Eigentum auch außerhalb seiner Grenzen zu enteignen, das heißt gegen angemessene Entschädigung einzuziehen, soweit ein solcher Eigentumsübergang nicht gegen die dortige public policy verstoße[72]. Diesem Satz wurde in der Literatur mit der Begründung entgegengetreten, daß die Gewährung einer Gegenleistung an der Geltung des Satzes von der Territorialität von Zwangsmaßnahmen nichts ändern könne (Ficker[73]), ferner, daß von einer gewohnheitsrechtlichen Übung keine Rede sein könne, da es sich um relativ besonders gelagerte vereinzelte Fälle handele (Lewald[74]). Mit der überwiegenden Meinung ist daher anzunehmen, daß die in Frage stehenden Fälle nicht für die völkerrechtliche Fortbildung herangezogen werden können[75].

Die positive Wirkung des Territorialitätsprinzips wird von der Theorie, daß völkerrechtswidrige Hoheitsakte völkerrechtlich nichtig seien[76], angezweifelt. Aus dem Primat des Völkerrechts folge die Nichtigkeit jeder völkerrechtswidrigen Handlung (Wortley, Verzijl)[77], zumindest in jenen Staaten, deren Verfassung Bestimmungen enthalte, die den allgemeinen Regeln des Völkerrechts auch

---

72) Seidl-Hohenveldern, IKER S. 184, Martin Wolff a.a.O., S. 527 ff. (529)
73) a.a.O. S. 73, Fortsetzung Anm. 25
74) a.a.O. RabelsZ, 1956, S. 127. Lewald weist darauf hin, daß im übrigen eine extraterritoriale Wirkung nur auf Grund ausdrücklicher völkerrechtlicher Abkommen anerkannt wurde, vgl.Anm. 41
75) Domke in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch S. 430
76) Verdross, NV, 1959, S. 280 m. zahlr.Nachweisen
77) Wortley, Expropriation in International Law, S. 16/17; Verzijl, zitiert bei Verdross (Fußnote 76)

im innerstaatlichen Bereich Geltung verschafften. Handlungen, die dem völkerrechtlichen Konfiskationsverbot zuwiderliefen, seien daher völkerrechtlich unwirksam, insbesondere seien die durch Verletzung dieses Verbots erworbenen Eigentumstitel nichtig. Demgegenüber ist mit Baade festzustellen, daß die Völkerrechtswidrigkeit eines Hoheitsaktes noch keineswegs dessen Nichtigkeit, sondern eben bloß das Entstehen einer Schadensersatzverpflichtung zur Folge hat[78]. In der herrschenden Völkerrechtspraxis und -lehre, die auch Dahm als ganz überwiegend bezeichnet, werden selbst völkerrechtswidrige Hoheitsakte unter Berufung auf die positive Wirkung des Territorialitätsprinzips von den innerstaatlichen Gerichten anerkannt[79].

Im "Bremer Tabaksurteil" wurde der Stand der Rechtsprechung und Lehre zusammenfassend mit dem Ergebnis gewürdigt, daß eine Völkerrechtsregel des Inhalts, daß völkerrechtswidrige Hoheitsakte - auch soweit sie sich auf das Territorium des konfiszierenden Staates beziehen - von vornherein als nichtig zu behandeln seien, nicht nachweisbar ist. Vielmehr sei mit Seidl-Hohenveldern[80] festzustellen, daß die überwiegende Mehrzahl der Entscheidungen die positive Wirkung des Territorialitätsprinzips gelten lasse[81]. Die deutsche Rechtsprechung stützte in zahlreichen weiteren Fällen die Ablehnung der Extraterritorialwirkung von Konfiskationsmaßnahmen auf das Territorialitätsprinzip, so das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in den Urteilen vom

---

78) JIR 1954, S. 133/134
79) Dahm, Völkerrecht, S. 268, ebenso Birke, Konfiskation, S. 194, de lege ferenda, S. 197 ff.
80) Seidl-Hohenveldern selbst scheint in seiner Würdigung des "Bremer Tabakurteils" neuerdings Argumenten, die eine Nichtigkeit völkerrechtswidriger Hoheitsakte befürworten, zuzuneigen, AWD 1959, S. 272; vgl. noch IKER, S. 43,
81) s. Fußnote 69)
81)

13.11.1957[82] und 25.6.1959[83], das Kammergericht Berlin im Urteil vom 3.2.1959[84], das Oberlandesgericht München im Urteil vom 9.6.1959[85], das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 28.10.1958[86], der Bundesgerichtshof in den Urteilen vom 11.7.1957[87] [88], 5.5.1960[89], 6.10.1960[90]; in der ausländischen Rechtsprechung das Bezirksgericht Zürich mit Urteil vom 12.3.1958[91]; das Dänische Östliche Landgericht mit Urteil vom 22.9.1955[92]; ferner das Appellationsgericht des Kantons Basel/Stadt mit Urteil vom 7.3.1958[93] und viele andere.

Der Bundesgerichtshof bestätigte mit Urteil vom 5.5.1960[89] die Geltung des Territorialitätsprinzips erneut mit folgenden Ausführungen: "Für die Frage, wieweit Konfiskationen wirken, ist von dem allgemein anerkannten Territorialitätsprinzip auszugehen. Es besagt, dass Konfiskationen, die ein Staat vornimmt, nur das seiner Gebietshoheit unterliegende, nicht aber das im Ausland belegene Vermögen erfassen können. Soll die Wirkung der Konfiskation auch auf das in einem fremden Staat belegene Vermögen ausgedehnt werden, so bedarf es dazu der Mitwirkung dieses fremden Staates."

d) Zusammenfassend kann der Grundsatz von der Territorialität der Konfiskationsmaßnahmen daher in Schrifttum und Rechtsprechung als ein gesicherter Satz des internationalen Rechts angesehen werden.

---

82) RiW 1957, S. 246
83) AWD 1959, S. 180
84) AWD,1959, S. 86
85) Tatbestand und Entscheidungsgründe in Sachen Bundesrepublik Deutschland ./. Fa. Pestzentlorincer Industrieanlagen Aktiengesellschaft (=Pirt) i.L., Augsburg - Az. Ber.Reg. 4 U 340/56 - zusammengefaßt bei Féaux de la Croix, Festschrift W. Schmidt, S. 191
86) Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 2, IPR, Arbeitsrecht (Beitzke)
87) BGHZ 25, 129
88) BGHZ 25, 140
89) BGHZ 32, 256; AWD 1960, S. 181; NJW 1960, S. 1569; JZ 1960, S. 703; Lindenmaier-Möhring Nr. 32, Artt. 7 ff. EGBGB

II Die Mitgliedschaftsrechte als Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs

1) Konfiskatorische Zugriffe auf Gesellschaften

In Schrifttum und Rechtsprechung zur Spaltungstheorie werden im Zusammenhang mit konfiskatorischen Zugriffen auf Gesellschaften die Konfiskation der Gesellschaft, die Konfiskation aller Anteile und die Konfiskation einzelner Anteile unterschieden (Beitzke[94], Schmidt[95], Vannod[96]). Der Fall der Konfiskation aller Anteile wird vielfach dem Fall der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens gleichgesetzt; die Konfiskation aller Anteile wird auch getarnte oder kalte Konfiskation des Gesellschaftsvermögens genannt (Seidl-Hohenveldern[97], Vannod[98], Heiz[99]). Die Konfiskation der Gesellschaft wird auch gewissermaßen als der Grundfall der konfiskatorischen Zugriffe auf Gesellschaften angenommen und die Konfiskation aller oder einzelner Anteile als Anwendungsfälle dieses Grundfalles (Beitzke[100]).

a) Die Konfiskation der Gesellschaft und die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte können zwar unter einem Oberbegriff 'konfiskatorische Zugriffe auf Gesellschaften 'zusammengefaßt werden, wenn man von der juristischen Person als einer - mit selbständiger Rechtspersönlichkeit begabter - Einrichtung mit einer bestimmten Organisation und in Bezug auf ein be-

---

90) BGHZ 33, 195; AWD 1960, S. 299; WM 1960, S. 1272
91) AWD 1958, S. 80
92) Clunet 1960, S. 497
93) Die Aktiengesellschaft 1958, S. 266
94) Festschrift Janssen, S. 29 ff.
95) Großkomm.Akt.Ges. § 5, Anm. 9, 10, 11
96) Fragen,S. 71 ff.
97) BB 1953, S. 837, JBl. 1952 S. 410
98) Fragen,S. 77 ff.
99) Das fremde öffentliche Recht, S. 273 Anm. 95
100) Festschrift Janssen, S. 29 ff.

bestimmtes Vermögen ausgeht[101]. Es lassen sich dann zwei Hauptformen des konfiskatorischen Zugriffs auf Gesellschaften unterscheiden, der Zugriff auf die Einrichtung oder die Organisation der juristischen Person und der Zugriff auf ihr Vermögen.

Der Zugriff auf die Einrichtung oder Organisation der juristischen Person ist mit verschiedener Intensität denkbar. Im Falle der Beseitigung der Rechtsexistenz der Gesellschaft in Gestalt der Auflösung der juristischen Person ist er am stärksten und verbindet sich notwendig mit dem Zugriff auf ihr Vermögen (Fall der Nationalisierung der russischen Aktiengesellschaften nach 1917, zumindest im Ergebnis). Als gleichstarker Eingriff ist ihre Umwandlung oder Umschaffung in eine andere Rechtspersönlichkeit, zum Beispiel öffentlichen Rechts, anzusehen (Verstaatlichung, Sozialisierung), da ihre bisherige privatrechtliche Persönlichkeit erlischt[102]. Die Absetzung der berufenen Organe und ihre Ersetzung durch hoheitlich bestellte Organe läßt die Existenz der Gesellschaft als Einrichtung unberührt und bewirkt lediglich eine Veränderung ihrer Organisation. Als eine Veränderung ihrer Organisation ist auch die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten anzusehen[103]. Die Inhaber der Mitgliedschaftsrechte einer Aktiengesellschaft bilden als Aktionäre die Hauptversammlung; durch die Konfiskation von Gesellschaftsanteilen wird die Zusammensetzung der Hauptversammlung verändert und mittelbar auch die der anderen Organe, und zwar in einer nach dem Statut

---

101) vgl. Lehmann, Allg.Teil, BGB, S. 325; zur Definition der juristischen Person, insbes. der Aktiengesellschaft vgl. S. 42, Fußnote 114

102) ebenso Seidl-Hohenveldern für den Fall der Verstaatlichung durch Übertragung aller Anteile auf den Staat, JBl. 1952, S. 411 unter Zitierung einer zustimmenden Äußerung von Katzarov, Revue Internationale de Droit Comparé 1950, S. 433 ff. (440); zustimmend ferner Österreich. Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 1.10.1959 (AWD 1960, S.21/22)

103) zustimmend Stoldt "Die Aktiengesellschaft", 1958, S. 259

der Gesellschaft nicht vorgesehenen Weise. Die Konfiskation der Gesellschaftsanteile bewirkt daher eine Veränderung ihrer Organisation durch gegellschaftsfremden Eingriff.

Die zweite Hauptform des konfiskatorischen Zugriffs auf Gesellschaften ist die Konfiskation des Gesellschaftsvermögens. Sie läßt zwar noch Raum für den Fortbestand der juristischen Person, führt aber im allgemeinen zu ihrer Beendigung.

b) Die Konfiskation von Gesellschaften - als Konfiskation des Gesellschaftsvermögens - ist von der Auflösung der Gesellschaft zu unterscheiden. Die Konfiskation des Gesellschaftsvermögens ist internationalrechtlich[1o4)] eine Frage des IKR und ist aufgrund des Territorialitätsprinzips territorial begrenzt. Die Auflösung der juristischen Person ist internationalrechtlich eine Frage des IPR und richtet sich nach dem Personalstatut der juristischen Person[1o5)].

Die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten ist der Zugriff auf den Anteil des Gesellschafters am Vermögen und an dem korporativen Leben der Gesellschaft[1o6)], daher mittelbar ein Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen und unmittelbar ein Eingriff in die Organisation der Gesellschaft. Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte ist internationalrechtlich eine Frage des IKR. Die Spaltungstheorie bedeutet die Anwendung des im IKR maßgeblichen Territorialitätsgrundsatzes auf den internationalrechtlichen Sachverhalt der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte an Gesellschaften mit extraterritorialem Vermögen. Voraussetzung hierfür ist eine materielle Beziehung der Mitgliedschaft zum Gesellschaftsvermögen[1o7)].

1o4) Internationales Recht im engeren Sinne als Oberbegriff für Internationales Privatrecht und Internationales Verwaltungsrecht, vgl. 1. Kap., S. 16, Fussnote 43
1o5) s. 3. Kap., 2. Unterkap., II 2) A, S. 9o
1o6) s. S. 42 ff.
1o7) s. S. 47 ff.

c) Die Konfiskation des Gesellschaftsvermögens und die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte lassen sich mithin zwar als Fälle konfiskatorischer Zugriffe auf Gesellschaften - und bei der Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte als wirtschaftlich verwandte Fälle solcher Zugriffe - auffassen. Als Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs sind jedoch das Gesellschaftsvermögen und die Mitgliedschaftsrechte voneinander zu trennen. Die Konfiskation der Gesellschaft ist insbesondere nicht der Grundfall, auf dem die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte aufgebaut werden kann. Gegenstand, Vorgang und Ergebnis der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte bedürfen vielmehr selbständiger Untersuchung. Der Gegenstand ist dem Gesellschaftsrecht zu entnehmen[108], Vorgang und Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Internationalen Konfiskationsrechts zu ermitteln[109].

d) Als Grundfall der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten ist von der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte auszugehen. Die Konfiskation einzelner und aller Anteile muß sich unter gleichen Voraussetzungen beurteilen lassen und grundsätzlich zu gleichen Ergebnissen führen[110].

---

108) s.S. 42 ff.

109) s. 3. Kap., 1. Unterkap., I, 2)c), S. 62, II 2), S. 68 ff; 5. Kap., 2.Unterkap., S. 123 ff.

110) Beitzke gelangt *(s. oben, S. 38) in allen drei Fällen* zu dem gleichen Ergebnis, nämlich zur Bildung einer Spaltgesellschaft, (Janssen, Festschrift, S. 29 ff.). - Schmidt und Vannod gelangen für die Fälle der Konfiskation aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte zu verschiedenen Ergebnissen. - Die Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte setzen sie der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens gleich, das als Sondervermögen zur Liquidation gelangt; entsprechend billigen sie den Aktionären einen Liquidationserlösanspruch zu. - Im Falle der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte verneint Schmidt einen Anspruch des Aktionärs, auch einen Liquidationserlösanspruch (§ 5 Anm. 11); Vannod nimmt einen Anspruch des Aktionärs auf Geltendmachung der in der Mitgliedschaft enthaltenen Vermögensrechte an (a.a.O., S. 87); vgl. 5. Kap., 1. Unterkap., S. 120

Inwieweit die Konfiskation aller Anteile der Konfiskation der juristischen Person bzw. des Gesellschaftsvermögens gleichgesetzt werden kann, ist eine andere Frage. Die Konfiskation aller Anteile kann meines Erachtens der Konfiskation der juristischen Person - als Zugriff auf die Rechtspersönlichkeit - gleichgestellt werden, wenn der Zugriff die Rechtspersönlichkeit verändert, z.B. eine juristische Person privaten Rechts in eine solche öffentlichen Rechts verwandelt[111]. Die Konfiskation aller Anteile kann der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens gleichgesetzt werden, wenn die Konfiskation der Anteile eine Simulation, eine Tarnung für den Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen (getarnte oder kalte Konfiskationen[112]) ist. Es erscheint alsdann auch konfiskationsrechtlich erlaubt, auf das abzustellen, was gewollt ist[113]. Für den zu ermittelnden Grundfall der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte ist jedoch mit der Figur der getarnten Konfiskation nichts gewonnen.

2) Begriff der Mitgliedschaftsrechte und ihr Verhältnis zur juristischen Person.

a) Die Mitgliedschaftsrechte sind der Inbegriff der Rechte und Pflichten, die sich aus den Rechtsbeziehungen der Aktiengesellschaft zu ihren Mitgliedern ergeben[114]. Sie sind der Anteil des Gesell-

---

111) vgl. Fußnote 102
112) vgl. S. 38 m. Fußnoten 97-99
113) Vannod, Fragen, S. 80, Schmidt, a.a.O., § 5 Anm. 10
114) Die Definition der Aktiengesellschaft ist in § 1 Akt.Ges. enthalten. Die hL. sieht die AG [illegible] als rechtsfähigen Verein an (Baumbach-Hueck, Komm. § 1, Anm. 1; Schmidt, Großkomm.Akt.Ges. § 1, Anm. 3) und gelangt zur Ablehnung des Gesellschaftscharakters der AG, indem sie Körperschaft und Gesellschaft als einander ausschließende gesetzliche Grundformen der Personenverbände einander gegenüberstellt. Sie betrachtet Gesellschaft i.e.S. und Körperschaft jedoch nicht mehr als wesensverschiedene Gebilde, "die durch eine unüberbrückbare

schafters am Vermögen und am korporativen Leben der Gesellschaften

Vielfach werden im einzelnen die Mitverwaltungsrechte und die Vermögensrechte als Inhalt der Mitgliedschaft aufgezählt, so als erschöpfte sich die Mitgliedschaft in den unter diesen Begriffen eingeordneten Rechten[115].

Zu den Mitverwaltungsrechten, auch Herrschafts- oder Organschafts- oder Organisationsrechte[116] genannt, werden das Recht auf Teilnahme an der

---

Kluft voneinander getrennt seien", sondern richtet ihren Blick auf die allen Gesellschaften i.w.S. gemeinsamen Merkmale und Probleme. Nach J.v.Gierke hatte die Genossenschaftstheorie "die an sich richtige Trennung von Gesellschaften mit eigener und ohne eigene Rechtspersönlichkeit etwas überspannt, auch die Gesellschaften im engeren Sinne seien in stärkerem Grade dem Sozialrecht unterworfen, als von ihr angenommen worden sei" (Handels- und Schiffahrtsrecht, S. 175). Lehmann unterscheidet - stufenartig - Gesellschaften, Gesamthandgemeinschaften und körperschaftliche Organisationen als Organisationsformen nach der Stärke der sozialrechtlichen Bindung (Gesellschaftsrecht, S. 9).
Einen einheitlichen Begriff der Handelsgesellschaft stellte Wieland (Handelsrecht I S. 515, 425) auf, in dem er den Begriffen Gesellschaft, Gesamthand und juristische Persönlichkeit eine Gegensätzlichkeit absprach und sie als Organisationsformen der Handelsgesellschaft auffaßte: "Sämtliche Handelsgesellschaften sind Gesellschaften, insofern sie sich auf Vertrag gründen, Gemeinschaften zur gesamten Hand, insofern ihr Vermögen gemeinsames Vermögen der Mitglieder ist, juristische Personen, insoweit sie nach außen nach gewissen Richtungen hin nach Art selbständiger Rechtsträger rechtlich behandelt werden."
Für das gegenwärtige Schrifttum weist Brecher (Subjekt und Verband, S. 244) darauf hin, es sei zwar überall anerkannt, daß es Übergangs- und Mischtypen in der Stufenleiter synallagmatischer Vertrag-Gesellschaft-nicht rechtsfähige Körperschaft-juristische Person gebe, es fehle jedoch eine allgemeine Theorie der Personenverbindung.

115) Hueck, Gesellschaftsrecht, S. 155
116) Reinhardt, Festschrift H. Lehmann, II. Bd., S. 579

Hauptversammlung und auf Auskunft, das Stimmrecht und das Recht auf Anfechtung von Organbeschlüssen gezählt[115]. Die Mitverwaltungsrechte sind Rechte auf Mitwirkung an den Organen und Einrichtungen der juristischen Person. Sie werden in der Hauptversammlung ausgeübt (§ 1o2 Akt.Ges.). Durch die Ausübung dieser Rechte verwaltet der Aktionär die Angelegenheiten der Gesellschaft mit.

In dieser Mitverwaltung erschöpft sich jedoch der Anteil des Aktionärs am körperschaftlichen Leben der Gesellschaft nicht. In der Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Herrschaftsrechte, der Anfechtung gesetz- und statutenwidriger Beschlüsse, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Gesellschaft und deren Organe oder gegen die Mitgesellschafter verwirklicht der Aktionär sein Recht auf Mitbestimmung der gesellschaftlichen Angelegenheiten[117], übt er anteilig Herrschaft über die Gesellschaft aus. Es fragt sich, ob und mit welcher Maßgabe die Herrschaftsrechte dem Aktionär (Mit-)-Herrschaft über das Gesellschaftsvermögen oder (Mit-)-Zuständigkeit in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen vermitteln. Diese Frage des Verhältnisses der Mitgliedschaft zum Gesellschaftsvermögen ist die Kernfrage der Spaltungstheorie überhaupt[118].

Als Organisationsrechte bezeichnet, besagen die Mitgliedschaftsrechte, daß sie Bestandteile der - körperschaftlichen - Organisation der Gesellschaft sind[119]. Die Aktionäre - in ihrer körperschaftlichen Verbundenheit untereinander und mit den Organen der Gesellschaft - bilden also die Organisation, die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft; sie sind in ihrer körperschaftlichen Verbundenheit untereinander Inhaber der Befugnis zur Organisation der Gesellschaft.

---

117) Wieland, Handelsrecht I, S. 184
118) vgl. 3. Kap., 1. Unterkap., II, S. 64 ff., 5. Kap. 2. Unterkap., S. 123
119) vgl. S. 39/4o

Gelangt man über die Herrschaftsbefugnis zu einer Mitzuständigkeit des Aktionärs in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen, so wäre es folgerichtig, über die Teilhabe an der Organisation der Gesellschaft zu einer Organisationsbefugnis des Aktionärs in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zu gelangen, und zwar jeweils in seiner körperschaftlichen Verbundenheit mit den anderen Aktionären. Damit wäre gesellschaftsrechtlich der Ansatzpunkt bezeichnet, in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen eine Befugnis der Aktionäre zur Bildung einer Spaltgesellschaft anzunehmen.

So betrachtet, sind die Mitverwaltungs- oder Herrschafts- oder Organisationsrechte nicht "ein unselbständiger Annex der Vermögensrechte[120], sondern selbständiger Bestandteil der Mitgliedschaft, gegebenenfalls im Falle der"Abspaltung " der Mitgliedschaft in Bezug auf das Extraterritorialvermögen geeignet, die Mitgliedschaft - in einer Spaltgesellschaft - zu reaktivieren[121].

Zu den Vermögensrechten, auch Wertrechte genannt, werden insbesondere der Anspruch auf die Auseinandersetzungsquote und auf einen entsprechenden Teil des Reingewinnes gezählt. In diesen Ansprüchen erschöpft sich das Anteilsrecht[122] jedoch nicht. Es umfaßt vielmehr den nach dem Verhältnis des Aktiennennbetrages zum Grundkapital bemessenen Anteil des Aktionärs an der Substanz, das heißt am Gesellschaftsvermögen, und am Ertrag der Gesellschaft. Das Recht auf Teilhabe am Ertrag erschöpft sich nicht in dem Dividendenrecht; der nicht ausgeschüttete Teil des Ertrags bleibt als Gesellschaftsvermögen gebunden und wird so der Substanz nach von dem Anteils-

---

120) Otto Gierke , Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, S. 240
121) s. 5. Kap., 2. Unterkap. S. 123 ff.
122) "Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen" (Lehmann a.a.O., S. 83,211), "Wertanteilsrecht" (J. von Gierke, a.a.O., S. 264), "Beteiligung" (Würdinger, a.a.O., S. 39)

recht des Aktionärs erfaßt[123]. Aus dem Recht an der Substanz der Gesellschaft fließt - im Falle der Liquidation - das Recht auf den Liquidationsanteil.

Zum allgemeinen Inhalt der Mitgliedschaftsrechte bemerkt Wieland[124], daß sie nur unter Zugrundelegung des Gesellschaftsbegriffes richtig verstanden werden könnten; demgemäß habe das Mitglied unteranderem das Recht auf Erfüllung des gesellschaftlichen Zwecks, auf Vollzug der gesellschaftlichen Leistungen durch die Mitgesellschafter und auf Beteiligung am gesellschaftlichen Erfolg. Faßt man die Aktiengesellschaft - wie die herrschende Lehre - als Verein auf, so erschöpfen sich die Mitgliedschaftsrechte in Rechtsbeziehungen zwischen der Körperschaft und den Mitgliedern; für Rechtsbeziehungen der Aktionäre untereinander ist alsdann kein Raum. Demgegenüber bejaht Mestmäcker die Möglichkeit unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären[126]. Nach Brecher sind die gesellschaftlichen Organisationsformen notwendig mehrdimensional; körperschaftliche Willensverbundenheit schließe einen rechtlichen Bezug (sui generis) sowohl der Mitglieder zum Vermögen wie zwischen den Mitgliedern selbst nicht aus, sondern ein[127]. Gelangt man über die Herrschafts- und Organisationsrechte zu einer Organisationsbefugnis des Aktionärs in Bezug auf das Extraterritorialvermögen, so bedarf diese Befugnis - zur Fortsetzung der Mitgliedschaft in der zu bildenden Spaltgesellschaft - der wirksamen

---

123) vgl. Mestmäcker, Verwaltung, S. 350, 351: "Das Recht auf Teilhabe an dem Ertrag der Gesellschaft ist nach dem Aktienrecht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt".

124) Handelsrecht I, S. 184

125) Baumbach-Hueck, a.a.O., § 1, 1a; Schmidt, Großkomm.Akt.Ges. § 1,Anm. 3, 8b

126) Mestmäcker nimmt im Falle der Konzerneingliederung einer Aktiengesellschaft durch die herrschende Gesellschaft als Mehrheitsaktionärin einen Ausgleichsanspruch der freien Aktionäre gegen die Mehrheitsaktionärin an (Verwaltung, S.350ff.)

127) a.a.O., S. 257

Ergänzung durch einen Anspruch des Aktionärs gegen seine Mitgesellschafter auf Mitwirkung zur Bildung der Spaltgesellschaft[128].

b) Die Mitgliedschaftsrechte sind von dem Gesellschaftsvermögen zu unterscheiden. Die Aktiengesellschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit ist Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens; die Aktionäre betrachtet die herrschende Lehre als die "wirtschaftlichen" Eigentümer[129]; einen rechtlichen Bezug des Mitglieds zum Gesellschaftsvermögen lehnt die herrschende Lehre ab. Der Grund ist die auf dem Körperschaftsbegriff aufgebaute Trennung von juristischer Person und Mitgliedern sowie die Schematisierung der innerhalb der juristischen Person wirksamen Rechtsbeziehungen in dingliche Rechte der juristischen Person am Gesellschaftsvermögen und obligatorische Rechte der Mitglieder gegen die juristische Person. Indessen schließt die körperschaftliche Willensverbundenheit einn rechtlichen Bezug der Mitglieder zum Vermögen nicht aus.

Würdinger[130] bejaht einen rechtlichen Bezug des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen, indem er eine "Beteiligung" des Aktionärs als ein Rechtsverhältnis annimmt, das den Beteiligten einen Wertanteil an dem Vermögen vermittelt. Die Beteiligung sei ein den Personen- und Kapitalgesellschaften gemeinsames Rechtsverhältnis; es handele sich um ein subjektives Recht besonderer Art, eine besondere Form der Sachzuweisung, nämlich der Zuweisung des Wertanteils.

---

128) s. 5. Kap., 2. Unterkap. 1), c), S. 128
129) Würdinger, a.a.O., S. 3/4. Gegen diese Unterscheidung wendet sidh mit guten Gründen Wieland, a.a.O. I, S. 404
130) a.a.O., S. 39/40

Otto Gierke[131] sieht keine begriffliche Schwierigkeit darin, "sobald das Herrschaftsrecht an dem Vermögen in seiner ideellen Einheit als Eigenthum anerkannt ist, auch die zu "Sonderrecht" vertheilten Splitter dieses Herrschaftsrechts als antheilmäßige Rechte dinglicher Art zu denken." Allerdings seien diese Rechte nicht etwas als Miteigentumsrechte oder als Rechte an fremder Sache zu erfassen. "Jede Lösung sei unausdenkbar, welche entweder die Aktiengesellschaft oder die Aktionäre expropriirt". Man müsse sich zu dem Anerkenntnis entschließen, "daß einer dem Socialrecht angehörigen Eigenthumsordnung auch eigenartige sachenrechtliche Begriffe von socialrechtlicher Färbung entspringen müssen. Unter dem Gesichtspunkt einer verfassungsmäßigen Vertheilung der an einem Vermögensinbegriff begründeten Privatrechtsherrschaft zwischen der einheitlichen und vielheitlichen Rechtssubjektivität der genossenschaftlich verbundenen Gesamtheit wird es möglich, das durch die "Sonderrechte" beschränkte Eigenthum der Aktiengesellschaft und die durch das Körperschaftsrecht gebundenen Antheile der Aktionäre als zwei sachenrechtliche Befugnissphären vorzustellen, welche einerseits begrifflich zusammengehören und nur in ihrer verfassungsmäßigen Zusammenordnung sich zur Totalität des Individualeigenthums ergänzen, andererseits aber für sich betrachtet einander selbständig und gleichberechtigt gegenübertreten".

Wieland[132] nimmt hingegen eine gleichmäßige Verteilung der im Eigentum enthaltenen Befugnisse unmittelbar unter die Mitglieder der Vermögensgemeinschaft an. Der Anteil des Aktionärs bezeichne das jedem Mitberechtigten zuständige "Gehören", sodann die aufgrund dieses Gehörens erwachsenden persönlichen

---

131) a.a.O., S. 329
132) a.a.O., I, S. 604, 605, 607

Rechte der Beteiligten gegen die Mitberechtigten. Das dem Aktionär an den einzelnen Gegenständen zuständige Gehören sei der "Sachanteil", der Inbegriff seiner Rechte gegen die Beteiligten der "Wertanteil". Wieland erscheint die Verteilung des Eigentums unmittelbar unter die Mitglieder durchführbar, weil er Personen- und Kapitalgesellschaften gleicherweise als gesamthänderische Vereinigungen auffaßt, die personengesellschaftliche Gesamthand als Rechtsgemeinschaft mit unverfügbaren Anteilen, die kapitalgesellschaftliche Gesamthand als Rechtsgemeinschaft mit verfügbaren Anteilen. Geht man mit der herrschenden Lehre von der Trennung zwischen Gesellschaft und Körperschaft aus, so ist Gierke gegenüber Wieland der Vorzug zu geben, da Gierkes Ansicht der körperschaftlichen Struktur der Aktiengesellschaft Rechnung trägt.

Das Verhältnis zwischen Mitgliedschaft und juristischer Person in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen läßt sich daher - in Anlehnung an Otto Gierke - als körperschaftlich in sich verschränkte Gesamtzuständigkeit von Gesellschaft und Aktionären in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen beschreiben, die sich nach außen als Eigentum der juristischen Person manifestiert, nach innen aber als durch die Mitzuständigkeit der Aktionäre beschränktes Eigentum der juristischen Person und körperschaftlich gebundene Sachbefugnis der Aktionäre erscheint.

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob und inwieweit dieser Tatbestand Veranlassung gibt, den Satz der herrschenden Lehre, daß eine unmittelbare Rechtsbeziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen nicht existiere, weil das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person zu Eigentum zustehe und die Mitglieder von der juristischen Person zu trennen seien, zu überprüfen. Dieser Satz mag den Normalfall der Aktiengesellschaft und den Durchschnittsverlauf ihrer Existenz durchaus decken. Aus dem ermittelten

Tatbestand ergibt sich jedoch, daß die Möglichkeit einer unmittelbaren rechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen in besonders gelagerten Fällen, in denen die Struktur der juristischen Person verändert oder gesprengt wird, nicht geleugnet werden kann. Voraussetzung ist, daß die in der Gesamtzuständigkeit gebundene Mitzuständigkeit des Aktionärs aus der gesellschaftlichen Gebundenheit "frei" wird und daß die alsdann entstandene Konfliktsituation mit den vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Körperschaft und Mitgliedern nicht gelöst werden kann[133].

Diese Voraussetzung ist erfüllt in Fällen, in denen außerhalb des - konfiszierenden - Statutarstaates der Gesellschaft Aktionäre, die durch die Konfiskation ihrer Anteile aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, deren Rechtsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen jedoch von der Konfiskation unberührt geblieben ist, Rechte in Bezug auf dieses Vermögen gegen die Gesellschaft oder gegen Mitgesellschafter geltend machen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband der Gesellschaft verliert der konfiskationsbetroffene Aktionär die Möglichkeit, den entstandenen Interessenkonflikt mit den vorhandenen Rechten auszutragen. In diesen Fällen ist daher eine rechtliche Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen zu bejahen. Sie ist die Begründung für die dem Aktionär - als Ergebnis der territorialbegrenzten Wirkung der Konfiskation - verbliebene Schrumpfrechtsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen[134].

Die Grundlagen, auf denen die Spaltungstheorie aufgebaut ist, sind das Territorialitätsprinzip als Grundnorm des Internationalen Enteignungs-

---

133) vgl. Mestmäcker, Verwaltung, S. 355
134) s. 3. Kap., 1. Unterkap., II, 2) S. 68
s. 5. Kap., 2. Unterkap., S. 123

und Konfiskationsrechts und die Möglichkeit einer unmittelbaren materiellrechtlichen Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen in bestimmten aktienrechtlichen Konfliktsituationen.

3. Kapitel: Diskussion der Spaltungstheorie

1. Unterkapitel

Erster Satz: Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte wirke nur für Gesellschaftsvermögen im Konfiskationsstaat; die Rechte der Aktionäre in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen blieben von ihr unberührt.

Dieser Satz ist die Anwendung des Territorialitätsprinzips auf die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten an Gesellschaften mit extraterritorialem Gesellschaftsvermögen. Die Spaltungstheorie baut ihn auf zwei Voraussetzungen auf:
1. Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte am Orte der Lage vom Gesellschaftsvermögen.

2. Annahme einer materiellrechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen[1].

Kegel spricht - ohne Annahme einer materiellrechtlichen Beziehung - von der Zuordnung des Gesellschaftsvermögens zu den Mitgliedschaftsrechten[2].

Gegen die Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IPR bestehen aus Gründen der Eigenart des IKR[3] Bedenken. Es bedarf insoweit vielmehr der Untersuchung des Vorgangs, Zweckes und Ergebnisses der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte[4].
Die Annahme einer materiellrechtlichen Beziehung dient der Spaltungstheorie in erster Linie dazu, die Mitgliedschaftsrechte am Orte der Lage von Gesellschaftsvermögen zu lokalisieren. Wie die Rechtsstellung des Mitgliedes am Orte der Lage von Gesellschaftsvermögen gesellschaftsrechtlich beschaffen ist, welche Rechte sie enthält, bleibt unausgesprochen. Man muß annehmen, daß die materiellrechtliche Beziehung des Aktionärs zum Gesellschafts-

---

1) vgl. 1. Kap., I, S. 9
2) Probleme, S. 36
3) Zum Unterschied von IPR und IKR , S. 1.Kap., II,S.15 ff.
4) s. S. 62 ff., 68 ff.

vermögen am Orte der Lage von Gesellschaftsvermögen an die Stelle der Eigentumsherrschaft der juristischen Person über dieses Vermögen treten soll. Jedenfalls qualifiziert die Spaltungstheorie das Extraterritorialvermögen als Vermögen der Gesellschafter und nimmt sogleich an, daß dieses Vermögen einer Spaltgesellschaft, worunter sie die früheren Aktionäre der Aktiengesellschaft versteht, zustände.

I. Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IPR und IKR

1) Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IPR

Die Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte erscheint erforderlich, da sie keine körperlich faßbaren Gegenstände oder Zugriffsobjekte sind[5].

Als örtliche Anknüpfung dient nach Kegel[6] entweder der Gesellschaftssitz oder die Lage des Gesellschaftsvermögens. Darüber hinaus ist noch die Anknüpfung an die Lage der Aktienurkunde zu erwähnen (Petersen[7], auch Ficker[8]).

a) Die Anknüpfung an die Lage der Aktienurkunde beruht auf der wertpapierrechtlichen Auffassung von der Belegenheit der Aktienrechte, die als überholt anzusehen ist. Petersen ist der Ansicht, daß Beteiligungen, die in einem Wertpapier verkörpert sind (Aktien), dort belegen sind, wo sich die Aktienurkunde befindet, Beteiligungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, soweit es sich um juristische Personen handelt, dort, wo sich die Hauptniederlassung der juristischen Person befindet[7]. Nach Ficker ist eine Aktie der Enteignung überhaupt nur zugänglich, wenn sich der Sitz der Aktiengesellschaft sowie das Papier selbst in dem enteignenden Land befinden[8]. Die wertpapierrechtliche Auffassung

---

5) vgl. Beitzke, JZ 1956, S. 674/675
6) IPR, S. 359
7) Fragen des Enteignungsrechts, Godesberger Tagung, S. 140; zustimmend Vogel, Festschrift Raape, S.218
8) Grundfragen, S. 158

von der Belegenheit der Mitgliedschaftsrechte übersieht, daß die Mitgliedschaftsrechte von der Ausstellung und Innehabung einer Urkunde unabhängig sind. Der konfiszierende Staat erwirbt durch die Konfiskation der Aktienurkunden nur das Eigentum an den Aktien als Urkunden und ist ohne Anerkennung dieser Maßnahme im Ausland nicht im Stande, das Mitgliedschaftsrecht auszuüben[9].

b) Die Anknüpfung an den Sitz der Gesellschaft wird von den Vertretern der Sitztheorie angenommen. Lieberknecht bezeichnet sie als internationalprivatrechtlich gesichert, mit der Folge, daß jedenfalls der Statutarstaat die Mitliedschaftsrechte enteignen könne[10]. Diese Ansicht befindet sich in Übereinstimmung mit dem Satz des IPR, daß sich Fragen der Existenz, Struktur und Veränderungen der juristischen Person nach dem Personalstatut, d.h. dem Recht des Sitzes der Gesellschaft, richten. Da die Mitgliedschaft an der juristischen Person Bestandteil ihrer Organisation ist, ist internationalprivatrechtlich für die Frage der Schaffung, Ausübung und Übertragung der Mitgliedschaftsrechte das Personalstatut der juristischen Person maßgeblich[11].

c) Die Anknüpfung an die Lage des Gesellschaftsvermögens geht nach Kegel[12] von dem Gesellschaftsvermögen als dem Substrat oder den "körperlichen Gegenständen, auf denen der vergeistigte Überbau der nichtdinglichen Rechte ruhe, wenn es um Macht gehe"[13], aus. Sie ist die Voraussetzung für den Satz der Spaltungstheorie, daß Mitgliedschaftsrechte überall dort belegen seien, wo sich Gesellschaftsvermögen befinde. Auf diesen Satz stützt die Spaltungstheorie die Annahme, daß die Mitgliedschaftsrechte, soweit sie wegen der Territorialität

---

9) ebenso Vannod, Fragen, S. 82
10) NWJ 1956, S. 932, mit zahlreichen weiteren Nachweisen
11) Martin Wolff, Das IPR Deutschlands, S. 98/99; Raape, IPR S. 195; Wahle, Komm. ABGB, zu § 1175, XI, Nr. 6
12) IPR S. 359; Kegel bezeichnet diese Anknüpfung

der Konfiskationsmaßnahmen unerfaßt blieben, der Gesellschaft in ihrer alten gesellschafterlichen Zusammensetzung (Spaltungsgesellschaft) zuständen.

Die übrigen Autoren, die diese Anknüpfung vornehmen, halten Gesellschaftsvermögen und Mitgliedschaftsrechte zwar auseinander; das Gesellschaftsvermögen erscheint also keineswegs als Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs. Aber sie gelangen über die Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen zur Gleichsetzung von Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen.

Als Mittel der Lokalisierung dient ihnen die Annahme einer materiellrechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen, die Seidl-Hohenveldern mit einem Verfügungsrecht des Aktionärs über das Gesellschaftsvermögen[14], Kollewijn mit einem solchen Verfügungsrecht der Mehrheit der Aktionäre[15], Kuhn mit einer vermögensrechtlichen Beziehung[16] und Beitzke mit einem vermögensrechtlichen Interesse des Aktionärs[17] begründet.

Seidl-Hohenveldern geht davon aus, daß "ein Aktionär zwar kein unmittelbares Recht am Vermögen der Aktiengesellschaft hat", jedoch habe der Aktionär das Recht, "gemeinsam mit seinen Mitaktionären über das Schicksal der der Aktiengesellschaft gehörenden Vermögenswerte zu bestimmen[14]. Demnach umfasse jedes Aktionärrecht eine mit den anderen Aktionären geteilte Befugnis zur Verfügung über jeden Bestandteil des Gesellschaftsvermögens"[18]. Kollewijn vertritt die Ansicht, daß die Mehrheit der Aktionäre durch die Macht, die sie in der Hauptversammlung ausübe, und durch ihren Einfluß auf die Leitung der Gesellschaft ein Verfügungsrecht

---

als "inzwischen wohl h.M."
13) IPR, S. 357
14) Clunet,1956, S. 420
15) NV 1958, S. 89 b. 96, Nr. 13
16) WM 1956, S. 2 ff., 10
17) JZ 1956, S. 675
18) Dagegen wendet sich Kollewijn, NV 1958, S.89b.96, Nr.11

über das Vermögen der Gesellschaft besitze. Der konfiskatorische Erwerb der Mehrzahl der Aktien bedeute nicht allein die Übertragung der Summe der betroffenen Aktionärrechte, sondern auch den Erwerb des Rechts der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen[15].

Gegen Seidl-Hohenveldern und Kollewijn ist einzuwenden, daß das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen den Organen der Gesellschaft, durch die sie - als Eigentümerin des Gesellschaftsvermögens - handelt, zusteht. Die Mitgliedschaft gibt in den Mitverwaltungs- oder Herrschaftsrechten lediglich ein Recht zur Mitwirkung an Beschlüssen der Organe, die eine solche Verfügung treffen. Die Mehrheit der Aktionäre als solche stellt schließlich nicht ein Organ der Gesellschaft dar, befugt, diese Dritten gegenüber zu vertreten, sondern kann ihre Macht nur in der Hauptversammlung nach Maßgabe der Verfassung der Aktiengesellschaft ausüben[19].

---

19) zustimmend van Oven (NV 1958, Nr. 9 - Dezember -), der sich gegen die Gleichsetzung von Mehrheitsmacht und Verfügungsrecht wendet und eine Verfügungsbefugnis des Aktionärs über das Gesellschaftsvermögen verneint. Die Majorität würde ihre Macht lediglich auf dem Wege über die Generalversammlung ausüben können und somit dem demokratischen Prinzip, das dem Gesellschaftsrecht inhärent sei, Rechnung tragen müssen, demzufolge der Minderheit Gelegenheit geboten werden müsse, sich zu äußern und evtl. zu versuchen, die Mehrheit von der Unrichtigkeit ihres Standpunkts zu überzeugen. Naturgemäss würde in Fällen des konfiskatorischen Erwerbs der Aktienmajorität dieses Minderheitsrecht wohl immer illusorisch sein, da dem konfiszierenden Staat gerade daran gelegen sei, der Gesellschaft seinen Willen aufzuzwingen. Dies könne jedoch kein Anlaß sein, aus der solchermaßen erworbenen Mehrheitsmacht ein Recht auf das Gesellschaftsvermögen herzuleiten.

Kuhn ist derAnsicht, "der Gesellschafter habe nicht bloß vermittels der juristischen Person, sondern darüber hinaus eine unmittelbare rechtliche Beziehung zum Gesellschaftsvermögen, die außer bei der Konfiskation und ihrer Abwehr nicht hervortrete. Die sich aus dem Mitgliedschaftsrecht ergebende vermögensmäßige Beziehung zum Gesellschaftsvermögen könne man als eine bloße Rechnungsgröße, als einen wirtschaftlichen Wert oder wie sonst kennzeichnen. In jedem Falle sei überall da, wo sich Gesellschaftsvermögen befinde, eine mitgliedsrechtliche Beziehung vorhanden, die im Gesellschaftsvermögen faßbar sei und aus ihm realisiert werden könne. In diesem Sinne sei es richtig, wenn Seidl-Hohenveldern sage, das Mitgliedschaftsrecht sei für Konfiskationszwecke überall belegen, wo sich Gesellschaftsvermögen befinde" [16].

Kuhn kommt dem Ergebnis, daß unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer rechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen besteht, nahe. Auch seine Annahme, diese Beziehung trete nur bei der Konfiskation und ihrer Abwehr hervor, weist in die Richtung der ermittelten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzung, daß die vorhandenen Rechtsbeziehungen zur Lösung der entstandenen aktienrechtlichen Konfliktsituation nicht ausreichen[20]. Kuhn ist die materiellrechtliche Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen jedoch nur Mittel, die Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen zu lokalisieren und die Mitgliedschaftsrechte - für Konfiskationszwecke - mit dem Gesellschaftsvermögen gleichzusetzen. In Wirklichkeit ist der Bestand der materiellrechtlichen Beziehung das Ergebnis des konfiskatorischen Zugriffs unter bestimmten gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen. Die Annahme

---

20) s. 2. Kap., II, 2) S 50

der materiellrechtlichen Beziehung erscheint daher bei Kuhn gesellschaftsrechtlich unbestimmt und die Rechtsstellung des Aktionärs am Lageort von Gesellschaftsvermögen auf Grund dieser Beziehung ungeklärt.

Beitzke nimmt ein mittelbares vermögensrechtliches Interesse des Aktionärs am Vermögen der Gesellschaft an, da das Vermögen der juristischen Person sich mittelbar auf den Wert der Mitgliedschaft auswirke. Eine Rechtsordnung, die Vermögensinteressen als solche schütze (§ 826 BGB), müsse auch ein mittelbares vermögensrechtliches Interesse des Mitgliedes am Vermögen der juristischen Person schützen. Unter Hinweis auf die Meinung Wenglers, daß jedes Recht überall dort belegen sei, wo eine Rechtsordnung ihm Schutz angedeihen lasse, vertritt Beitzke die Ansicht, daß in diesem Sinne Mitgliedschaftsrechte naturgemäß überall dort belegen seien, wo sie durchsetzbar seien und sich am Vermögen der Gesellschaft auswirken könnten. Es sei eine gänzlich unbewiesene petitio principii, wenn man das Mitgliedschaftsrecht ausschließlich am Sitz der Gesellsdhaft lokalisieren wolle. Mitgliedschaftsrechte seien zwar regelmäßig am Gesellschaftssitz belegen, darüber hinaus aber mit am Lageort von Auslandsvermögen zu lokalisieren[17]).
Gegen Beitzke ist vom Gesellschaftsrecht her einzuwenden, daß die Mitgliedschaftsrechte regelmäßig nicht am Lageort vom Gesellschaftsvermögen, sondern ausschließlich am Sitz der Gesellschaft ausübbar und als solche durchsetzbar sind[21]). Unter dem Gesichtspunkt des Konfiskationsrechts erscheint es verfehlt, die Mitgliedschaftsrechte regelmäßig am Gesellschaftssitz und daneben mit am Lageort von Auslandsvermögen zu lokalisieren; entscheidend ist der Ort der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit[22]).

---

21) zustimmend Schmidt, Großkomm.Akt.Ges., § 5,Anm.10
22) s. 60/61

Die Lokalisierung eines Teiles der Mitgliedschaft, nämlich der Vermögensrechte, am Lageort von Gesellschaftsvermögen vertreten Niederer[23] und Vannod[24]

Niederer nimmt konfiskationsrechtlich eine Trennung der Mitgliedschaft in ihre vermögens- und organschaftliche Seite vor, indem er nur die Mitgliedschaftsrechte im engeren Sinne (Organrechte) am Sitz der Gesellschaft und die Vermögensrechte an dem Ort, wo das Vermögen der Gesellschaft greifbar ist, lokalisiert[23].

Vannod geht von der zutreffenden Feststellung aus, daß es bei der Bestimmung der Belegenheit im Konfiskationsrecht darauf ankomme, ob der konfiszierende Staat auf den betreffenden Wert greifen könne. Bei Mitgliedschaftsrechten könne der konfiszierende Staat am Sitz der Gesellschaft kraft seiner Territorialhoheit bestimmen, wer an der Generalversammlung der Gesellschaft teilnehmen und seine Organrechte ausüben könne. Dagegen habe der Staat keine Zugriffsmöglichkeit auf das Auslandsvermögen der Gesellschaft. Deshalb erscheine es ihm richtig, das Mitgliedschaftsrecht zu teilen: Die Organrechte des Mitglieds seien als am Gesellschaftssitz belegen zu betrachten, seine Vermögens- und Wertrechte dagegen überall dort, wo die Gesellschaft Vermögen liegen habe[24].

Gegen Niederer und Vannod ist einzuwenden, daß die Mitgliedschaftsrechte nicht ohne weiteres in ihre vermögens- und organschaftliche Seite aufgespalten werden können, auch nicht für Konfiskationszwecke, da die Konfiskation auf Erfassung der gesamten Mitgliedschaft gerichtet ist. Die Vermögensrechte treten als gesonderte Gegenstände des tatsächlichen Zugriffs nicht hervor.

---

23) SJIR 1956, S. 96

24) Fragen, S. 86; als Folge nimmt Vannod an, daß der Aktionär seine Vermögensrechte gegen das Auslandsvermögen der Gesellschaft durchsetzen können müsse, vgl. 5. Kap., 1. Unterkap., S. 120

Die dargestellten Ansichten lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Mitgliedschaftsrechte oder Teile der Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen oder wenigstens mit an diesem Ort mittels einer - verschieden begründeten - materiellrechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen lokalisiert werden. Abgesehen davon, daß die einzelnen Begründungen der materiellrechtlichen Beziehung den erwähnten Bedenken begegnen, stellt sich die - nachfolgend zu untersuchende - Frage, ob die Lokalisierung von Gegenständen oder Rechten nach IPR der Eigenart des IKR, der mit ihm verbundenen Vorstellung von der territorialen Wirksamkeit der Rechte, entspricht.

2) Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nach IKR

a) Die Auffassungen der Sitz- und Spaltungstheorie stimmen in der - allerdings unterschiedlichen - Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte zur Bestimmung ihrer Belegenheit überein. Es fragt sich indessen, ob es im IKR auf die Belegenheit der Mitgliedschaftsrechte im Sinne des IPR ankommt[25]. Kegel ist der Ansicht, daß es für die Feststellung, wo bei der Konfiskation nichtdinglicher Rechte die Machtgrenzen verlaufen, nichts nütze, bei ihnen nach ihrer "Belegenheit" zu fragen[26]. Nach Niederer[27] ist die Bestimmung der "Lage" eines Vermögenswertes im IKR nicht dasselbe wie im IPR. Auch dort komme es zwar - nach neuerer Lehre - immer mehr auf die wahre körperliche Lage einer Sache an, aber dennoch seien Fiktionen möglich. Eine körperliche Sache könne im Sinne des IPR ausnahmsweise an Orten lokalisiert werden, an denen sie sich körperlich gar nicht befindet. Im Konfiskationsrecht hin-

---

25) zum Unterschied zwischen IPR und IKR vgl. 1.Kap.II
26) IPR, S. 357
27) SJIR 1954, S. 95

gegen seien Fiktionen verfehlt; hier komme es darauf an, ob der Vermögenswert im Inland "greifbar" sei oder nicht."
Ficker[28] ist der Ansicht, daß die Frage, ob ein Rechtsverhältnis von einer Verwaltungsmaßnahme des Staates X ergriffen werde oder nicht, eine grundsätzlich andere sei als die, ob auf ein Privatrechtsverhältnis das Recht des Landes Y oder des Landes Z anzuwenden sei.

Zusammenfassend ist daher zu sagen: Während im IPR die Frage gestellt wird, welches Recht auf ein gegebenes Privatrechtsverhältnis anzuwenden ist, lautet die Frage im IKR, welcher Staat in Bezug auf einen gegebenen Gegenstand Konfiskationsmaßnahmen mit welcher Wirkung ergreifen kann. Im IKR kommt es für die Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte daher auf die Möglichkeit des tatsächlichen Zugriffs auf den zu konfiszierenden Gegenstand an[29]. Dies folgt aus der Natur der Konfiskation als eines hoheitlichen, von der Souveränität des Staates getragenen Zugriffes. Der Ort der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit begründet alsdann die - territoriale - Zuständigkeit des Staates zur Vornahme von Konfiskationsmaßnahmen[30]. Der Unterschied zum IPR liegt darin, daß es sich im IKR bei der Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte nicht um die Bestimmung einer von mehreren anwendbaren Rechtsordnungen durch Anknüpfung an das - fingierte - Merkmal der Belegenheit handelt; vielmehr bestimmt sich aufgrund des gegebenen festen Merkmals der "Lage des tatsächlichen Zugriffs" zwangsläufig die - territoriale - Zuständigkeit zur Vornahme von Konfiskationsmaßnahmen.

b) Der Ort des tatsächlichen Zugriffes ergibt sich aus Gegenstand, Zweck und Vorgang der Konfiskation.

---

28) Grundfragen, S. 70
29) ebenso Niederer, SJIR 1954, S. 95; Ficker, a.a.O. S. 91; Vannod, a.a.O., S. 86, 36
30) vgl. 2. Kap., I, 4), B.,S. 21 ff.

Gegenstand des konfiskatorischen Zugriffs sind die Mitgliedschaftsrechte in ihrem vollen Bestand, Es erscheint fraglich, ob man mit Ficker den konfiskatorischen Zugriff auf die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft beschränken kann[31]. Die Konfiskation erfaßt die Rechte, wie sie sind und verändert sie nicht anders als durch die Übertragung der Inhaberschaft[32]. Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechts ist daher auf Übertragung der gesamten Rechtsstellung und Interessenlage gerichtet, wie sie sich in der Stellung des Inhabers der Mitgliedschaftsrechte, des Aktionärs, verkörpern. Diese Rechtsstellung umfaßt den Anteil des Aktionärs am korporativen Leben und am Vermögen der Gesellschaft[33]. Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte ist daher unmittelbar ein Eingriff in die Organisation der juristischen Person, insbesondere in ihre Herrschaftsstruktur und Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen, mittelbar ein Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen.

c) Die Konfiskation besteht in der Erfassung und Übertragung der Mitgliedschaft an den durch sie Begünstigten, nämlich in der Einräumung der Aktionärstellung in der Gesellschaft. Die Übertragung der Mitgliedschaft setzt mithin die Existenz von Gesellschaftsorganen voraus, in denen die übertragenen Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden können. Dies ist regelmäßig nur am Gesellschaftssitz, wo sich die Institutionen der Gesellschaft befinden und wo die "Gesellschaft lebt", möglich. Eine außerhalb des Sitzstaates vorgenommene Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten würde der Effektivität ermangeln, da dieser Staat erst Rechts- bzw. Gesellschaftsformen zur Verfügung stellen müßte, in denen

---

31) Grundfragen, S. 157
32) vgl. Duden, Festschrift Raape, S. 119
33) s. 2. Kap., II,2)S.42 ff.

die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden könnten. Soweit es in Drittstaaten Gesellschaftsvermögen gibt, gibt es als Zugriffsobjekt auch nur das Gesellschaftsvermögen; die Rechtsstellung der Aktionäre und ihre Mitgliedschaftsrechte werden von einem evtl. Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen nicht unmittelbar in ihrer Rechtsexistenz getroffen, sondern lediglich mittelbar in Bezug auf ihren - durch den Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen - geschmälerten wirtschaftlichen Wert. Der Ort des tatsächlichen Zugriffs auf die Mitgliedschaftsrechte ist mithin der Ort des Sitzes der juristischen Person. Er begründet die - territoriale - Zuständigkeit des Staates zur Vornahme von Konfiskationsmaßnahmen[34].

d) Der Satz der Spaltungstheorie, daß Mitgliedschaftsrechte für Konfiskationszwecke überall dort belegen seien, wo sich Vermögen der Gesellschaft befinde[35], bedarf daher der Korrektur. Er würde bedeuten, daß die Mitgliedschaftsrechte überall am Lageort von Gesellschaftsvermögen konfisziert werden könnten; der Satz würde also die Zuständigkeit jedes Belegenheitsstaates von Vermögen zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten begründen[36]. Dies ist indessen nicht der Fall. Die Anknüpfung an den Ort des tatsächlichen Zugriffs am Sitz der juristischen Person ergibt vielmehr die - territoriale - Zuständigkeit des Sitzstaates für die Ergreifung von Konfiskationsmaßnahmen[37], die jedoch nur territorial wirksam sind.

---

34) vgl. 2. Kap., I, 4) S.21 ff.
35) s. 1. Kap.,II, 1) S. 9
36) so Seidl-Hohenveldern und Kuhn unter Hinweis auf den britischen Zugriff auf das in Großbritannien gelegene Vermögen niederländischer Gesellschaften in Höhe der Beteiligung deutscher Aktionäre an diesem Vermögen, bei Kuhn WM 1956,S.3
37) im Ergebnis ebenso Raape, IPR,S.627:"Der Gebietsstaat allein ist für eine Enteignung der in seinem Gebiet befindlichen Gegenstände zuständig".

II Die materiellrechtliche Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen im IKR

1) Mittel zur Gleichsetzung von Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen in der Spaltungstheorie

a) Die materiellrechtliche Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen dient den Vertretern der Spaltungstheorie in erster Linie als Hilfsmittel, die Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen zu lokalisieren. Dieser Schritt erlaubt ihnen alsdann die Schlußfolgerung, daß solchermaßen außerhalb des Territoriums lokalisierte Mitgliedschaftsrechte von den - territorial begrenzten - Konfiskationsmaßnahmen nicht erfaßt werden. Diese Lokalisierung in Verbindung mit der Anwendung des Territorialitätsprinzips besagt jedoch noch nichts über den Inhalt der den Aktionären auf diese Weise erhaltenen Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen. Oder anders ausgedrückt: Es bleibt ungeklärt, wie die Rechtsstellung des Aktionärs in Bezug auf das Extraterritorialvermögen - als Ergebnis der territorial begrenzten Konfiskation - gesellschaftsrechtlich beschaffen ist[38].

Für die Anhänger der Spaltungstheorie scheint sich diese Frage nicht zu stellen, da sie auf Grund der vorgenommenen Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte das Gesellschaftsvermögen als unmittelbares Recht der Aktionäre qualifizieren, nämlich das Gesellschaftsvermögen so ansehen, als gehörte es den Mitgliedern. Kegel geht nicht den Umweg über eine materiellrechtliche Beziehung, um die Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen zu lokalisieren und alsdann das Gesellschaftsvermögen als Recht der Mitglieder zu qualifizieren.

---

38) s. 5. Kap., 2. Unterkap., S.123

Er betrachtet - internationalprivatrechtlich - das Gesellschaftsvermögen als das Substrat der Mitgliedschaftsrechte[39] und ordnet das Gesellschaftsvermögen unmittelbar den Mitgliedschaftsrechten zu[40].

Gestalt und Umfang der materiellrechtlichen Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen - als Ergebnis des konfiskatorischen Eingriffs - wurden in den dargestellten Ansichten gesellschaftsrechtlich nicht konkretisiert; es wird fingiert, daß das Extraterritorialvermögen den Aktionären zusteht.

Im IKR kommt es jedoch auf die tatsächlich gegebenen Rechtsbeziehungen an. Die Fiktion der Gleichsetzung von Mitgliedschaftsrechten und Gesellschaftsvermögen erscheint konfiskationsrechtlich verfehlt[41]. Ob und welche Rechtsstellung der Aktionär in Bezug auf das Extraterritorialvermögen - als Ergebnis der territorial begrenzten Konfiskation seiner Mitgliedschaftsrechte - behalten hat, ist daher auf Grund des Vorganges der Konfiskation und ihrer Auswirkung auf die Mitgliedschaft des betroffenen Aktionärs zu ermitteln.

b) Die Unbestimmtheit der materiellrechtlichen Beziehungen zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen läßt innerhalb der Spaltungstheorie die Meinungen darüber auseinandergehen, ob die Qualifizierung des Gesellschaftsvermögens als Recht der Aktionäre einen "Durchgriff durch die juristische Person" darstellt oder nicht. Bei zutreffender Würdigung des Sachverhalts der Spaltungstheorie nach IKR stellt sich das Problem des Durchgriffs durch die juristische Person überhaupt nicht[42].

---

39) IPR, S. 359
40) Probleme, S. 36
41) zum Unterschied von IPR und IKR im allgemeinen s. 1. Kap., II, S. 15, zur Frage der Zulässigkeit von Fiktionen im Konfiskationsrecht s.S. 61
42) s.S. 70

Unter dem Durchgriffsproblem versteht man die Frage, ob Rechte der juristischen Person ihren Mitgliedern - unter Mißachtung der selbständigen Rechtspersönlichkeit der juristischen Person-zugerechnet werden können[43].

Kuhn begründet die Annahme der vermögensrechtlichen Beziehung, die überall am Lageort von Gesellschaftsvermögen faßbar sei und aus diesem realisiert werden könne, mit der Durchstoßung des Mantels der juristischen Person. "Für die Zwecke der Konfiskation werde die juristische Konstruktion beiseitegeschoben und die Realität aufgesucht" [44]. Zur Begründung der Durchstoßung des Schleiers der juristischen Person wird auch die Kontrolltheorie herangezogen[45]. Die im Falle der Kontrolltheorie angewandte Methode führt aber weder zu einer Identifizierung der Korporation mit ihren Mitgliedern, noch zu einer Gleichsetzung von Gesellschaftsvermögen mit Rechten der Aktionäre[46].

Serick wendet sich gegen die allgemeine Zulässigkeit der Durchstoßung des Schleiers der juristischen Person. Er geht davon aus, daß die Rechtsform der juristischen Person grundsätzlich die scharfe Scheidung zwischen ihrem Vermögen und den Rechten ihrer Mitglieder gebiete; nur in seltenen Fällen, insbesondere dann, wenn die juristische Person zu unlauteren Zwecken mißbraucht werde, dürfe jeweils für einen Einzelfall von diesem Prinzip abgewichen und dürften etwaige Substanzwerte der juristischen Person als unmittelbare Rechte der Aktionäre qualifiziert werden. Dies müsse auch für das Konfiskationsrecht gelten[47].

---

43) Serick, Rechtsform, S. 1, 5, 14; zur Durchstoßung des Körperschaftsschleiers("piercing the corporate veil") as a measure of determining enemy character of corporations" s. Domke, Wisconsin Law Review, 1955, S. 87
44) WM 1956, S. 9
45) vgl. bei Kuhn, a.a.O., S. 3,
46) Serick JZ 1956, S. 204; ebenso Lieberknecht NJW 1956, S. 935
47) a.a.O. S. 204, vgl. auch in Rechtsform, S. 48

In der Rechtsprechung wird die Ansicht vertreten, daß konfiskationsrechtlich nicht scharf zwischen den Mitgliedschaftsrechten und dem Gesellschaftsvermögen unterschieden werden könne; vielmehr sei der Durchgriff auf das erforderlich, was durch die Rechtsfigur der juristischen Person verdeckt werde[48], nämlich der Durchgriff auf die in den Mitgliedschaftsrechten liegende Beteiligung der Aktionäre am extraterritorialen Gesellschaftsvermögen[49]. Für die Zulässigkeit des Durchgriffs durch die juristische Person wird in der Rechtsprechung[50] auf die Entscheidung des Bundesgerichtshof vom 30.1.1956[51] Bezug genommen, "wonach die Rechtsfigur der juristischen Person nur in dem Umfange Beachtung finden könne, in dem ihre Verwendung dem Zwecke der Rechtsordnung entspreche. Es genüge nicht, daß diese Rechtsfigur ihren eigenen Zwecken gemäß benutzt werde."

Demgegenüber ist Kegel der Meinung, das Problem der Durchstoßung des Körperschaftsschleiers sei in der Spaltungstheorie überhaupt nicht im Spiel. Die juristische Person bleibe Herrin ihres Gesellschaftsvermögens; es gehe nur um das Verhältnis altes Mitglied - neues Mitglied, nicht um das Verhältnis juristische Person - Mitglied [52].

Ob das Problem des Durchgriffs durch die juristische Person in der Spaltungstheorie"im Spiel"ist, hängt davon ab, ob das Extraterritorialvermögen als Vermögen der Gesellschafter (Kuhn) oder als Vermögen der abgespaltenen Gesellschaft (Kegel) qualifiziert wird. Im ersten Falle findet - unter Beseiteschiebung der Rechtsform der juristischen Person - ein Durchgriff auf die Mitglieder statt,

48) ~~BGHZ 20~~, S. 4
49) LG Hamburg, Urt. vom 11.6.1958, Az. 29 O. 188/56
50) Hans. OLG Hamburg, Urt. vom 13.11.1957 (RiW 1957, S. 246), Urt. vom 25.6.1959 (AWD 1959, S. 180)
51) BGHZ 20, S. 4; NJW 1956, S. 785 mit Anm. W. Lewald
52) Probleme, S. 36

das Gesellschaftsvermögen wird den Mitgliedern zugerechnet. Im zweiten Falle bleibt die (abgespaltene) juristische Person Herrin des Gesellschaftsvermögens; es findet kein Durchgriff auf das Mitglied statt.
Der Bundesgerichtshof befaßt sich in den beiden Urteilen, in denen er sich mit der Spaltungstheorie auseinandersetzt (Urteil vom 5.5.1960[53]) und Urteil vom 6.10.1960[54]) nicht ausdrücklich mit dem Problem des Durchgriffs durch die juristische Person[55]. Da der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 5.5.1960[53]) die Frage, wem das Gesellschaftsvermögen gehöre, ob es einer Spaltgesellschaft zustehe oder den Aktionären in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden könne, offen ließ, konnte auch die Frage des Durchgriffs durch die juristische Person dahingestellt bleiben. In dem Urteil vom 6.10.1960[54]) hingegen schließt die Ablehnung einer communio incidens der Aktionäre zugunsten der Annahme einer Spaltgesellschaft die Ablehnung des Durchgriffs durch die juristische Person ein; Herrin des - extraterritorialen - Vermögens blieb die (abgespaltene) Gesellschaft.

2) Bestand der materiellrechtlichen Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen als Ergebnis des konfiskatorischen Eingriffs

a) Es ist davon auszugehen, daß die Mitgliedschaftsrechte, auch soweit sie sich auf das außerhalb des konfiszierenden Staates gelegene Gesellschaftsvermögen beziehen, am Sitz der Gesellschaft ausgeübt werden, dort ihre rechtliche und tatsächliche Existenz haben und daher dort in der Lage des tat-

---

53) BGHZ 32, 256; AWD 1960, S. 181; NJW 1960, S.1569; JZ 1960, S. 703
54) BGHZ 33, 195; AWD 1960, S. 299; WM 1960, S. 1272
55) für das Urteil vom 5.5.1960 offenbar anderer Meinung von Gleichenstein, Anm. AWD 1960, S. 181

sächlichen Zugriffs erfaßt und übertragen werden. Sie können aber, da die Wirkung der Konfiskation auf das Territorium beschränkt bleibt, nur mit einem auf das Territorium beschränkten Rechts- und Wirkungsinhalt erfaßt und übertragen werden; der Rechtsinhalt der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen bleibt den Aktionären erhalten. Dies führt dazu, daß die dem Aktionär zustehende Mitzuständigkeit in Bezug auf dieses Vermögen aus der Gesamtzuständigkeit[56] von juristischer Person und Mitgliedern herausgebrochen und ihm - zusammen mit dem Wertanteil[57] in Bezug auf dieses Vermögen - als Schrumpfrechtsstellung sui generis verbleibt. Der Aktionär ist also der - auf die neuen Mitglieder der juristischen Person übergegangenen - ausübbaren Mitgliedschaftsrechte als solcher entkleidet, bleibt aber Inhaber der vorbezeichneten, durch den konfiskatorischen Eingriff aus der Mitgliedschaft freigewordenen Rechte.
Die auf die neuen Inhaber kraft Konfiskation übergegangenen Mitgliedschaftsrechte sind mithin um die Mitzuständigkeit und um den Wertanteil in Bezug auf das Extraterritorialvermögen vermindert.

Entsprechend erscheint das Verfügungsrecht der juristischen Person und der Wert des Gesellschaftsvermögens mit den Rechten der konfiskationsbetroffenen Aktionäre belastet[58].

Die durch den konfiskatorischen Zwangszugriff geschaffene Sach- und Rechtslage erfüllt die beiden Voraussetzungen, unter denen eine unmittelbare materiellrechtliche Beziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen bejaht werden darf[59].

---

56) s. 2.Kap., II, b), S. 47 ff.
57) hier erscheint umgekehrt der Wertanteil als "Annex" des Sachanteils, vgl. S. 45
58) vgl. 5. Kap., 2. Unterkap., S. 123
59) s.2. Kap., II, b), S. 47 ff.

Der Eingriff führt zur Abspaltung der Mitzuständigkeit des Aktionärs aus der Gesamtzuständigkeit innerhalb der juristischen Person in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen. Die Mitzuständigkeit des Aktionärs, aus der Gesamtzuständigkeit von juristischer Person und Aktionären entlassen, tritt nunmehr der juristischen Person als selbständige Rechtsstellung sui generis gegenüber; die dadurch entstandene Konfliktsituation ist mit den vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Aktionären und juristischer Person nicht zu lösen[60].

b) Bei dieser Sachlage stellt sich das Problem des Durchgriffs durch die juristische Person nicht. Der Bestand der unmittelbaren materiellrechtlichen Beziehung zwischen Aktionär und Gesellschaftsvermögen ist nicht das Ergebnis eines Durchgriffs durch die juristische Person - unter Mißachtung ihrer rechtlichen Selbständigkeit gegenüber ihren Mitgliedern - , sondern das Ergebnis des hoheitlichen Zwangseingriffs in die Organisation der juristischen Person. Die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person in Bezug auf das Extraterritorialvermögen wird nicht zu Gunsten ihrer Mitglieder "hintangesetzt". Das Eigentum der juristischen Person in Bezug auf das Extraterritorialvermögen wird nicht angetastet; sie bleibt Herrin des Vermögens; lediglich in der Verfügungsbefugnis über dieses Eigentum ist sie durch die den Aktionären verbliebenen Rechte beschränkt.
Auch die aus der Mitzuständigkeit abzuleitende Organisationsbefugnis[61] des Aktionärs in Bezug auf das Extraterritorialvermögen führt nicht zur Beiseiteschiebung der Rechtsform der juristischen

---

60) Zur Lösung der Konfliktsituation s. 5. Kap., 2. Unterkap. S.123
61) s. 5. Kap., 2. Unterkap., I, S. 125

Person. Indem diese Befugnis dem Aktionär nur in seiner körperschaftlichen Verbundenheit mit den anderen Aktionären zusteht, lehnt sie sich eng an die körperschaftliche Struktur der juristischen Person an. Erst die Verbindung der einzelnen Schrumpfrechte der Gesamtheit der früheren Aktionäre in der Organisationsform der Spaltgesellschaft und ihre körperschaftlich gebundene Ausübung führt im Ergebnis zur Ablösung der Eigentumsherrschaft der Sitzgesellschaft durch die Spaltgesellschaft[62]. Herrin des Extraterritorialvermögens bleibt die - abgespaltene - juristische Person.

c) Das Eingreifen des Territorialitätsprinzips ist also weder Grund (Kuhn[63]) noch Folge (Serick[64]) der Nichtbeachtung der Selbständigkeit der juristischen Person. Die Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber ihren Mitgliedern ist von der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte unberührt geblieben, lediglich die Organisation oder Herrschaftsstruktur der juristischen Person in Bezug auf das Extraterritorialvermögen ist durch den konfiskatorischen Eingriff verändert worden. Der Einsatz des Territorialitätsprinzips hängt auch nicht davon ab, ob die Rechtsform der juristischen Person - unter der Voraussetzung ihres Mißbrauches - mißachtet werden darf, mit der Folge, daß das - aus ihr entlassene und von der Konfiskation unberührte - Extraterritorialvermögen alsdann den Aktionären zugerechnet werde[65]. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß - ungeachtet des im IPR

---

62) vgl. S.70, Fußnote 61
63) WM 1956, S. 2 ff.
64) JZ 1956, S. 198
65) Serick JZ 1956, S. 200

maßgeblichen Personalstatuts[66] - im IKR die territoriale Wirksamkeit der nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen dazu führt, daß das Territorialitätsprinzip dem Konfiskationsakt - mangels Anerkennung desselben durch den Drittstaat - inhärent ist und sich daher unmittelbar auf das Konfiskationsobjekt auswirkt[67]. Falls die Wirkung - wie hier - in einer nur beschränkten Erfassung des Rechtsinhalts des Konfiskationsobjekts besteht, wirkt die aus dem Rechtsbereich des konfiszierenden Staates entlassene Rest - oder Teilrechtsstellung nach dem Recht des Drittstaates weiter. Das Heimatrecht ist noch maßgebend für die Charakterisierung (Qualifikation) des abgesplitterten Rechts; seine rechtliche Wirksamkeit und Fortgeltung richtet sich jedoch nach der Rechtsordnung, in deren Hoheitsbereich das Recht nunmehr Wirksamkeit besitzt oder beansprucht.

d) Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte am Sitz der Gesellschaft mit dem Ergebnis, daß sie - in Bezug auf das Extraterritorialvermögen - als inhaltlich beschränkte Rechte erfaßt werden und daß materiell frei gewordene Rechte den Aktionären verbleiben, führt daher nicht zur Spaltung der Mitgliedschaftsrechte in zwei inhaltlich gleiche, nur territorial verschieden bezogene Mitgliedschaftsrechtskreise. Vielmehr werden die Mitgliedschaftsrechte als solche am Sitz der Gesellschaft erfaßt und auf die von der Konfiskation Begünstigten übertragen. Sie sind jedoch inhaltlich durch die aus der Mitgliedschaft der früheren Aktionäre frei gewordenen und diesen weiter zustehenden Rechte beschränkt. Diese "Schrumpfrechte" der konfiskationsbetroffenen Aktionäre erwachsen erst bei erneuter körperschaft-

---

66) nach diesem entscheidet sich bei Serick a.a.O., ob den Aktionären eine abspaltbare Sonderberechtigung zusteht

67) hier zeigt sich der doppelte Charakter des Territorialitätsprinzips als Kollisions- und Sachnorm, vgl. 2. Kap., I,S. 34

licher Verbindung und Zusammenfügung in der Organisationsform der Spaltgesellschaft zu vollen Mitgliedschaftsrechten[68].

Der Erste Satz der Spaltungstheorie, daß die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten nur für Gesellschaftsvermögen im Konfiskationsstaat wirke, ist mithin im Ergebnis begründet.
Seine Begründung durch Lokalisierung der Mitgliedschaftsrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen und - fiktive - Gleichsetzung des Gesellschaftsvermögens mit den Mitgliedschaftsrechten wird der Eigenart des IKR nicht gerecht und trägt den Erfordernissen des Gesellschaftsrechts, auf dessen Formen und Systematik möglichst eng aufzubauen ist, nicht genügend Rechnung.

---

68) vgl. 5. Kap., 2. Unterkap., S. 123

2. Unterkapitel

Zweiter Satz: Die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte spalte die Gesellschaft in zwei Gesellschaften

Der Erste Satz der Spaltungstheorie, daß die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten nur für Gesellschaftsvermögen im Konfiskationsstaat wirke, gibt noch keine Antwort auf die Frage, wem das außerhalb des Konfiskationsstaates gelegene Gesellschaftsvermögen gehört, ob es einer Spaltgesellschaft zusteht oder den Aktionären in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden kann[69].

Einleitung:

1) Fall der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens

Im Falle der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens unter Auflösung der juristischen Person durch den Sitzstaat war zunächst vereinzelt angenommen worden, daß Extraterritorialvermögen werde herrenlos und falle als bona vacantia dem Belegenheitsstaat anheim[70]. Diese für Gläubiger und Aktionäre unbefriedigende Lösung wurde jedoch zugunsten der Annahme verworfen, daß das Extraterritorialvermögen als Sondervermögen zur Befriedigung der Gläubiger und Aktionäre abzuwickeln sei (deutsche, österreichische und schweizerische Rechtsprechung[71]).

Den Fortbestand der juristischen Person nahm die französische Rechtsprechung in besonders gelagerten Fällen - je nach dem Grade der Lebensfähigkeit des Gesellschaftsrestes - als société de fait oder als Liquidationsgesellschaft an[72]. In der anglo-

---

69) vgl. Fragestellung im Urt.d.BGH vom 5.5.1960, BGHZ 32, S. 256; AWD 1960, S. 181, JW 1960, S. 1569 JZ 1960, S. 703, WM 1960, S. 717

70) vgl. Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 114 ff.; Clunet 1956, S. 410; Beitzke, Probleme, S. 31 ff.

71) vgl. Schnitzer, Handbuch IPR, S. 612 ff.

amerikanischen Rechtsprechung wurde der Fortbestand der Gesellschaft unter verschiedenen Gesichtspunkten bejaht, in der englischen Rechtsprechung aufgrund der Theorie der "faktischen Entstehung", in der amerikanischen Rechtsprechung unter anderem aufgrund der Konzessionstheorie, derzufolge nur die Rechtsordnung, die die juristische Person geschaffen habe, ihr die Rechtspersönlichkeit auch wieder entziehen könne, oder mit der Anname, die Gesellschaft sei gewissermaßen in die Emigration gegangen, oder sie habe ein mehrfaches Domizil, oder das im Ausland befindliche Vermögen oder die dortige Niederlassung sei eine de-facto-juristische Person[73].

Die deutsche Rechtsprechung lehnte den Fortbestand der juristischen Person ab, auch als Liquidationsgesellschaft. Das Reichsgericht wies durch Urteil vom 20.5.1930[74] die Klage von Aktionären einer nationalisierten russischen Aktiengesellschaft, die als

---

72) Perret, La liquidation des Sociétés Russes. Als "société organisée" galten insbesondere die selbständig funktionierenden Niederlassungen russischer Gesellschaften in Frankreich (succursales), denen nach dem Wegfall der Rechtspersönlichkeit der Muttergesellschaft der Charakter einer de-facto-Gesellschaft zuerkannt wurde. Diese de-facto-Gesellschaften besaßen selbständige Rechtspersönlichkeit kraft französischen Rechts und setzten nach französischer Rechtsauffassung die erloschene "société régulière" fort.
Als "société sans organes de fonctionnement" galten solche Gesellschaften, denen es an der erforderlichen Organisation und an einer regelmäßigen öffentlichen Tätigkeit als Gesellschaft ermangelte, Ihre Rechtspersönlichkeit wurde zu dem begrenzten Zwecke der Liquidation als fortbestehend fingiert, ohne daß ihnen - wie den de-facto-Gesellschaften - eine neue Rechtspersönlichkeit kraft französischen Rechts zuerkannt wurde

73) vgl. Schütte, Festschrift Janssen, S. 159 ff.; ferner Perret a.a.O., S. 11 ff.; Beitzke, Festschrift Janssen, S. 29 ff.

74) RGZ 129, S. 98; JW 1931, S. 144 m. Anm. W.Lewald

Mitglieder einer Liquidationsgesellschaft nach deutschem Recht auftraten und mit der Klage eine Forderung der Aktiengesellschaft gegen einen Schuldner in Deutschland geltend machten, ab. Die Aktionäre hätten ihre Aktionärstellung auf Grund der russischen Nationalisierungsmaßnahmen verloren. Aber auch wenn man diese als fortdauernd betrachten könnte, so würde den Aktionären nach deutschem wie nach altrussischem Recht kein Recht auf die Geltendmachung einer Gesellschaftsforderung zustehen. Ihnen verbliebe nur der schuldrechtliche Anspruch an die Gesellschaft auf Teilung des Liquidationsüberschusses, wobei ihnen die Gläubiger der Gesellschaft vorgingen. Das Reichsgericht hob hervor, es sei nicht versucht worden, für die Gesamtheit der alten Aktionäre Rechtsfähigkeit zu erwerben, sondern es werde Gleichheit der in Deutschland aufgetretenen Rechtsperson mit der alten russischen Aktiengesellschaft, nur mit der Veränderung derselben in eine Liquidationsgesellschaft, vorgegeben und Rechtsfähigkeit als juristische Person in Deutschland ohne weiteres in Anspruch genommen. Solche Rechtsfähigkeit kraft des Daseins lehnte das Reichsgericht - im Gegensatz zur französischen und anglo-amerikanischen Rechtsprechung - ab. Sie könne nicht anerkannt werden, weder von der Übung aus, eine im Ausland zu Recht bestehende juristische Person mangels besonderer Erfordernisse auch in Deutschland anzuerkennen - denn eine ausländische Gesellschaft bestehe nicht mehr - noch bei Anlegung der Erfordernisse des deutschen Rechts. Die Vorschriften über die Errichtung einer Aktiengesellschaft seien nicht befolgt, und ebenso wenig seien die Bedingungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit von Vereinen erfüllt. Eigenmächtig auftretende Gebilde ähnlicher Art anerkenne das geltende Recht nicht.
Diese Rechtsprechung erfuhr auch durch das Urteil des Reichsgerichts vom 11.7.1934[75] keine Änderung[76].

In diesem Falle lehnte das Reichsgericht die Klage einer englischen Zweigniederlassung - einer nationalisierten russischen Aktiengesellschaft - gegen den Schuldner dieser Gesellschaft in Deutschland ab, da ihr nach deutschem IPR die Rechtsfähigkeit fehle. "Zweigniederlassungen in einem Drittstaat müßten hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung teilen, wenn sie in dem Lande ihres Bestehens nach dessen Gesetzen selbständige Rechtspersönlichkeit nicht erlangt hätten." Lediglich für den Fall, daß das englische Recht den Fortbestand der Rechtspersönlichkeit der Zweigniederlassung trotz Auflösung der Hauptniederlassung im Sitzstaat anerkennen würde, zieht das Reichsgericht den Fortbestand der Gesellschaft kraft Verweisung auf das englische Recht in Betracht. Für die Annahme des Fortbestandes der Gesellschaft kraft deutschen Rechts in Bezug auf das in Deutschland gelegene Gesellschaftsvermögen bietet die Entscheidung keine Anhaltspunkte.

Es wurde die Ansicht vertreten, die Rechtsprechung des Reichsgerichts habe den besonderen Pflichten des Deutschen Reiches aus dem Rapallo-Vertrag vom 16.4.1922[77] Rechnung getragen[78] [79]. Indessen mußte die Rechtsprechung auch ohne den Rapallo-Vertrag im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen gelangen[80]. In dem Urteil vom 20.5.1930[81] bestätigt das Reichsgericht zwar in erster Linie die Ansicht des Vorderrichters, "daß es nach Ratifi-

---

75) JW 1934, S. 2845
76) unterschiedliche Beurteilung bei Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 119 m.Anm. 19, S. 118 m.Anm. 18, S. 115 m.Anm. 2 und 4
77) RGBl. 1922 II, S. 677
78) BGH-Urteil vom 12.4.1954 (NJW 1954, S. 1196)
79) Schmidt, Großkomm.Akt.Ges., § 5, Anm. 6 a
80) zustimmend Schnitzer, Handbuch IPR, II, S. 614
81) RGZ 129, 98; JW 1931, S. 141 ff.

zierung des Rapallo-Vertrages vom 16.4.1922 durch den deutschen Gesetzgeber[77] keinesfalls möglich sei, auf Grund des Art. 30 EGBGB zu sagen, die Anwendung der russischen Nationalisierungsgesetze verstoße gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes". In zweiter Linie führt das Reichsgericht indessen aus, "es handelt sich gar nicht um die Herbeiführung einer Rechtswirkung durch Anwendung eines ausländischen Gesetzes, sondern um die Beachtung einer im Ausland durch eine anerkannte Regierung bei einer ausländischen juristischen Person bewirkten Änderung ihres Rechtszustandes i.S. der Beendigung ihrer Rechtspersönlichkeit". Oder mit anderen Worten: Nicht über die Anerkennung der Nationalisierungsmaßnahmen[82] hatte das Reichsgericht zu befinden, sondern über die Auflösung der russischen Aktiengesellschaft, die indessen - auch ohne den Rapallo-Vertrag - nach dem internationalprivatrechtlich maßgeblichen Personalstatut zu beurteilen war. Lediglich die Möglichkeit, das als Personalstatut maßgebliche russische Recht mittels Art. 30 EGBGB auszuschalten, erscheint durch den Rapallo-Vertrag ausgeschlossen[83] [84].

2) Fall der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte

Die Fälle der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten traten hauptsächlich erst in und nach dem Zweiten Weltkrieg auf. Die Rechtsprechung erkannte in ihnen durchaus von der Konfiskation von Gesellschaftsvermögen rechtlich verschiedene Erscheinungen, die jedoch im Ergebnis - vor allem in Fällen

---

82) ihre Respektierung ergab sich bereits aus dem Territorialitätsprinzip, im Ergebnis ebenso Seidl-Hohenveldern, IKER, S. 148

83) ebenso RG im Urteil vom 11.7.1934, JW 1934, S. 2845

84) W. Lewalds Ansicht, "wohl wäre Eingreifen des Art. 30 EGBGB denkbar, wenn seitens des russischen Staates Ansprüche auf das im Ausland belegene Vermögen erhoben würden (JW 1931, S. 145 Anm. zu Urt. v.20.5.1930)", verkennt die Problemstellung. Der Mangel der extraterritorialen Wirksamkeit ergibt sich bereits aus dem Territorialitätsprinzip.

der Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte - einem Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen gleichkam; diese Fälle wurden auch als getarnte oder kalte Konfiskationen von Gesellschaftsvermögen betrachtet[85].

Die österreichische Rechtsprechung, die mit zahlreichen Konfiskationsfällen in den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie befaßt wurde, betrachtete die - durch Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in ihrer Struktur veränderte - juristische Person als aufgelöst, das Extraterritorialvermögen falle den früheren Aktionären als communio incidens an, diene aber zunächst der Befriedigung der Gläubiger[86]. Diese Lösung scheint die österreichische Rechtslehre auch für den Fall der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte anwenden zu wollen[87].

In der schweizerischen Rechtsprechung wird das Extraterritorialvermögen im Falle der Konfiskation von Gesellschaften als Sondermasse abgewickelt, der Bestand einer Liquidationsgesellschaft wird nicht angenommen. Im Falle der Konfiskation aller Aktien wird das Extraterritorialvermögen so behandelt, wie wenn die Gesellschaft durch die Konfiskation aufgelöst worden wäre. Im Falle der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte fehlt es an einer höchstrichterlichen Entscheidung in der Sache[88], untere Gerichte haben eine Spaltgesellschaft bejaht (Bezirksgericht Zürich, Urt. vom 12.3.1958[89], Appellationsgericht des Kantons Basel/Stadt vom 7.3.1958[90].

---

85) vgl. 2. Kap., II, 1), S. 38
86) vgl. Seidl-Hohenveldern, Österreichische Entscheidungen, RiW 1956, S. 74. Zur communio incidens zustimmend Schnitzer, Handbuch IPR, II, S. 615, ablehnend BGH Urt. vom 6.10.1960 (BGHZ 33, 195; WM 1960, S. 1272, AWD 1960, S. 299), ferner Beitzke, Festschrift Raape S. 33. Seidl-Hohenveldern spricht sich für die communio incidens bei den Personengesellschaften aus, a.a.O.
87) a.a.O., Wahle, Komm. ABGB, zu § 1175, XI, Nr. 6
88) Vannod, Fragen, S. 75 ff., 85
89) Die Aktiengesellschaft 1958, S. 266
90) AWD 1958, S. 80

Die deutsche Rechtsprechung setzte die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage des Fortbestandes der Mitgliedschaftsrechte und der juristischen Person nicht fort. Sie schloß sich nach und nach der Spaltungstheorie an[91], deren dazu geäußerte Ansichten sich wie folgt zusammenfassen lassen: Aufgrund der territorial begrenzten Wirkung der Konfiskation spalte sich die gesamte Struktur der Gesellschaft, es komme zu einer Spaltung der Mitgliedschaftsrechte und zu einer Spaltung der Rechtsperson der Gesellschaft oder wenigstens zur Spaltung der Mitgliederkreise und Verfügungsberechtigung über das Gesellschaftsvermögen. In Bezug auf das Extraterritorialvermögen sei die Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung als Rechtsperson anzuerkennen.

Die Frage, ob sich - gesellschaftsrechtlich - außerhalb des konfiszierenden Staates eine Spaltgesellschaft abspalte, oder - mit den Worten der Gegner der Spaltungstheorie ausgedrückt - ob aus dem "Nichts" eine Gesellschaft entstehen könne[92], wird in der Gedankenfolge der Anhänger der Spaltungstheorie gewissermaßen übersprungen. Der Bestand der Spaltgesellschaft wird vielmehr unter dem Gesichtspunkt der kollisionsrechtlichen Anerkennung der Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung geprüft und bejaht[93].

3) Spaltung der Mitgliedschaftsrechte in der Spaltungstheorie

Da die einzelnen Mitgliedschaftsrechte nicht als Gegenstand der Anerkennung - wie die Gesellschaft als Rechtsperson - in Erscheinung treten, fehlt es der Spaltungs-

---

91) vgl. 4. Kap., I, S.99
92) vgl. W. Lewald, NJW 1958, S. 281 ff., 283 Lieberknecht, NJW 1956, S. 932, Schmidt, Großkomm.Akt. Ges. § 5, Anm. 8 B 4
93) s. folgenden Abschnitt I , S. 82 ff.

theorie insoweit an der entsprechenden Problemstellung und Begründung. Die Annahme der Spaltung der Mitgliedschaftsrechte erscheint daher entweder ale Folgesatz der Annahme der Spaltgesellschaft - so im Falle der Annahme der Entstehung von zwei Gesellschaften - oder als Problem der Anerkennung verschiedener Mitgliederkreise innerhalb und außerhalb des konfiszierenden Staates unter Fortbestand der juristischen Person als einheitliches Rechtssubjekt.

Die Aufspaltung der Mitgliedschaftsrechte in-jeweils voll ausübbare - Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das innerhalb und in Bezug auf das außerhalb des konfiszierenden Staates gelegene Gesellschaftsvermögen - als Folge der Territorialität der Konfiskationsmaßnahme - erscheint fraglich.
Die Mitgliedschaft an einer juristischen Person ist rechtlich unteilbar (§ 8 Abs. 4 Akt.Ges.). Man kann zum Beispiel nicht Teile der Mitgliedschaft - wie Organrechte oder Wertrechte - allein übertragen oder zum Gegenstand eines Rechtsgeschäfts machen[94].
Selbst die Lokalisierung der Mitgliedschaft an allen Orten, wo sich Gesellschaftsvermögen befindet, führt nicht ohne weiteres zu einer Aufspaltung der Mitgliedschaft in Bezug auf intra- und extraterritorial gelegenes Gesellschaftsvermögen, da sich die Mitgliedschaft, gleichgültig wo sie lokalisiert wird, jeweils auf die gesamte Rechtsperson bezieht.
Schließlich können Mitgliedschaftsrechte, sofern man - mit der Spaltungstheorie - deren Abspaltung unterstellt, begrifflich nur weiterleben durch den Fortbestand der Organisation, deren Teil sie sind, oder

---

94) Baumbach-Hueck, Komm. § 8, Anm. 4; a.A. im Ergebnis Vannod, Fragen, S. 87

durch Schaffung einer neuen Organisation. Voraussetzung dafür, daß die etwa abgespaltenen Mitgliedschaftsrechte am Leben erhalten blieben, wäre also der Fortbestand einer Gesellschaft[95]. Damit mündet auch die Erörterung der Spaltung der Mitgliedschaft in die Frage des Bestandes der Spaltgesellschaft.

Indessen zeigte die Analyse des konfiskatorischen Zugriffs auf die Mitgliedschaftsrechte, daß diese nicht gespalten, sondern - inhaltlich beschränkt - auf den Konfiskator übergehen , mit der gleichzeitigen Folge, daß den früheren Inhabern aus der Mitgliedschaft freigewordene Schrumpfrechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen verbleiben[96].

I Anerkennung der Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung

1) Die Spaltungstheorie faßt die Annahme der Spaltgesellschaft als ein Problem der Anerkennung auf, z.B. Beitzke mit der Fragestellung, "ob die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen in der Weise erfolgen kann, daß dieses Vermögen einer Spaltgesellschaft, d.h. der juristischen Person in der Zusammensetzung vor dem konfiskatorischen Eingriff, zusteht[97].

a) Seidl-Hohenveldern vertritt die Auffassung, daß die Aktiengesellschaft außerhalb des konfiszierenden Staates, in der Zusammensetzung bestehen bleibe, die sich aus der Nichtanerkennung des konfiskatorischen Zugriffs ergebe; das außerhalb des Statutarlandes gelegene Vermögen bleibe den Aktionären erhalten, gleichgültig, ob die Konfiskation alle Aktionäre oder

---

95) vgl. Lösungsvorschlag, 5. Kap., 2. Unterkap.,S.123
96) vgl. S. 62 ff., S. 68 ff.
97) JZ 1956, S. 676

nur einenTeil von ihnen betreffe. Wenn die Aktiengesellschaft im Statutarland bestehen bleibe, sei sie zwar formell Eigentümerin des außerhalb des Statutarlandes befindlichen Vermögens; als Aktionäre würden aber innerhalb und außerhalb des Statutarlandes verschiedene Personenkreise anerkannt; die Verfügungsberechtigung über das Eigentum der Aktiengesellschaft würde also gespalten. Seidl-Hohenveldern geht mithin nicht von einer Spaltung der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person aus, sondern nimmt eine Spaltung des Mitgliederkreises an[98].

Kegel folgert daraus, daß "die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten nur, aber auch immer anzuerkennen ist mit Wirkung für das Gesellsdhaftsvermögen im enteignenden Staat"[99], daß zwei Gesellschaften entstehen. Im konfiszierenden Staat entstehe mit Wirkung für das dort gelegene Gesellschaftsvermögen eine neue Gesellschaft mit den neuen Mitgliedern, außerhalb des konfiszierenden Staates bestehe mit Wirkung für das dort gelegene Gesellschaftsvermögen die bisherige Gesellschaft mit den alten Mitgliedern.

Beitzke meint, der Bestand der Spaltgesellschaft ergebe sich zwingend daraus, daß die Auflösung der juristischen Person nach ihrem Heimat echt oder die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten in Bezug auf das extraterritoriale Vermögen nicht anerkannt würden. "Die Verweigerung der Anerkennung gegenüber solchen Konfiskationsmaßnahmen könne gar nicht anders wirksam zum Ausdruck gebracht werden"[100].

---

98) JIR 1956, S. 263 ff.; Clunet 1956, S. 380

99) Probleme, S. 33

100) Festschrift Janssen, S. 36; vgl. auch die Erwägung des BGH für die Annahme der Existenz einer Spaltgesellschaft, Urt. vom 6.10.1960: "Eine andere Lösung bleibe nicht übrige, ... eine befriedigende Lösung sei (ohne diese Annahme) nicht möglich - ", AWD 1960, S. 299 , BGHZ 33; 195, WM 1960, S. 1272

Allerdings fügt Beitzke hinzu, daß der Bestand der Spaltgesellschaft als eine eigentümliche inländische provisorische Gesellschaft eine dem inländischen Recht entspringende Fiktion und letzten Endes auf die Gewährung der Rechtsfähigkeit seitens des inländischen Rechts gestützt sei[101].

Loos meint: "Wenn die deutsche Rechtsordnung neben den von ihr näher geregelten juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung des deutschen Rechts) noch weitere juristische Personen, die nach fremdem Recht gebildet sind, anerkennt, so ist kein Grund einzusehen, warum sie nicht die nach fremden Recht geformten juristischen Personen als mit dem alten Mitgliederkreis fortbestehend mit Bezug auf die im Inland belegenen Vermögensgegenstände anerkennen sollte"[102].

b) Die den vorstehenden Äußerungen zugrunde liegende Fragestellung, ob die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das extraterritoriale Vermögen in der Weise erfolgen kann, daß dieses Vermögen einer Spaltgesellschaft, d.h. der juristischen Person in ihrer alten Zusammensetzung, zusteht, enthält indessen zwei voneinander zu unterscheidende Anerkennungsprobleme. Die Frage geht zwar von der Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte aus, mündet aber in die Frage der Anerkennung der juristischen Person in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Sie scheint auch von der Annahme auszugehen, daß die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte die Nichtanerkennung der juristischen Person in ihrer neuen Zusammensetzung einschließe.

---

101) Festschrift Janssen, S. 33
102) AWD 1958, S. 110

Die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen impliziert jedoch nicht die Nichtanerkennung der juristischen Person in ihrer neuen Zusammensetzung. Umgekehrt bedeutet die Anerkennung der juristischen Person in ihrer neuen Zusammensetzung nicht die Anerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen.

2) Es fragt sich, ob die juristische Person in ihrer ursprügnlichen Zusammensetzung (noch) Gegenstand der Anerkennung sein kann, mit der Folge, daß sie in dieser Form als Rechtssubjekt im Anerkennungsstaat fortbestehe.
Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Frage der Anerkennung[103] einer ausländischen juristischen Person. Eine ausländische juristische Person bedarf für den Eintritt in den Bereich der deutschen Rechtsordnung, der sie sich in ihrer durch ihr Heimatrecht geschaffenen Rechtspersönlichkeit präsentiert, der Anerkennung durch die inländische Rechtsordnung. Diese Anerkennung bedeutet die Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit kraft Verweisung auf die nach dem Heimatrecht verliehene Rechtsfähigkeit[104]. Die Anerkennung ist in das Ermessen[105] der anerkennenden Behörde etc. gestellt und kann von der Prüfung abhängig gemacht werden, ob die Teilnahme der ausländischen juristischen Person am inländischen Rechtsverkehr mit den inländischen fremdrechtlichen

---

103) zur Anerkennung im internationalen Recht i.e.S. im allgemeinen vgl. 2. Kap., I, 4) B, S. 25 ff.
104) mit den Worten Neumeyers: Zustimmung zu der Annahme (der anderen Rechtsordnung), daß der Person Rechtsfähigkeit zukomme (IV, S. 296)
105) das allerdings nicht zur Willkür ausarten darf und durch völkerrechtliche Verträge häufig näher festgelegt ist, vgl. Schnitzer in Strupp-Schlochauer, Wörterbuch, S. 568

Bestimmungen übereinstimmt, ferner ob ihre Rechtsfähigkeit nach Heimatrecht begründet ist. Die Anerkennung bedeutet, daß die "anerkannte" Gesellschaft im Anerkennungsstaat im wesentlichen dieselben Rechte genießt wie im Ursprungsland. Die anerkannten Gebilde bleiben trotz der Anerkennung ausländische, sind also den für Ausländern geltenden Bestimmungen unterworfen. Bei der Anerkennung handelt es sich nicht um einen konstitutiven Rechtsakt, der die ausländische juristische Person für den Geltungsbereich des deutschen Rechts in irgendeiner Weise verändern würde. Sie wird auch nicht besonders erteilt, sondern besteht vielmehr darin, daß die zuständige innerstaatliche Instanz bei der Feststellung, welche Rechte ein ausländisches Gebilde hat, über dessen Anerkennung als Inzidentpunkt entscheidet[106].

Wird die ausländische juristische Person in ihrem Heimatstaat vernichtet, so ist sie auch für andere Staaten nicht mehr existent, Sie kann nicht mehr durch Verweisung auf ein ausländisches Recht rechtsfähig sein, wenn dieses ausländische Recht die Rechtsfähigkeit nicht mehr gewährt. Mit dem Fortfall der vom Heimatrecht verliehenen Rechtsfähigkeit wird die Anerkennung gegenstandslos[107].

Wird die ausländische juristische Person durch konfiskatorischen Eingriff in ihrer Organisation - z.B. durch Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte - verändert, so existiert und präsentiert sie sich der inländischen Rechtsordnung in ihrer insoweit veränderten Organisation oder Zusammensetzung. Gegenstand der Anerkennung ist alsdann ausschließlich die ausländische juristische Person in ihrer veränderten Form. Die ausländische

---

106) so der Prozeßrichter bei der Entscheidung, ob eine ausländische juristische Person Partei- und Prozeßfähigkeit hat, der Richter der F.G.G., etwa der Grundbuchrichter bei dem Antrag, zugunsten einer ausländischen Gesellschaft eine

juristische Person in ihrer früheren Zusammensetzung existiert nicht mehr als Rechtspersönlichkeit ihres Heimatrechts und scheidet daher als Gegenstand der Anerkennung aus.

3) Ebenso scheidet der M i t g l i e d e r k r e i s der juristischen Person in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung als Gegenstand der Anerkennung aus. Es ist davon auszugehen, daß die ausländische juristische Person als Rechtsperson nur in toto anerkannt werden kann. Die Anerkennung einzelner Institutionen der Gesellsdaft setzt zumindest voraus, daß diese nach dem Recht des Ursprungsstaates der Gesellschaft als Organe der Gesellschaft ausgebildet sind und selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen können[108]. Diese Voraussetzung erfüllt jedoch der Mitgliederkreis der juristischen Person in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nicht. Selbst wenn man diesen Mitgliederkreis institutionell begreifen und als Hauptversammlung auffassenwollte, scheint mir die Hauptversammlung kein anerkennungsfähiges Gebilde zu sein, da sie nicht selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen kann, sondern im wesentlichen auf die interne Willensbildung beschränkt ist.

4) Wird der ausländischen juristischen Person in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung

---

Eintragung im Grundbuch vorgenommen, oder der Handelsregisterrichter beim Antrag auf Eintragung einer ausländischen Handelsgesellschaft im Handelsregister; vgl. E. Wolff, Festschrift Martin Wolff, S. 377

107) ebenso Beitzke, Festschrift Janssen, S. 30

108) vgl. Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel/Stadt vom 7.3.1958 (Die Aktiengesellsdaft 1958, S. 266), das den Fortbestand der Geschäftsführerbefugnis des (deutschen) Komplementärs und Geschäftsführers einer niederländischen Kommanditgesellschaft für das in der Schweiz gelegene Vermögen annimmt

die Anerkennung verweigert, so bedeutet dies mithin, daß sie für den Rechtsverkehr im Anerkennungsstaat nicht mehr besteht[109], gerade so, als wäre ihre Rechtspersönlichkeit nach Heimatrecht erloschen. Denn in ihrer alten Form ist sie nicht mehr anerkennungsfähig, weil sie als solche nach dem Recht ihres Personalstatuts nicht mehr besteht; in ihrer neuen Form wird ihr die Anerkennung verweigert, wird sie als nicht existent betrachtet.

Es ist daher verfehlt, wenn die Spaltungstheorie die ausländische juristische Person in ihrer alten gesellschafterlichen Zusammensetzung anerkennen will; auf diese Anerkennung läßt sich die Rechtspersönlichkeit der Spaltgesellschaft nicht stützen.

II Bestand der Spaltgesellschaft durch Fingierung der Rechtsfähigkeit nach inländischem Recht

Beitzke weist darauf hin, daß die Spaltgesellschaft als Rechtssubjekt in der Form der ausländischen juristischen Person in ihrer alten gesellschafterlichen Zusammensetzung der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit kraft inländischen Rechts bedürfe; tatsächliche Voraussetzung sei die Lebensfähigkeit des im Anerkennungsstaat verbliebenen Gesellschaftsrestes. Dies könne durch förmliche Verleihung der Rechtsfähigkeit oder durch Annahme des Fortbestandes als ausländische juristische Person geschehen. In beiden Fällen handele es sich um eine dem inländischen Recht entspringende Fiktion und damit schließlich um Gewährung der Rechtsfähigkeit seitens des inländischen Rechts[110] [111].

Es hat den Anschein, als neigte Beitzke darüber hinaus zu der Annahme, daß die "internationalrechtliche Spaltgesellschaft" seit den russischen Nationalisierungen im Jahre 1917 eine geläufige interna-

---

109) ebenso van Oven, NV Nr. 9, Dez. 1958
110) so Beitzke, Festschrift Janssen, S. 29 ff.
111) Bei der Erörterung der Erscheinung der Spaltgesellschaft nennt Beitzke (a.a.O. S. 35) diese einen Anwendungsfall des "hinkenden Status". Es erscheint fraglich, ob der Bestand der

tionalrechtliche Erscheinung sei und daher ihre Rechtsfähigkeit zudem aus internationalem Gewohnheitsrecht abgeleitet werden könnte[112].

Vorbemerkung: Die internationalrechtliche Spaltgesellschaft

Indessen findet eine Spaltgesellschaft kraft internationalem Gewohnheitsrecht in der internationalen Rechtsprechung keine Stütze. In den Fällen, in denen ein Fortbestand der Gesellschaft bejaht wurde, wurde Rechtsfähigkeit der Gesellschaft kraft inländischen Rechts angenommen, so in den Fällen der französischen société de fait, die eine Gesellschaft französischen Rechts war. Die zur Spaltungstheorie nach 1945 ergangenen Gerichtsentscheidungen bieten ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine solche Annahme[113]. Der Bundesgerichtshof, der in seiner Entscheidung vom 6.10. 1960[114] nicht klarstellte, welchem Recht er den Bestand der Spaltgesellschaft entnimmt, scheint ebenfalls lediglich zwischen der Annahme des Bestandes kraft Rechts des Statutarstaates und Annahme kraft inländischen Rechts zu schwanken. Die Charakterisierung der Spaltgesellschaft bei Beitzke als internationalrechtliche Gesellschaft ist daher mehr auf den Gegenstand der Gesellschaft als auf den Grund ihrer Rechtsfähigkeit bezogen anzusehen.

1) Gegen die Annahme der Rechtsfähigkeit der Spaltgesellschaft kraft Fiktion sind gleichlautende Bedenken -wie im Falle der Lokalisierung der Mitglied-

---

Spaltgesellschaft mit dieser Rechtsfigur erklärt werden soll und kann.
Hinkende Rechtsverhältnisse entstehen aus der A n w e n d u n g materiell verschiedener Privatrechte auf ein und denselben Sachverhalt, Kegel, IPR, S. 31. Im IKR ist hingegen die aus Hoheitseingriffen in Rechtsverhältnisse tatsächlich entstandene Rechtslage maßgeblich.

112) Festschrift Raape, S. 33
113) vgl. 4. Kap. I, S. 99 ff.
114) BGHZ 33, 195; WM 1960, S. 1272; AWD 1960, S. 299

schaftsrechte und ihrer fiktiven Gleichsetzung mit dem Gesellschaftsvermögen - aus Gründen der Eigenart des IKR geltend zu machen[115]. Ob und mit welcher Maßgabe eine Spaltgesellschaft als Ergebnis des konfiskatorischen Eingriffs besteht oder entstehen kann, ob als Gesellschaft oder als Organisationsform einer Gesellschaft[116], ist aufgrund der tatsächlichen - nicht fingierten[117] - Sach- und Rechtslage, wie sie sich in der dem konfiskationsbetroffenen Aktionär verbliebenen Schrumpfrechtsstellung darstellt, zu prüfen.

2) Indessen bestehen auch Bedenken, ob die zur Begründung der Fiktion angezogenen materiellrechtlichen Normen des § 214 Akt.Ges. (Beitzke)[118] und des § 237 KO (Kuhn)[119] den Fortbestand der ehemaligen ausländischen juristischen Person rechtfertigen.

A Voraussetzung ist zunächst die Anwendbarkeit inländischen Rechts. Beitzke begründet diese mit der lex rei sitae, nämlich der Anknüpfung an das im Inland gelegene Gesellschaftsvermögen[120].

a) Grundsätzlich ist das Personalstatut (Recht des Sitzes) für alle die juristische Person betreffenden Fragen maßgebend, nämlich, ob eine jurististische Person besteht, wie diese Person organisiert ist, wie Mitgliedsrechte an ihr begründet werden, wie

---

115) vgl. S. 60 ff., ferner 1. Kap., II, S. 15
116) vgl. 5. Kap., 2. Unterkap., S. 123 ff.
117) Kegel scheint - ohne Fingierung der Rechtspersönlichkeit - den Fortbestand kraft Spaltung anzunehmen, da er die Spaltgesellschaft als ausländische juristische Person, die weiterhin nach ihrem Heimatrecht lebe, ansieht (Fragen, S.34)
118) Festschrift Janssen, S. 33
119) WM 1956, S. 7
120) JZ 1956, S. 675/676

ihre Verfassung oder Satzung geändert wird, wie sie aufgelöst wird, welche Wirkungen eine Auflösung hat u.a.[121].

Nach Serick beantwortet sich daher die Frage, ob den Aktionären eine abspaltbare Sonderberechtigung an dem Gesellschaftsvermögen zugesprochen werden kann, nach dem Personalstatut der Gesellschaft (lex societatis)[122].

Ebenso Lieberknecht: "Es sei klar, daß auf die Rechtsverhältnisse einer ausländischen Gesellschaft ausländisches Gesellschaftsrecht, wenn auch durch Rezeption als deutsches Recht, angewendet werden müsse. Der Gesamttatbestand einer juristischen Person könne notwendig nur nach einer einheitlichen Rechtsordnung, und zwar dem Personalstatut, beurteilt werden. Andernfalls wäre jede Gesellschaft gezwungen, ihr Handeln und ihre Organisation mit den Aktienrechten sämtlicher Länder in Einklang zu bringen, "was natürlich ein Unding wäre"[123].

Auch Loussouarn ist der Ansicht, daß man den Bestand einer Gesellschaft nicht unter Berufung auf den Satz der lex rei sitae begründen könne: "On a parfois prétendu que la loi française était normalement compétente à titre de lex rei sitae, car il s'agissait de la liquidation de biens situés en France. Mais delà ne saurait, à notre avis, suffir à expliquer pourquoi la loi française est compétente pour régir la survie de la personnalité morale, car la personalité morale dont elle dote la masse des biens situés en France ne s'explique pas en fonction de la localisation de ces derniers, mais du fait qu'ils s'intègrent dans un patrimoine unique, celui de la société étrangère dissoute[124].

---

121) Martin Wolff, "Das IPR Deutschlands", S. 98/99, Raape, IPR, S. 195; Wahle, Komm.AGBGB, § 1175, IX, Nr. 6; BGHZ 25, 144
122) JZ 1956, S. 200 ff.
123) Lieberknecht NJW 1956, S. 931/32
124) Les conflits de lois en matière de sociétéS. 461

Raape stellt demgegenüber die Frage, ob es bei der Geltung der lex societatis bleibe, wenn sich mit der Auslösung der juristischen Person deren Konfiskation verbindet. "Hier geraten das Prinzip des Personalstatuts, das für die juristische Person gilt, und das Prinzip der Territorialität, das für die Konfiskation gilt, in Streit, und man zweifelt, welches das Stärkere ist. Rechtslehre und Rechtsprechung sind sich darüber einig , daß das Territorialitätsprinzip den Vorrang hat"[125].
Beitzke begründet die Anwendbarkeit des inländischen Rechts wie folgt: 1. Kraft der inländischen Territorialgewalt bestimme das inländische Recht über die Rechtszuständigkeit an dem im Inland gelegenen Vermögen. 2. Der Grundsatz, daß Hoheitsakte eines Staates in einem anderen Staat nur insoweit Wirkung haben, als dieser Staat die Wirkungen für sein Gebiet ausdrücklich zuläßt oder sanktioniert, gelte nicht bloß für das von dem ausländischen Hoheitsakt betroffene Objekt, sondern diene auch dem Schutz des davon betroffenen R e c h t s s u b j e k t s. Es sei daher überhaupt nicht von der ausländischen juristischen Person als solcher auszugehen, um dann nach den "wirklichen" Trägern des Vermögens zu forschen; vielmehr würde direkt der Schutz des enteigneten Mitglieds für die Bestimmung der inländischen Rechtsordnung den Ausschlag geben[126].
Beitzke wendet mithin das Territorialitätsprinzip nicht allein auf das von der Konfiskationsmaßnahme betroffene Objekt an, sondern dehnt es auf den Schutz des von der Konfiskationsmaßnahme betroffenen Rechtssubjekts aus.

b) Zwar ist mit Serick, Lieberknecht und Loussouarn grundsätzlich davon auszugehen, daß für die Frage des Bestandes einer Gesellschaft der Grundsatz des

---

125) IPR, S. 627
126) JZ 1956, S. 675 ff.

Personalstatuts maßgeblich ist. Das Sachstatut bestimmt über die Eigentumsverhältnisse an dem im Inland gelegenen Vermögen in der Weise, daß es über den Rechtsträger, auch über die Kette der Übertragungsakte usw. Auskunft gibt; aber es besagt nichts über die Rechtsform oder Rechtsfähigkeit des Rechtsträgers.
Gleichwohl ist vom Standpunkt der Spaltungstheorie Beitzke darin[127] beizutreten, daß im Hinblick auf die Territorialität der Konfiskation im Konfliktfall das Sachstatut den Vorrang vor dem Personalstatut hat. Die lex rei sitae kommt auf Grund der Objektbezogenheit[128] des Enteignungsrechts unter den im IPR zur Auswahl gestellten Anknüpfungspunkten der Eigenart des IKR am nächsten. Im Falle der Konfiskation von Gesellschaftsvermögen deckt sich die Anknüpfung an den Ort der tatsächlichen Zugriffsmöglichkeit, der gleichzeitig die zuständige Hoheits- und Rechtsordnung bezeichnet, mit der Anknüpfung nach der lex rei sitae. Im Falle der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte ist jedoch von der Rest- oder Teilrechtsstellung auszugehen, die als Ergebnis des konfiskatorischen Zugriffes aus der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person abgesplittert ist. Sie könnte zwar, da sie den Bezug des Aktionärs zum Extraterritorialvermögen öffnet, als res sita am Lageort des Gesellschaftsvermögens lokalisiert werden. Aber diese Lokalisierung würde der Eigenart des IKR nicht gerecht werden.

c) Für das IKR ist vielmehr davon auszugehen, daß das Territorialitätsprinzip - aufgrund der territorialen Wirksamkeit der nebeneinander bestehenden Rechtsordnungen - dem Konfiskationsakt - mangels Anerkennung desselben durch den Drittstaat - inhärent

---

127) Die Ausdehnung des Territorialitätsprinzips auf den Schutz des konfiskationsbetroffenen Rechtssubjekts kann dahingestellt bleiben
128) vgl. Ficker, Grundfragen, S. 70 ff., 89 ff.

ist und sich daher unmittelbar auf das Konfiskationsobjekt auswirkt. Die aufgrund des konfiskatorischen Eingriffs dem konfiskationsbetroffenen Aktionär verbliebene Rechtsstellung ist konfiskationsrechtlich aus dem Hoheits- und Rechtsbereich des Sitzstaates entlassen in den Hoheits- und Rechtsbereich des Staates mit dem Vermögen, auf das die Rechte der Aktionäre sich beziehen. Dem entspricht, daß der Gesellschafter aus dem Personalverband der Gesellschaft ausgeschieden ist.
Der Grundsatz von der territorialen Wirksamkeit der Rechtsordnungen schließt eine Verweisung auf das Personalstatut im Sinne des IPR aus und unterwirft vielmehr die aus dessen Rechtsbereich entlassene Schrumpfrechtsstellung dem Recht des Vermögensstaates, in den hier behandelten Fällen deutschem Recht. Dem Recht des Konfiskationsstaates wird zum Zwecke der Qualifikation lediglich der Tatbestand der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte und der Umfang der Rechtsstellung der Aktionäre (Gesellschaftsstatut, hilfsweise Gesellschaftsrecht des Sitzstaates) entnommen. Für die aus diesem Tatbestand in Bezug auf das Extraterritorialvermögen zu ziehenden rechtlichen Folgerungen, ob und mit welcher Maßgabe der Aktionär eine materiellrechtliche Beziehung zu dem Extraterritorialvermögen gewinnt etc., ist deutsches Gesellschaftsrecht zuständig. Der aus dem deutschen materiellen Recht abzuleitende Inhalt und Umfang der Schrumpfrechtsstellung darf indessen den Umfang der Rechtsstellung des Aktionärs nach Heimatrecht nicht überschreiten. Dem konfiskationsbetroffenen Aktionär können durch den konfiskatorischen Eingriff in Bezug auf das Extraterritorialvermögen wohl andere, die bisherige Rechtsstellung erhaltende Rechte zuwachsen; ihm können jedoch im Ergebnis nicht mehr Rechte zustehen, als er vorher besaß.

d) Der Spaltungstheorie (Beitzke) kann im Ergebnis darin beigetreten werden, daß für die Bestimmung der Rechtslage betreffend das Extraterritorialvermögen das Recht des Vermögensstaates zur Anwendung gelangt.

B Fraglich erscheint jedoch, ob nach dem anwendbaren deutschen Gesellschaftsrecht der Bestand der Gesellschaft aus § 214 Akt.Ges. oder aus § 237 KO abgeleitet werden kann.

a) Beitzke sieht als ausreichende Begründung die Heranziehung des Rechtsgedankens des § 214 Abs. 4 Akt.Ges. an. Aufgrund dieses Rechtsgedankens bestehe die Gesellschaft wegen des von der Konfiskation nicht erfaßten Vermögens und des Bedürfnisses nach Regelung seiner Rechtslage weiter, und zwar - als vorübergehende Erscheinung - zu Zwecken der Liquidation oder der Anpassung an das inländische Recht[129].

§ 214 Abs. 4 Akt.Ges. hat den Fall im Auge, daß sich bei einer - scheinbar - liquidierten und gelöschten Aktiengesellschaft (deutschen Rechts) nachträglich,also nach Schluß der Abwicklung und Löschung der Gesellschaft, die Notwendigkeit weiterer Abwicklungsmaßnahmen herausstellt.
Sie setzt mithin voraus, daß eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts bestanden hat und daß diese - zum Zwecke der Abwicklung weiterer Liquidationsmaßnahmen - wieder als Liquidationsgesellschaft aufleben soll.
Im Falle der Spaltgesellschaft hat jedoch eine juristische Person im Inland nicht bestanden; die Beschränkung auf den Liquidationszweck erscheint auch zu eng, wenn die konfiskationsbetroffenen Aktionäre in Ausübung ihrer körperschaftlichen Befugnis eine Spaltgesellschaft - als werbende Gesellschaft - bil-

---

129) Festschrift Janssen, S. 33

den wollen[130].
Schließlich fehlt es für den Fall der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte an dem allgemeinen, in § 214 Akt. Ges. vorausgesetzten Tatbestand einer juristischen Person in Liquidation; vielmehr lebt die (ausländische) juristische Person-als werbende Gesellschaft - fort[131].

b) Kuhn erwägt für die Zwecke der Abwicklung des extraterritorialen und daher konfiskationsfrei gebliebenen Gesellschaftsvermögens die Anwendung des Rechtsgedankens des § 237 KO. Diese Vorschrift hat jedoch zu enge Voraussetzungen - Zweck der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Eröffnung des Konkursverfahrens über eine ausländische juristische Person - , als daß sie den Fortbestand einer ehemaligen ausländischen juristischen Person als Gesellschaft deutschen Rechts - werbend oder in Liquidation - rechtfertigen könnte[132].
Der Bestand der Spaltgesellschaft durch Fingierung ihrer Rechtsfähigkeit[133] läßt sich daher mit den von Beitzke und Kuhn in Betracht gezogenen materiellen Bestimmungen nicht begründen.

---

130) vgl. 5. Kap., 2. Unterkap., S. 123 ff.
131) Das Reichsgericht hatte die sinngemäße Anwendung des § 302 Abs. 4 HGB (jetzt § 214 Abs. 4 AG) bereits für den Fall der Auflösung der juristischen Person im Sitzstaat abgelehnt (Urt. v. 20.5.1930, JW 1931, S. 141, 146)
132) Nach Schmidt (Großkomm.Akt.Ges., § 5 Anm. 11) entfällt "analoge" Anwendung von § 237 KO ganz offensichtlich mangels "Entsprechung".
133) Daß die Spaltgesellschaft im übrigen gesellschaftsrechtlich nicht durch"Beiseiteschiebung der gesetzlichen Grundlagen" (Schmidt. a.a.O., § 5, Anm. 8 B 4), Lieberknecht NJW 1956, S. 932, Lewald NJW 1958, S. 283) begründet werden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung.

3) Hinzu kommt, daß ein tatsächlich lebensfähiges Substrat einer Spaltgesellschaft im Sinne der Spaltungstheorie nur bei der Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte gegeben erscheint. In diesem Falle kommt der Mitgliederkreis der ausländischen juristischen Person in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung als personales Substrat der Gesellschaft in Betracht.
Wurden indessen nur einzelne Mitgliedschaftsrechte konfisziert, so kann der frühere Mitgliederkreis nicht ohne weiteres als Substrat der Spaltgesellschaft gelten, da die von der Konfiskation nicht betroffenen Aktionäre Mitglieder der ausländischen juristischen Person geblieben sind[134]. Die von der Konfiskation nicht betroffenen Aktionäre bedürfen bei dieser Sachlage offenbar nicht des Schutzes ihrer Rechtsstellung im Sinne der Spaltungstheorie[135].
Andererseits ist die Mitgliedschaft dieser Aktionäre in dem von der Spaltungstheorie angenommenen Gebilde erforderlich, um eine ausreichende Zuständigkeit zur Gründung der Spaltgesellschaft bzw. zu ihrer Anpassung an das inländische Recht zu begründen. Das Gesellschaftsvermögen im Drittstaat gehört nämlich weiterhin der juristischen Person in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung; ihr Eigentum erscheint lediglich eingeschränkt durch die den konfiskationsbetroffenen Aktionären noch verbliebenen Rechte in Bezug auf dieses Vermögen.
Der Gedanke des Einschlusses dieser Mitglieder ipso facto in die Spaltgesellschaft mit der Begründung, ohne ihre Mitwirkung fehlte es an einer begründeten Zuständigkeit für die Herstellung einer eigenen Rechtssubjektivität und ihnen erwüchse dadurch auch keine Schmälerung ihrer Rechtsstellung, scheitert bereits daran, daß die Mitgliedschaft der nicht von der Kon-

---

134) zu ihrer Rechtsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen s. 5. Kap., 2. Unterkap., S.126
135) ebenso Féaux de la Croix, Festschrift Walter Schmidt, S. 204, Fußnote 29

fiskation betroffenen Aktionäre in der Spaltgesellschaft nur auf ihre mitwirkende[136] oder zustimmende Willenserklärung gegründet werden kann.

Der Zweite Satz der Spaltungstheorie, daß die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte zur Abspaltung der Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung (Spaltungsgesellschaft) führe, erscheint unter den erörterten Voraussetzungen nicht hinreichend begründet.
Der Bestand der Spaltgesellschaft läßt sich nicht durch "Anerkennung" der ausländischen juristischen Person in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung begründen, da diese Rechtsperson nicht mehr existiert.
Die Fingierung der Rechtsfähigkeit findet - abgesehen von ihrer Unvereinbarkeit mit dem System des IKR - auch in dem materiellen deutschen Gesellschaftsrecht keine zureichende Stütze.
Schließlich läßt der Zweite Satz der Spaltungstheorie die Beziehung auf den Grundfall der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte vermissen. Die in solchen Fällen nicht ausgeschlossene "Automatik" der Entstehung der Spaltgesellschaft trägt weder der Rechtsstellung der nicht von der Konfiskation betroffenen Aktionäre noch der evtl. - negativen - Interessenlage der konfiskationsbetroffenen Aktionäre Rechnung.

---

136) zur fortbestehenden körperschaftlichen Verbundenheit mit den konfiskationsbetroffenen Aktionären in der Organisationsform der Spaltgesellschaft vgl. 5. Kap., 2. Unterkap., I, S.126

4. Kapitel: Die Spaltungstheorie in der Rechtsprechung und internationalen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Spaltungstheorie in der Rechtsprechung

Inwieweit sich die Gerichte in Prozessen über die Rechtslage des im Gerichtsstaat gelegenen Vermögens ausländischer Gesellschaften mit der Spaltungstheorie zu befassen hatten, hängt insbesondere davon ab, ob die ausländische juristische Person in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung oder die abgespaltene Gesellschaft oder die konfiskationsbetroffenen Aktionäre Rechte in Bezug auf dieses Vermögen geltend machen. Die Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Spaltungstheorie befassen, werden daher nach den Prätendenten in Bezug auf das Extraterritorialvermögen eingeteilt:

A. Die ausländische juristische Person in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung trat in zahlreichen Fällen als Gläubigerin in der Bundesrepublik Deutschland belegener Forderungen auf, in Fällen niederländischer Rechtspersonen mit hundertprozentiger deutscher Beteiligung der niederländische Staat als Alleinaktionär. Die deutschen Gerichte bejahten die Prozeßführungsbefugnis der ausländischen juristischen Person[1]; in der Sache konnten sie die Prozesse mit der Feststellung, daß die in der Bundesrepublik Deutschland belegene Forderung jedenfalls der ausländischen juristischen Person seit der Konfiskation der deutschen Mitgliedschaftsrechte nicht mehr zustehe, entscheiden und die Klage abweisen. Aufgrund des Territorialitätsprinzips habe die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte keine Wirkung auf das außerhalb des konfiszierenden Staates gelegene Vermögen der Klägerin ausüben können

---

1) Urteile Hanseat. OLG Hamburg vom 13.11.1957 (s. folg. Fußnote 2), BGH vom 5.5.1960*; Hanseat.OLG Hamburg vom 25.6.1959 (s. folg.Fußnote 3) jedenfalls nicht ablehnend
* (s. folg.Fußnote 5)

(1. Satz der Spaltungstheorie). Vom Enteignungsrecht her gesehen sei der Aktionär am Gesellschaftsvermögen beteiligt (Hans.Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.1957)[2]. Gegenüber der Trennung von Mitgliedschaftsrechten und Vermögen der juristischen Person sei im Falle einer Konfiskation ein "Beiseiteschieben des Körperschaftsschleiers" zulässig (Hans.Oberlandesgericht Hamburg, Urteile vom 13.11.1957[2] und vom 25.6.1959[3]).
Der Bundesgerichtshof, der nur zögernd an das Problem der Spaltungstheorie herantrat und ihr zunächst mit Zurückhaltung begegnete[4], trat in dem Urteil vom 5.5.1960[5] der Spaltungstheorie ausdrücklich hinsichtlich der Feststellung bei[6], "daß ausländisches Vermögen einer juristischen Person nicht auf dem Wege über die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte konfisziert werden könne". Die Gleichsetzung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte mit der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens schwächte er durch die Einschränkung ab, daß die Spaltungstheorie jedenfalls in den Fällen zu bejahen sei, in denen alle oder fast alle Anteile konfisziert seien.

---

2) RiW 1957, S. 246 mit Anm. Seidl-Hohenveldern
3) AWD 1959, S. 180
4) in dem Urteil vom 21.11.1955 (BGHZ 19, 106) bezeichnete es der BGH als "zweifelhaft, ob die Spaltungstheorie richtig ist". Zur Stellungnahme des BGH zur Spaltungstheorie im Urteil vom 11.7.1957 (s. folg. Fußnote 22), vgl. S. 106 dieses Kapitels
5) BGHZ 32, 256; AWD 1960, S. 181 m. Anm. von Gleichenstein; NJW 1960, S. 1569, S. 2141 m. Anm. Mann; JZ 1960, S. 703 m. Anm. Seidl-Hohenveldern; Lindenmaier-Möhring Nr. 32 Abs. 7 ff. EGBGB Anm. Rietschel
6) unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils (OLG Düsseldorf vom 30.1.1958), das die Klage der ausländischen juristischen Person zugesprochen hatte. Es sei zwar anerkannt, daß Zwangseingriffe gegen das Vermögen von Gesellschaften nur territorial wirksam seien, zweifelhaft sei indessen, wie sich das Territorialitätsprinzip auswirke, wenn die Anteile an einer Gesellschaft Gegenstand der Enteignung seien.

Die Frage, wem die Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland zustehen, brauchte in diesen Fällen nicht entschieden zu werden; so das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg im Urteil vom 25.6.1959[3], indem es die Feststellung des Vorderrichters (Landgericht Hamburg Urteil vom 11.6.1958[7]), diese Vermögenswerte ständen der ausländischen juristischen Person in ihrer alten gesellschafterlichen Zusammensetzung zu, gar nicht ausdrücklich bestätigt. Diese Feststellung hatte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 13.11.1957[2] ausdrücklich ausgesprochen und eine Spaltung der Mitgliedschaftsrechte mit der Folge, daß zwei Mitgliederkreise entstehen, angenommen; ebenso das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12.3.1958[8] mit der Folge, daß die niederländische Aktiengesellschaft mit konfiszierter deutscher Beteiligung sowohl in den Niederlanden als auch in der Schweiz mit in Teilgesellschaften gespaltenem Mitgliederkreis fortbestehe. Der Bundesgerichtshof läßt in dem Urteil vom 5.5.1960[5] die Frage, wem das Vermögen, "da es der durch Konfiskation verstaatlichten juristischen Person nicht zustehe", verbleibe, dahingestellt. Unter Anführung der Ansicht der Spaltungstheorie, daß es einer Spaltgesellschaft zustehe, läßt es der Bundesgerichtshof indessen ausdrücklich offen, "ob die Annahme einer Spaltgesellschaft unausweichlich ist oder ob das Vermögen auch auf andere Weise zur Verfügung der enteigneten Mitglieder gehalten werden kann."

B. Die konfiskationsbetroffenen deutschen Aktionäre stellten in dem viel erörterten AKU[9]-Fall[10] den Antrag festzustellen, daß die Konfiskation ihrer Mit-

---

7) Aktenzeichen 29 O.188/56
8) AWD 1958, S. 80
9) AKU = Allgemeene Kunstzijde Unie N.V., Holland
10) NJW 1957, S. 217 ff., MDR 1957, S. 276 m.Anm.Beitzke

gliedschaftsrechte jedenfalls insoweit keine Wirkung habe, als in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Vermögen in Betracht komme, und daß sie demzufolge an diesen Vermögenswerten nach wie vor im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Aktien zum Grundkapital beteiligt seien. Der Bundesgerichtshof verneinte die Abspaltung eines von der Konfiskation nicht berührten Teiles der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das in Deutschland gelegene Vermögen. Die Konfiskationsmaßnahmen hätten sich gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen gerichtet, da es für Zwecke der Reparation beschlagnahmt worden sei. Art. 3 decke auch Eingriffe in deutsches Vermögen, das nicht im Ausland, sondern in Deutschland gelegen sei und erkläre für die Frage der Belegenheit der Mitgliedschaftsrechte und ihre Konfiskation das niederländische Recht für maßgeblich. Demnach seien die Mitgliedschaftsrechte der deutschen Aktionäre von der Enteignung schlechthin und in vollem Umfange erfaßt worden. Die von den deutschen Aktionären geltend gemachte Verletzung des Territorialitätsgrundsatzes sei nach dem - nicht revisiblen - niederländischen Recht zu verneinen. Den Einwand, daß das niederländische Recht dem deutschen ordre public widerspreche (Art. 30 EGBGB), lasse Art. 3 VI Überleitungsvertrag nicht zu.

Gegen das AKU-Urteil sind mehrere Einwendungen zu erheben. Entgegen der Auffassung des AKU-Urteils, daß für die Bestimmung der Belegenheit das Recht des konfiszierenden Staates maßgeblich sei, erklärte der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zutreffend deutsches Recht für anwendbar[11]. Dieses Ergebnis folgt bereits aus dem im IKR herrschenden Territorialitätsprinzip, das durch Art. 3 VI Überleitungsvertrag nicht berührt wurde, sondern

---

11) BGHZ 25, 139, BGHZ 32, 256 m. weiteren Nachweisen

diesem vielmehr zugrunde liegt[12].
Ist aber nach deutschem IKR zutreffend anzunehmen, daß die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte nur für Gesellschaftsvermögen intra territorium wirkt, so bedurfte die Konfiskation, wollte sie die Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das in der Bundesrepublik gelegene Vermögen erfassen, der entsprechenden Erstreckung durch die Träger der deutschen Hoheitsgewalt. Konfiskationsmaßnahmen, die aus einem fremden Land auf in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Vermögen hinüberzugreifen suchten, wurden nicht von selbst in der Bundesrepublik wirksam - wie das AKU-Urteil noch anzunehmen scheint[13] -, sondern konnten diesen Erfolg nur erreichen, wenn sie von den Besatzungsmächten zugunsten des fremden Staates generell oder im Einzelfall durchgeführt worden waren. Sofern Konfiskationen nicht auf diese Weise extraterritoriale Wirkung verschafft worden war, wird diese durch Art. 3 VI Überleitungsvertrag, der "Vermögen, das beschlagnahmt worden ist", voraussetzt, nicht begründet[14]. Art. 3 VI Überleitungsvertrag steht daher, indem er nach dem Territorialitätsprinzip wirksame Konfiskationsakte voraussetzt, mit dem Satz der Spaltungstheorie, daß Konfiskationsmaßnahmen nur für Gesellschaftsvermögen intra territorium wirken, in Einklang.

---

12) Es kann aus diesem Grunde dahingestellt bleiben, ob Art. 3 VI ÜbV mit den Worten "gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen" tatsächlich auch innerhalb der BRD gelegenes Vermögen betrifft. Gute Gründe dafür, daß Art. 3 VI ÜbV keine Ausdehnung des - auf das deutsche Auslandsvermögen beschränkten - Art. 63 AHK Ges. einschließe, führt Seidl-Hohenveldern an (RiW 1957, S. 179 ff.); ebenso Kuhn, WM, 1956 S. 13

13) dagegen auch Beitzke MDR 1957, S. 278

14) übereinstimmend BGHZ 25, 131 ff. BGHZ 25, 140 ff., BGHZ 32, 256 ff., BGHZ 33, 195 ff.

Das AKU-Urteil gelangte mangels Klärung der Funktion des Territorialitätsprinzips auch nicht zu einer Würdigung der Spaltungstheorie, sodaß es zur Begründung einer grundsätzlichen Ablehnung dieser Theorie nicht angeführt werden kann[15].

Der Gesamtheit der früheren Aktionäre einer nationalisierten estnischen Gesellschaft, vertreten durch deren dänische Tochtergesellschaft, wurden in dem Urteil des Dänischen Östlichen Landgerichts vom 22.9.1955[16] die in Dänemark gelegenen Vermögenswerte der Muttergesellschaft zugesprochen. Das Urteil geht von der Auflösung der juristischen Person im Statutarland aus; es zieht auch nicht den nach der Spaltungstheorie naheliegenden Schluß, daß die estnische Aktiengesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung in der Rechtsperson der dänischen Aktiengesellschaft fortbestehe. In der deutschen Rechtsprechung (Reichsgericht Urteil vom 20.5.1930[17], Bundesgerichtshof Urteil vom 6.10.1960[18])und im deutschen Schrifttum[19] wird die Gesamtheit der Aktionäre (Aktionärschaft) als Trägerin von Rechten oder Pflichten abgelehnt.

C. Der Klage einer ausländischen juristischen Person in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung (Spaltgesellschaft)[20] auf Herausgabe eines Guthabens in der Bundesrepublik Deutschland gab der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 6.10.1960[18] statt, indem er die Genossenschaft mit den alten (deutschen) Mitgliedern als in der Bundesrepublik Deutschland fort-

---

15) ebenso Féaux de la Croix, Festschrift W.Schmidt, S. 198
16) Clunet 1960, S. 497
17) RGZ 129, 98; JW 1931 S. 141
18) BGHZ 33, 195; WM 1960, S. 1272 ;AWD 1960, S. 299
19) Baumbach-Hueck, Komm.Akt.Ges., § 1, Anm. 2
20) Genossenschaft tschechoslowakischen Rechts (mit deutschen Organen und Genossen sowie deutschem Kapital),die von 1911 bis zu ihrer Auflösung und Konfiskation auf Grund der tschechoslowakischen Dekrete vom 19.5. und 25.10.1945 ihren Sitz in Prag hatte. Der Vorstand errichtete 1947 eine Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

bestehend ansah und sie als Rechtsträgerin des von der Konfiskation nicht erfaßten Vermögens anerkannte. Im Gegensatz zu den Fällen der Gruppe A mußte die Frage, wem das Extraterritorialvermögen zusteht, in Fällen der Gruppe C entschieden werden.
Der Bundesgerichtshof folgte der Spaltungstheorie "auch in der Frage, wer Inhaber des durch die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte nicht erfaßbaren und nicht erfaßten Auslandsvermögens sei". Die alten Mitglieder der von der Konfiskation betroffenen juristischen Person könnten nicht als Inhaber dieses Vermögens anerkannt werden, weder anteilig noch als Gemeinschaft zur gesamtenHand, und zwar mit Rücksicht auf das Wesen der juristischen Person und die klare rechtliche Trennung ihres Vermögens von demjenigen ihrer Mitglieder, aber auch im Interesse der Gläubiger. Eine befriedigende Lösung sei demnach nicht möglich, ohne daß die Existenz einer juristischen Person als Rechtsträgers dieses nicht konfiszierten Vermögens angenommen werde. Da die juristische Person, wenn nur die Mitgliedschaftsrechte konfisziert würden, im Konfiskationsstaat weiter existiere, dieser dort existenten Person aber gerade das extratraterritoriale Vermögen nicht zustehe, könne nur eine von dieser rechtlich verschiedene, selbständige juristische Person der Rechtsträger sein. In jedem Falle sei daher der Klägerin rechtliche Existenz zuzuerkennen, sei es als "Restgenossenschaft", wenn die ursprüngliche Genossenschaft in der Tschechoslowakei untergegangen sei, sei es als "Spaltgenossenschaft", wenn sie dort mit anderen Mitgliedern bestehen geblieben sei.
Der Ansicht der Klägerin, daß sich ihr Sitz automatisch hinsichtlich ihres in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögens in deren Gebiet verlagert habe, folgte der Bundesgerichtshof nicht. Es sei vielmehr ein konstitutiver Akt, zum Beispiel ein Beschluß über die Verlegung oder Neubegründung des Sitzes zu verlangen; daß ein satzungsmäßiger Sitz durch rein tatsächliche Vorgänge begründet werden

könne, ließe sich kaum erklären.
Indessen richtet sich dieses Argument ebenso gegen die Annahme der Spaltgesellschaft überhaupt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs läßt eine Untersuchung der Voraussetzungen und Bedingungen für den Bestand der von ihm bejahten Spaltgesellschaft vermissen, ebenso eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, das eine "Rechtsfähigkeit kraft des Daseins" ablehnte[21]. Sie läßt auch offen, welchen Rechts die Spaltgesellschaft sein soll, ob sie eine Gesellschaft deutschen Rechts oder des Heimatrechts der Gesellschaft ist.
Der Tatbestand hat die Besonderheit, daß sämtliche Anteile der ausländischen juristischen Person konfisziert worden sind. Die Frage, ob und wie sich die Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte auf das Extraterritorialvermögen auswirkt, bedurfte in dieser Entscheidung keiner weiteren Vertiefung[22]. Es bleibt daher in dieser Frage bei dem Stand des Urteils von 5.5.1960[5], das den Ersten Satz der Spaltungstheorie jedenfalls dann gelten läßt, wenn alle oder fast alle Anteile der juristischen Person konfisziert sind.

Der Bundesgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung vom 11.7.1957[23] der Klage einer sudetendeutschen juristischen Person (Genossenschaft) stattgegeben, die bis zu ihrer und ihrer Mitgliedschaftsrechte Konfiskation im Jahre 1945 ihren Sitz in Aussig hatte. Den Fortbestand der Genossenschaft (Spaltgesellschaft) begründete der Bundesgerichtshof mit dem Territorialitätsprinzip; auf Grund dieses Prinzips sei jedenfalls nur das in der Tschechoslo-

---

21) RGZ 129, 98; JW 1931, S. 145; vgl. 3. Kap., 2. Unterkap., Einl. 1) S. 74 ff.
22) vgl. Anmerk.Rietschel in Lindenmaier-Möhring Nr. 32 Artt.7 ff. EGBGB, Ziff. 4
23) BGHZ 25, S. 134

wakeigelegene Vermögen von der Konfiskation erfaßt worden. Dies habe nach einem anerkannten Grundsatz zur Folge, daß die juristische Person mit dem konfiskationsfrei gebliebenen Vermögen außerhalb der Tschechoslowakei fortbestehe, und sei es auch nur zum Zwecke der Liquidation. Die Klägerin bestehe zudem als deutsche Genossenschaft automatisch in der Bundesrepublik fort. Wegen des Fortbestandes der Genossenschaft in der Bundesrepublik müßten auch alle Mitgliedschaftsrechte an ihr als fortbestehend angesehen werden. In dieser Frage bedürfe es indessen keiner Stellungnahme zu dem Meinungsstreit zwischen Sitz und Spaltungstheorie, "ob oder inwieweit die im Sitzstaat einer juristischen Personvorgenommene Enteignung der Mitgliedschaftsrechte außerhalb des Konfiskationsstaates anzuerkennen sei, wenn die Rechtsperson dort Vermögen besitze", da es sich vielmehr um die Frage handele, "ob die territorialbeschränkte Wirkung der Enteignung des Vermögens der juristischen Person bei hinzukommender Enteignung aller Mitgliedschaftsrechte auf das extraterritoriale Vermögen ausgedehnt wird".

Indem das Gericht diese Frage verneinte, trifft es gerade die Feststellung des Ersten Satzes der Spaltungstheorie, daß - auch - die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten nur für Gesellschaftsvermögen im Konfiskationsstaat wirke. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.7.1957[23)] bejaht daher, obwohl es eine Stellungnahme zur Spaltungstheorie zu vermeiden glaubte, den Ersten Satz dieser Theorie[24)]. Als eine Bestätigung des Zweiten Satzes der Spaltungstheorie konnte das Urteil jedoch nicht gelten, da als Spaltgesellschaft nicht eine

---

24) ebenso Seidl-Hohenveldern, RiW 1957, S. 179 ff.
25) Urteile vom 20.5.1930, RGZ 129, 98, JW 1931, S. 141, und 11.7.1934, JW 1934, S. 2845

ausländische, sondern eine sudetendeutsche Gesellschaft auftrat. Die von dieser Besonderheit unabhängige Begründung des Urteils, daß die Gesellschaft nach einemanerkannten Grundsatz mit dem konfiskationsfrei gebliebenen Vermögen außerhalb des Konfiskationsstaates fortbestehe, läßt indessen die Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Rechtsprechung des Reichsgerichts[25] vermissen[26]. Dies gilt auch für die Hilfserwägung des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 6.10.1960[18], daß eine Liquidation des Extraterritorialvermögens nach dem Recht des Vermögensstaates mit dem Ziel, den Erlös der Liquidation den enteigneten Mitgliedern zuzuwenden, ebenfalls von der Annahme ausgehen müsse, daß die juristische Person wenigstens noch im Liquidationsstadium fortbestehe. Das Reichsgericht hatte betont, daß an den Bestand einer Liquidationsgesellschaft die gleichen Anforderungen zu stellen seien wie an den Bestand einer (werbenden)Gesellschaft[27].

D. Gläubiger der ausländischen juristischen Person – aus der Zeit vor dem konfiskatorischen Eingriff – machten Forderungen gegen das extraterritoriale Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland geltend, so die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches gegen das auf ihrem Gebiet befindliche Vermögen einer nationalisierten ungarischen Gesellschaft in dem Falle des Urteils des Oberlandesgerichts München vom 9.6.1959[28]; ferner wird in dem Fall des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 28.10.1958[29] eine Forderung gegen das Extraterritorialvermögen einer nationalisierten tschechoslowakischen Gesellschaft mit Niederlassung und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht.

---

26) vgl. 3. Kap., 2. Unterkap., Einl. 1) S. 74 ff.
27) RGZ 129, 98; JW 1931, S. 141 (145)
28) in Sachen Bundesrepublik Deutschland ./. Fa.Pestzentlorincer Industrieanlagen AG (= Pirt) i.L., Augsburg, AZ. Ber.Reg. 4 U 340/56, zusammengefaßt bei Féaux de la Croix, Festschrift W.Schmidt, S. 191

Das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 9.6.1959[28] nahm an, daß die - in Ungarn durch Übertragung sämtlicher Anteile auf den ungarischen Staat verstaatlichte - Gesellschaft mangels extraterritorialer Wirkung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte als abgespaltene Gesellschaft in ihrer alten Form hinsichtlich des in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögens fortbestehe, allerdings nur zum Zwecke der Liquidation. Die abgespaltene Gesellschaft habe im übrigen infolge der Abspaltung nicht aufgehört, eine ungarische juristische Person zu sein.

Das Bundesarbeitsgericht bejahte in dem Urteil vom 28.10.1958[29] die Verselbständigung der deutschen Zweigniederlassung einer mit Sitz in Prag nationalisierten Aktiengesellschaft. In der verselbständigten Niederlassung setze sich die im Statutarland konfiszierte Aktiengesellschaft in alter Form fort, wobei es ihr freistehe, in Liquidation zu gehen oder sich werbend fortzusetzen und sich dafür eine neue Organisation zu schaffen. Ob dies auch zu gelten habe, wenn im Statutarland die juristische Person durch Staatsakt vernichtet worden sei, wobei man dann zu der Figur eines vom Recht der natürlichen Person her bekannten hinkenden Status komme, könne dahingestellt bleiben, da die Aktiengesellschaft in Prag als juristische Person bestehen geblieben sei.

In den Fällen zu D hätte die Feststellung genügt, daß das extraterritoriale Vermögen als Sondervermögen in der bisherigen Schuldenverhaftung bleibt[30]. Die Frage, wem das Vermögen im übrigen zusteht, ob der nationalisierten Gesellschaft oder den Aktionären oder einer Spaltgesellschaft, konnte dahingestellt bleiben. Die "automatische" Entstehung der Spaltgesell-

---

29) Arbeitsrechtliche Praxis (AP) Nr. 2, IPR, Arbeitsrecht (Beitzke)

30) vgl. Schnitzer, Handbuch IPR, S. 611 ff.; Schmidt Großkomm.Akt.Ges. § 5, Anm. 9 a

schaft kraft Konfiskation in der Spaltungstheorie stimmt - wie hier - nachdenklich in den Fällen zu B, in denen einzelne Aktionäre - zum Beispiel mangels Möglichkeit der Bildung einer Spaltgesellschaft oder mangels Interesses - Ansprüche aus eigenem Recht geltend machen, also gar nicht vom Bestand einer Spaltgesellschaft ausgehen.

Die Ergebnisse der Rechtsprechung zur Spaltungstheorie lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Die Spaltungstheorie ist durch die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 5.5.1960[31] und 6.10.1960[32] anerkannt worden. In dem Urteil vom 5.5.1960[31] folgte ihr der Bundesgerichtshof darin, daß die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte sich nicht auf das Extraterritorialvermögen auswirkt (Erster Satz). In dem Urteil vom 6.10.1960[32] beantwortete er auch die Frage, wem das Extraterritorialvermögen gehöre, im Sinne der Spaltungstheorie und bejahte den Fortbestand der juristischen Person in ihrer gesellschafterlichen Zusammensetzung vor dem konfiskatorischen Eingriff (Zweiter Satz).
Beide Urteile unterliegen der - im Urteil vom 5.5.1960[31] ausgesprochenen - Einschränkung, daß der Spaltungstheorie jedenfalls im Fall der Konfiskation aller oder fast aller Mitgliedschaftsrechte zuzustimmen sei. Die Frage, ob und wie sich die Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte auf das Extraterritorialvermögen auswirkt, ist daher in der Rechtsprechung noch offen, im bejahenden Falle auch die weitere Frage, ob die Annahme einer Spaltgesellschaft unausweichlich ist oder ob das Extraterritorialvermögen in anderer Weise zur Verfügung der Aktionäre gehalten werden kann.

---

31) s. Fußnote 5 dieses Kap.
32) s. Fußnote 18 dieses Kap.

II Die Spaltungstheorie in der internationalen Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland

Die Spaltungstheorie spielte in den internationalen Vertragsverhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Österreich und mit dem Königreich der Niederlande eine Rolle.

A. Deutsch-österreichischer Vermögensvertrag

Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957[33] enthält mit der Regelung, daß Maßnahmen in Bezug auf Anteilsrechte deutscher Gesellschafter an österreichischen Gesellschaften sich nicht auf in der Bundesrepublik Deutschland[34] gelegenes Vermögen dieser Gesellschaft auswirken, den Hauptsatz der Spaltungstheorie. Die aus diesem Satz nach der Spaltungstheorie zu ziehende Folgerung des Bestandes einer Spaltgesellschaft ist jedoch in Artikel 87 Absatz 2 nicht verwirklicht. Absatz 2 bestimmt vielmehr, daß - zur Wahrung der Einheit der juristischen Person - einerseits der österreichischen juristischen Person ihre Rechte in Bezug auf das in der Bundesrepublik Deutschland[34] gelegene Vermögen weiterhin zustehen, und daß den österreichischen juristischen Personen andererseits die Verpflichtung obliegt, sich mit ihren ehemaligen deutschen Gesellschaftern hinsichtlich deren Ansprüche in Bezug auf das Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland[34] auseinanderzusetzen.
Artikel 87 ist in den Gesetzesbegründungen der deutschen[35] und österreichischen[36] Regierung verschieden kommentiert worden, ebenso im Schrifttum[37].

---

33) BGBl. 1958, II S. 130
34) oder im Land Berlin
35) Drucksache 226 des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, S. 44 ff.
36) Regierungsvorlage der österreichischen Regierung vom 19.2.1958 Nr. 412 der Beilagen zu dem stenographischen Protokoll des Nationalrates
37) Seidl-Hohenveldern (RiW 1957) S. 179 ff., Anm. 23, S. 248) und Loos (AWD 1958, S. 110) sehen die

Die deutsche Seite sieht Artikel 87 als Bestätigung der Spaltungstheorie an, die österreichische Seite als Beweis dafür, daß diese Theorie nicht anwendbar sei.
In der Begründung der deutschen Bundesregierung betreffend das Zustimmungsgesetz zu dem deutsch-österreichischen Vermögensvertrag[35] heißt es, "daß der in Absatz 1 niedergelegte Grundsatz zu einer Spaltung der juristischen Person führe. Durch Absatz 2 solle diese wirtschaftlich unerwünschte Spaltung, unter Wahrung der Belange der deutschen Gesellschafter, vermieden werden. Den deutschen Gesellschaftern stände gegen die Gesellschaft ein Anspruch auf Auseinandersetzung hinsichtlich solcher Vermögensgegenstände zu, an denen sie bei einer Spaltung des Unternehmens mittelbar Eigentümer geblieben wären. Mit Rücksicht auf die in Absatz 2 normierte Wahrung der Einheit der juristischen Person habe Absatz 1 hauptsächlich Bedeutung als Rechtsgrundlage des Anspruchs der deutschen Gesellschafter auf Auseinandersetzung. "Die juristische Person werde nicht gespalten; sie bleibe in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung Eigentümerin der im Vermögensstaat belegenen Vermögenswerte."
Die Regierungsvorlage der österreichischen Regierung[36] stellt demgegenüber heraus, "daß die Regelung eine Kompromißlösung darstelle und davon ausgehe, daß die sogenannte Spaltungstheorie nicht anwendbar sei, da es sich hier im Hinblick auf die im Artikel 5 des VI. Teils des Überleitungsvertrages vorgesehene Entschädigungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland um keine Konfiskation

---

Regelung des Art. 87 als Anwendungsfall der Spaltungstheorie an; a.M. W. Lewald, AWD 1958, S. 87

handele. Sie sei von dem Leitgedanken getragen, die Einheit der juristischen Person zu wahren und ihr die Verfügungsmacht über das in der Bundesrepublik Deutschland [34] belegene Vermögen zu erhalten. Der Preis für die Wahrung der Einheit der Gesellschaft und für die Erhaltung der Verfügungsmacht über das gesamte Vermögen sei eine unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Auseinandersetzung mit den ehemaligen Anteilsberechtigten der Gesellschaft."

Loos[38] ist der Ansicht, Absatz 1 beinhalte die Feststellung, daß die Spaltungsfolgen im Sinne des Folgesatzes der Spaltungstheorie eingetreten seien und fortdauern würden, wenn der deutsch-österreichische Vermögensvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Art. 87 Abs. 2 bewirke - als Eingriff des deutschen Gesetzgebers - eine Refusion der abgespaltenen Teilgesellschaft mit der ursprünglichen Gesellschaft; an die Stelle der Rechte der deutschen Anteilseigner trete ein schuldrechtlicher Auseinandersetzungsanspruch.

Demgegenüber ist zutreffend davon auszugehen, daß der in Art. 87 Abs. 1 niedergelegte Grundsatz der Erste Satz der Spaltungstheorie ist. Dieser Satz besagt jedoch nichts darüber, wem das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen zusteht und insbesondere, ob eine Spaltgesellschaft entstanden ist. Der Erste Satz der Spaltungstheorie findet zwar in dem Zweiten Satz seine folgerichtige Fortführung, schließt jedoch andere Wege, auf denen das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung der Gesellschafter gehalten werden kann, nicht aus. Art. 87 Abs. 2 enthält offenbar eine solche Alternativlösung, die zudem auch die Fälle der Konfiskation einzelner Mitglied-

---

38) AWD 1958, S. 111/112

schaftsrechte erfaßt. Der Auseinandersetzungsanspruch des einzelnen Gesellschafters nach Art. 87 Abs.2 erscheint als - allerdings vertraglich vereinbarter - Anwendungsfall der hier vertretenen Möglichkeit, daß in bestimmten aktienrechtlichen Konfliktsituationan eine unmittelbare Rechtsbeziehung des Aktionärs zum Gesellschaftsvermögen zu bejahen ist.
Es fragt sich, ob die vertraglich vereinbarten Ansprüche der deutschen Gesellschafter eine selbständige materiellrechtliche Grundlage haben, oder anders ausgedrückt, ob diese Ansprüche den deutschen Gesellschaftern auch ohne die Vereinbarung in Art. 87 des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages zustehen würden.

B. Deutsch-niederländischer Ausgleichsvertrag

Nach Artikel 10 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung finanzieller Fragen und über Leistungen zu Gunsten niederländischer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Finanzvertrag) vom 8.4.1960[39] steht der niederländische Staat dafür ein, daß niederländische Aktiengesellschaften in Fällen, in denen das gesamte ausgegebene Kapital - von einzelnen sogenannten Manageraktien abgesehen - im deutschen Besitz war, ihr in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Vermögen den deutschen Berechtigten zur freien Verfügung stellen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Fälle, in denen der niederländische Staat die konfiszierten Mitgliedschaftsrechte bis zum 8.4.1960 bereits auf Dritte übertragen hatte, ferner solche Fälle, in denen das übrige Vermögen der Gesellschaft zur Deckung ihrer Schulden nicht ausreicht.
In den deutsch-niederländischen Verhandlungen hatte die deutsche Seite ebenfalls den Standpunkt ver-

39) Bundesratsdrucksache 307/60, S. 87 ff.

treten, daß die Konfiskation der deutschen Anteile an niederländischen Gesellschaften nur für das in den Niederlanden gelegene Gesellschaftsvermögen wirke und die Berechtigung der ehemaligen deutschen Aktionäre an dem außerhalb der Niederlande gelegenen Gesellschaftsvermögen nicht berührt habe (Erster Satz der Spaltungstheorie). Die niederländische Seite teilte diese Auffassung nicht[40].

Formal trägt die Regelung des Art. 10, indem sie die "Freistellung" der in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerte an die deutschen Eigentümer vorsieht, dem von niederländischer Seite nicht aufgegebenen Rechtsstandpunkt Rechnung, daß diese Vermögenswerte nach niederländischem Recht von den Maßnahmen gegen das deutsche Eigentum[41] wirksam ergriffen worden seien[42]. In der Sache enthält Artikel 10 die Anwendung des Ersten Satzes der Spaltungstheorie, jedoch beschränkt auf die Fälle hundertprozentiger deutscher Beteiligung am Kapital der Gesellschaft. Die Regelung, die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Vermögenswerte der niederländischen Gesellschaften an die deutschen Gesellschafter - unter Entlassung aus der gesellschaftlichen Gebundenheit in den niederländischen Gesellschaften - auszufolgen, geht insoweit ebenfalls von der Möglichkeit einer unmittelbaren Rechtsbeziehung der Aktionäre zum Gesellschaftsvermögen aus.
Wegen der zahlreichen - in Artikel 10 nicht geregelten - Fälle deutscher Beteiligungen - von weniger als hundert Prozent - an niederländischen Gesellschaften mit Gesellschaftsvermögen außerhalb der

---

40) Bundesratsdrucksache 307/60, S. 120/121
41) Niederländische Verordnung über Feindvermögen vom 20.10.1944, Staatsblad Nr. E 133, vgl. "Deutsches Vermögen im Ausland", Böhmer-Duden-Janssen, Band 1, S. 282
42) in diesem Zusammenhang bestritt die niederländische Seite unter Hinweis auf Art. 5 VI ÜbV den konfiskatorischen Charakter der niederländischen Maßnahmen nach der Verordnung vom 20.10.1944, vgl. 2. Kap., I 2), S. 30

Niederlande, insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland, beharrten beide Seiten auf ihrem Rechtsstandpunkt[4o]. Den Prätendenten in Bezug auf diese Vermögenswerte, insbesondere den deutschen Aktionären, steht der Prozeßweg offen[43] [44].

---

43) zustimmend Gurski, "Das Wertpapier" 196o, S. 563, Seidl-Hohenveldern, JZ 196o, S. 7o5

44) Lietzmann und Kübel erwägen "im Lichte des BGH-Urteils vom 5.5.196o" die Wiederaufrollung des AKU-Prozesses. Das Wertpapier 196o, S. 636 ff. bzw. S. 882 ff.; zum AKU-Urteil s. S. 1o1 ff.

5. Kapitel: Die Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs

Die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen bedeutet, daß der Drittstaat der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte durch den Statutarstaat unter Berufung auf das Territorialitätsprinzip die Wirkung auf Gesellschaftsvermögen im Anerkennungsstaat verweigert. Der Drittstaat betrachtet die durch Konfiszierung übertragenen Mitgliedschaftsrechte insoweit als inhaltlich beschränkt, als den ehemaligen Gesellschaftern aus der Mitgliedschaft frei gewordene Rechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen kraft seiner Rechtsordnung zustehen.

Der juristischen Person - in ihrer neuen gesellschafterlichen Zusammensetzung - steht das extraterritoriale Vermögen weiterhin zu Eigentum zu. Ihre Prozeßführungsbefugnis in Bezug auf das Extraterritorialvermögen ist - in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsprechung[1] - zu bejahen. Die Geltendmachung von Verfügungsrechten über dieses Vermögen ist aber abhängig von der vorherigen Auseinandersetzung mit den früheren Gesellschaftern, denen aus der Mitgliedschaft frei gewordene Rechte in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen zustehen.
Die dem konfiskationsbetroffenen Aktionär in Bezug auf das im Drittstaat gelegene Gesellschaftsvermögen der juristischen Person verbliebene "zusammengeschrumpfte" Gesellschafterstellung erscheint als ein aus der Organisation der juristischen Person" abgesplitterter "Organisationsrest".

---

1) Urt. BGH vom 5.5.1960 (BGHZ 32, 256; NJW 1960, S. 1569; JZ 1960, S. 703, AWD 1960, S. 181), ferner BGHZ 25, 127; - auch bei Annahme einer Spaltgesellschaft Hans.OLG Hamburg vom 13.11.1957 (RiW 1957, S. 246), auch Hans.OLG Hamburg vom 25.6.1959 nicht ablehnend (AWD 1959, S. 180)

Wenn sich auch begründen läßt, daß Mitgliedschaftsrechte insoweit von der Konfiskation nicht erfaßt werden, als sie sich auf im Ausland gelegenes Vermögen beziehen, so läßt sich andererseits aus Wesen und Aufbau der juristischen Person eine Spaltgesellschaft ipso facto - als gesellschaftsrechtlich selbständige und abspaltbare Repräsentation des den ehemaligen Gesellschaftern verbliebenen Rechtes - nicht begründen[2].

Eine Lösung der mit der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten bei Gesellschaften mit Auslandsvermögen zusammenhängenden Probleme wird daher grundsätzlich von der Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs ausgehen müssen.

Einige Lösungsvorschläge wie auch bisherige Ergebnisse der Gerichts- und Staatenpraxis[3] tragen diesem Gesichtspunkt Rechnung. Der an die Erörterung dieser Vorschläge und Ergebnisse anschließende eigene Lösungsvorschlag beruht auf der Würdigung der Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs, wie sie sich als Ergebnis des territorial begrenzten konfiskatorischen Eingriffs darstellt; er erstrebt damit die notwendige Beziehung zum Grundfall der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte und Übereinstimmung mit der Thematik der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten.

1. Unterkapitel: Vorgeschlagene Einzelansprüche des Aktionärs

1) Einen Anspruch auf den Liquidationserlös des Extraterritorialvermögens vertreten Kollewijn[4] (ebenso van Oven[5], Adriaanse[6]) und im Ergebnis auch Wahle[7].

---

2) so auch Schmidt, Großkomm.Akt.Ges., § 5 Anm. 8 ff. auch Serick JZ 1956, S. 201
3) vgl. 4.Kap., S. 99
4) NV Juli/August 1958
5) NV Dezember 1958, Nr. 9
6) Confiscation in International Law, S. 125
7) Komm.ABGB, zu § 1175, XI

Kollewijn sieht die Gesellschaft in Bezug auf das Extraterritorialvermögen als in Liquidation befindlich an, sodaß der von der Konfiskation betroffene Gesellschafter einem Gesellschafter einer aufgelösten Gesellschaft gleichstehe.
Wahle betrachtet die Gesellschaft durch die Konfiskation des Gesellschaftsvermögens oder der Mitgliedschaftsrechte als aufgelöst; nach Wegfall des Personalverbandes stehe das Extraterritorialvermögen den ehemaligen Gesellschaftern als communio incidens zu; dieses diene in erster Linie der Befriedigung der Gläubiger.
Beide Lösungsvorschläge lehnen sich an die Praxis in den Fällen des Zugriffs auf das Gesellschaftsvermögen (russische Nationalisierungen nach 1917) an, in denen das Extraterritorialvermögen als Objekt zur Befriedigung der Gläubiger und Aktionäre angesehen und abgewickelt wurde oder - unter Annahme des Fortbestandes der Gesellschaft in Liquidation - zu Gunsten der Gläubiger und Aktionäre liquidiert wurde[8].
Diese Lösungsvorschläge nehmen zwar den - aus der Mitgliedschaft fließenden - Anspruch des Aktionärs auf den Liquidationserlös - in Bezug, lassen jedoch eine Würdigung der gesamten Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs vermissen.

2) Einen Entschädigungsanspruch des Aktionärs - offenbar gegen die Gesellschaft - unter dem Gesichtspunkt der "Territorialität von Konfiskationsmaßnahmen und der daraus für das Aktienrecht sich ergebenden Folgerungen" erwägt Serick[9], ohne diesen Gedanken näher zu skizzieren oder in seinem späteren Aufsatz[10] wieder aufzugreifen.

Einl.S.74 ff.

8) vgl. 1. Kap., I, b), S. 7; ferner 3.Kap.,1.Unterkap.
9) Rechtsform, S. 49 Ende (Anm. 2 von S. 48)
10) JZ 1956, S. 198 ff.; dagegen Lieberknecht NJW 1956, S. 936

Bufe spricht dem ehemaligen Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft in Höhe seines Anteils am Grundkapital zu; die Konfiskation sei immer ein Eingriff in die Gesellschaft, der zu einer Liquidation oder wenigstens Teilliquidation zwinge. Eine echte Beteiligung an dem Extraterritorialvermögen lehnt Bufe ab, da der Konfiskationsstaat zweifellos nicht bereit sei, dem Aktionär eine solche Mitberechtigung einzuräumen[11].
Bedenken erweckt die Annahme Bufes, den Aktionären eine Abfindung in Höhe ihres Anteils am Grundkapital zuzubilligen, da dieser Anspruch die Nichtanerkennung der Konfiskation auch in Bezug auf das intraterritoriale Gesellschaftsvermögen impliziert.

Vannod schließt sich für den Fall der Konfiskation des Gesellschaftsvermögens und der Konfiskation aller Mitgliedschaftsrechte der Auffassung von Schnitzer an[12] und gewährt in beiden Fällen dem Gesellschafter einen Anteil am Abwicklungserlös.
Im Falle der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte geht Vannod von einer - abzulehnenden - Spaltung der Mitgliedschaftsrechte in Organ- und Vermögensrechte aus und lokalisiert die Vermögensrechte am Lageort von Gesellschaftsvermögen[13]. Er vertritt die Ansicht, "daß es zugelassen werden müsse, daß der betroffene Aktionär seine Vermögensrechte gegen das Auslandsvermögen der Gesellschaft durchsetze", und zwar in Höhe seines Gesamtanteils an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Konfiskation.
Vannod gelangt mithin - mangels Analyse des Grundfalles der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten - für den Fall der Konfiskation aller oder einzelner

---

11) BB 1954, S. 48
12) vgl. Handbuch IPR, II S. 613 ff.; vgl. 1.Kap.I,b)
13) vgl. 3.Kap., 1.Unterkap., I, 1), S. 59

Mitgliedschaftsrechte zu verschiedenen Ergebnissen. Sein Lösungsvorschlag im Falle der Konfiskation einzelner Mitgliedschaftsrechte, die Durchsetzung der Vermögensrechte gegen das Extraterritorialvermögen "zuzulassen", erscheint gesellschaftsrechtlich nicht genügend bestimmt und begründet, zumal die Formulierung weniger auf einen bloßen Abwicklungserlösanspruch als vielmehr auf die Geltendmachung eines Vermögensanteilsrechtes schließen läßt. Wie Bufe geht Vannod - im Gegensatz zur positiven Wirkung des Territorialitätsprinzips - von der Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte auch für das intraterritoriale Vermögen aus, in dem er einen Anspruch in Höhe des Gesamtanteils des Aktionärs am Gesellschaftsvermögen annimmt.

3) Féaux de la Croix stellt einen völkerrechtlichen Entschädigungsanspruch zur Diskussion, der dem betroffenen Gesellschafter als Individuum gegen den konfiszierenden Staat zustehe, der aber gegenüber dem im Vermögensstaat belegenen Vermögen, das sich der konfiszierende Staat zumindest wirtschaftlich angeeignet habe, geltend gemacht werde. Der Entschädigungsanspruch soll auch nicht auf die Geltendmachung des Anteilsverlustes, der dem Anteil des im Vermögensstaat belegenen Vermögens im Verhältnis zu dem Gesamtgesellschaftsvermögen entspricht, beschränkt sein, sondern eine Entschädigung für das gesamte konfiszierte Mitgliedschaftsrecht umfassen.

Féaux de la Croix gelangt - anders als die Spaltungstheorie - zur Isolierung des Auslandsvermögens, indem er die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte einem anderen zu mißbilligenden Eingriff in die Willensbildung der Gesellschaft gleichstellt, nämlich der Ausübung des Zwanges, einen dem Staat willfährigen Vorstand zu wählen. Die Legitimation dieses Vorstandes würde im Ausland nicht anerkannt und dem

Auslandsvermögen müßte ein Pfleger bestellt werden[14]. Der Lösungsvorschlag Féaux de la Croix' begegnet mehreren Bedenken:

a) Der Anspruch könnte - als völkerrechtlicher Anspruch - grundsätzlich nur vom Heimatstaat des Geschädigten gegen den Konfiskationsstaat geltend gemacht werden. Féaux de la Croix weist selbst darauf hin, daß der einzelne konfiskationsbetroffene Staatsangehörige kein Recht hat, von dem Konfiskationsstaat aus eigenem Anspruch eine Entschädigung zu verlangen. Die Regel ist nach wie vor, daß auf Einzelmenschen bezüglich völkerrechtliche Rechte und Pflichten nur durch Vermittlung der Staaten ausgeübt werden können[15].

b) Einer Klage gegen den Konfiskationsstaat stände dessen Immunität in Verfahren vor den Behörden und Gerichten des Auslandes, hier des Heimatstaates des Konfiskationsbetroffenen entgegen, da kein Staat über den anderen zu Gericht sitzen darf[16].

c) Der von Féaux de la Croix angenommene Anspruch setzt sich zu der positiven und negativen Wirkung des Territorialitätsprinhips in Widerspruch. Indem Féaux de la Croix annimmt, der Konfiskationsstaat habe sich die Vermögenswerte "wirtschaftlich" zugeeignet, geht er - im Gegensatz zur negativen Wirkung des Territorialitätspinzips - davon aus, daß Konfiskationsakte über die Grenzen des konfiszierenden Staates hinauswirken. Die Mitgliedschaftsrechte werden insoweit jedoch nur beschränkt er-

---

14) Festschrift Walter Schmidt, S. 171 ff.
15) Berber, Völkerrecht, S. 177; ebenso Verdross, 3. Aufl. S. 112; im Ergebnis ebenso Dahm, S. 411 ff.
16) Dahm, a.a.O. S. 225; Verdross a.a.O., S. 168/169

faßt und übertragen[17].
Andererseits spricht sich Féaux de la Croix ebenso wie Bufe und Vannod - im Gegensatz zur positiven Wirkung des Territorialitätsprinzips - für die Nichtanerkennung der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das intraterritoriale Gesellschaftsvermögen aus, da der Anspruch eine Entschädigung für das gesamte Mitgliedschaftsrecht sein soll.

c) Schließlich ist nicht geklärt, welcher Unterschied zwischen dem auf den Konfiskationsstaat übergegangenen "wirtschaftlichen" Eigentum[18] und dem - fortbestehenden - juristischen Eigentum der Gesellschaft besteht und wie die Rechtsstellung des konfiskationsbetroffenen Aktionärs in Bezug auf das Extraterritorialvermögen beschaffen ist.

2. Unterkapitel: Die aus der Mitgliedschaft frei gewordenen Rechte des konfiskationsbetroffenen Aktionärs

Die territorial begrenzte Wirksamkeit der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte führt zur Aufspaltung der in der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person zusammengehaltenen Gesamtzuständigkeit von juristischer Person und Aktionären in Bezug auf das Extraterritorialvermögen[19]. Die juristische Person und die konfiskationsbetroffenen Aktionäre stehen insoweit als Inhaber von Teilzuständigkeiten einander gegenüber; die juristische Person als Inhaberin des dinglichen Eigentums an dem Extraterritorialvermögen, dieses jedoch beschränkt durch die den Aktionären zustehende körperschaftliche Mitzuständigkeit; die Aktionäre als Inhaber dieser Mitzuständigkeit, die jedoch ihrer - in der Gesellschaft gebundenen - Ausübung durch die Konfiskation der Mitgliedschaft ent-

---

17) vgl. 3. Kap., 1. Unterkap., II, S. 62 ff., S. 68 ff.
18) vgl. S. 47
19) s. 2. Kap., II, 2) b), S. 47 ff.

kleidet ist und zur Wirksamkeit der erneuten körperschaftlichen Verbindung in einer Spaltgesellschaft bedarf; die Aktionäre weiterhin als Inhaber ihres Wertanteils - gewissermaßen als Annex des Sachanteils.
Dieser "Aufriß" der juristischen Person und der Mitgliedschaftsrechte ist das Ergebnis des konfiskatorischen Zugriffs auf die Mitgliedschaftsrechte, der sich infolge der Verschränkung der Mitgliedschaft mit der Körperschaft zugleich als ein Eingriff in die Organisation (Herrschaftstruktur) der juristischen Person darstellt und dem das Territorialitätsprinzip inhärent ist[20].
Die Schrumpfrechtsstellung der Aktionäre enthält eine körperschaftliche und eine individualrechtliche Komponente, die eine mündet in eine körperschaftliche Organisationsbefugnis in Bezug auf das Extraterritorialvermögen, die andere in einen individualrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft.
Die Schrumpfrechtsstellung des Aktionärs ist auf Auseinandersetzung mit der Sitzgesellschaft gerichtet. Die an sich "dinglich" geartete Organisationsbefugnis des Einzelaktionärs führt, falls die Altaktionäre sich zur Spaltgesellschaft verbinden, zu einer Auseinandersetzung der Spaltgesellschaft mit der Sitzgesellschaft[21]. Die - zusammengeschrumpfte - Rechtsstellung besteht nicht aus dem einen oder anderen der die Mitgliedschaft zusammensetzenden Rechte, sondern enthält alle diese Einzelrechte mehr oder weniger verkürzt. Sie resultiert - in Vereinigung der körperschaftlichen und individualrechtlichen Komponente - in eine Befugnis der Aktionäre - soweit diese wieder körperschaftlich verbunden sind - , in Bezug auf das im Vermögensstaat gelegene

---

20) s. 3. Kap., 1. Unterkap., II, 2), c), S. 72
21) s. S. 127

Vermögen eine volle Gesellschafterstellung wiederzuerrichten.
Diese Befugnis der konfiskationsbetroffenen Aktionäre beruht auf dem "Grundrecht" auf die Mitgliedschaft selbst, aus dem ein - unantastbares - Recht auf Beibehaltung der Mitgliedschaft bzw. auf Erhaltung der Mitgliedschaft in unversehrtem Bestande folgt[22]. Die Mitgliedschaft gibt zwar kein Recht auf den Fortbestand der juristischen Person[23], jedoch hat der Aktionär ein Recht auf Respektierung und Erhaltung seiner Mitgiedschaft gegenüber der juristischen Person und den Mitaktionären.

1) Körperschaftliche Organisationsbefugnis der Aktionäre in Bezug auf das Extraterritorialvermögen

a) Aus der Mitzuständigkeit in Verbindung mit dem Recht auf die Mitgliedschaft selbst folgt die Befugnis des Aktionärs - in körperschaftlicher Verbundenheit mit den Mitaktionären -, in Bezug auf das Extraterritorialvermögen eine neue Gesellschaft (Spaltgesellschaft) zu bilden. Da Mitgliedschaftsrechte begrifflich nur weiterleben können durch den Fortbestand der Organisation, deren Teil sie sind, oder durch Schaffung einer neuen Organisation, bedarf der Aktionär zur Erhaltung der ihm zustehenden Schrumpfrechtsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen der Errichtung einer körperschaftlichen Organisation (Spaltgesellschaft). Das Eigentum der - im Konfiskationsstaat fortbestehenden - juristischen Person an diesem Vermögen steht dem nicht entgegen, da es durch diese körperschaftliche Befugnis der konfiskationsbetroffenen Aktionäre beschränkt ist. Inhalt der körperschaftlichen Befugnis

---

22) Otto Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, S. 250/251
23) Otto Gierke, a.a.O., S. 258

ist daher die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Organisation.

b) Voraussetzung der Entstehung der Spaltgesellschaft ist eine auf die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Organisation gerichtete Willenserklärung der in Bezug auf das Extraterritorialvermögen berechtigten Altaktionäre. Diese umfassen die von der Konfiskation betroffenen und die von ihr nicht betroffenen Aktionäre. Für die konfiskationsbetroffenen Aktionäre folgt die Organisationtsbefugnis unmittelbar aus der durch die Konfiskation geschaffenen Schrumpfrechtsstellung.
Für die nicht von der Konfiskation betroffenen Aktionäre ergibt sich aus der in Bezug auf das Extraterritorialvermögen fortbestehenden körperschaftlichen Verbundenheit mit den konfiskationsbetroffenen Altaktionären eine passive Organisationsbefugnis. Unter der Voraussetzung, daß die konfiskationsbetroffenen Aktionäre in Ausübung ihrer Organisationsbefugnis den Willen zur Bildung einer Spaltgesellschaft bekunden, sind die nicht von der Konfiskation betroffenen Aktionäre berechtigt, sich diesen anzuschließen und - gegebenenfalls - die zur Bildung der Spaltgesellschaft erforderliche körperschaftliche Willensbildung zu ermöglichen. Die Spaltgesellschaft ist mithin das Personensubstrat der früheren Gesellschaft mit Oganisationsbefugnis in Bezug auf das Extraterritorialvermögen. Sie ist noch keine Gesellschaft, sondern eine Organisationsform zur Anpassung an das inländische Gesellschaftsrecht. Sie wird gebildet durch Zusammentritt der Aktionäre der früheren Gesellschaft oder einer beschlußfähigen Mehrheit.
Welcher Mehrheit die Altaktionäre bedürfen, um die Spaltgesellschaft zu bilden, richtet sich nach der

Satzung der ausländischen juristischen Person, hilfsweise nach deutschem Gesellschaftsrecht. Den Aktionären steht grundsätzlich keine bessere Rechtsstellung zu, als sie vor der Konfiskation ihrer Mitgliedschaftsrechte besaßen; aus diesem Grunde erscheint die Bindung an die Satzung der ausländischen juristischen Person erforderlich. Hilfsweise kommt jedoch nicht ausländisches Gesellschaftsrecht zur Anwendung, da die Spaltgesellschaft ihren rechtlichen Bestand dem deutschen internationalen Konfiskationsrecht, das als territorialbezogenes Recht auf deutsches Gesellschaftsrecht verweist, entnimmt.
Von der Bildung der Spaltgesellschaft ist die Anpassung dieser Gesellschaft an das deutsche Gesellschaftsrecht zu unterscheiden. Die durch Zusammentritt der Altaktionäre gebildete Spaltgesellschaft muß die zur Anpassung an das deutsche Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse fassen, insbesondere einen Sitz bestimmen, das Grundkapital neu festlegen, eine Auseinandersetzung mit der ausländischen juristischen Person herbeiführen usw.[24]. Grundlage der Auseinandersetzung und Neuordnung beider Gesellschaften ist das Verhältnis des der Spaltgesellschaft auf dem Territorium ihres Sitzes anfallenden Aktivvermögens zu dem der Sitzgesellschaft verbliebenen Aktivvermögen. Das Eigentum an dem Extraterritorialvermögen steht der Spaltgesellschaft gegen anteilige Übernahme der Verbindlichkeiten der Sitzgesellschaft im Verhältnis des - aktiven - Extraterritorialvermögens zum - aktiven - Gesamtvermögen zu. Den Gläubigern haften beide Gesellschaften - nach erfolgter Auseinandersetzung - nur anteilig im Verhältnis ihrer Aktivvermögen zueinander. Dieses Verhältnis ist auch für die Neufestsetzung des Grundkapitals der beiden Gesellschaften

---

24) vgl. Loos, AWD 1958, S. 111

maßgebend; entsprechend sind neue Aktien von beiden Gesellschaften herauszugeben.
Kommt es nicht zur Auseinandersetzung, so haftet die Sitzgesellschaft, die die Identität mit der früheren Gesellschaft beansprucht, den Gläubigern in vollem Umfange, die Spaltgesellschaft anteilig im Verhältnis des - aktiven - Extraterritorialvermögens zum - aktiven - Gesamtvermögen.

c) Es fragt sich, ob einzelne Aktionäre, die keine beschlußfähige Mehrheit im Sinne des Gesellschaftsstatuts oder des deutschen Gesellschaftsrechts bilden, gegen die anderen Altaktionäre einen Anspruch auf Mitwirkung bei der Bildung der Spaltgesellschaft haben.
Gegenüber der herrschenden Lehre, die Rechtsbeziehungen swischen den Mitgliedern einer juristischen Person verneint[25], ist Mestmäcker darin beizutreten[26], daß in aktienrechtlichen Konfliktsituationen, zu deren Lösung die vorhandenen Rechtsbeziehungen nicht ausreichen,die Möglichkeit von Rechtsbeziehungen zwischen den Aktionären nicht ausgeschlossen werden kann[27].
Geht man davon aus, daß der Aktionär ein Recht auf Erhaltung seiner Mitgliedschaft hat, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß er einen Anspruch gegen die Mitaktionäre auf Mitwirkung bei der Beschlußfassung darüber hat, ob die Gesellschaft fortgesetzt, d.h. als inländisdhe Gesellschaft gegründet werden soll oder nicht. Dieses Recht ist die folgerichtige Durchführung des Gedankens, daß dem Schrumpfrecht jedes einzelnen Aktionärs die Fähigkeit zur Wiederherstellung der vollen Gesellschafterstellung in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen innewohnt.

---

25) vgl. 2. Kap., II, 2), S. 42 ff. (46)
26) Verwaltung, S. 350; vgl. 2. Kap., S. 46 m.Fußnote 126
27) vgl. 2. Kap. S. 49

d) Die Rechtslage von Extraterritorialvermögen in Drittstaaten richtet sich nach dem jeweiligen IKR dieser Staaten. Geht man davon aus, daß diese Rechte übereinstimmend die Wirkung von Konfiskationen auf das Territorium des konfiszierenden Staates begrenzen, so wäre die in einem Belegenheitsstaat errichtete Spaltgesellschaft als zuständige Rechtsperson in Bezug auf das gesamte extraterritoriale Gesellschaftsvermögen anzuerkennen[28].

2) Individualrechtlicher Ausgleichsanspruch des konfiskationsbetroffenen Aktionärs gegen die Gesellschaft.

a) Die Schrumpfrechtsstellung des Aktionärs enthält individualrechtlich einen Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft wegen des ihm in Bezug auf das Extraterritorialvermögen verbliebenen Wertanteils. Voraussetzung ist, daß eine Spaltgesellschaft nicht zustande kommt, da in diesem Falle das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs reaktiviert ist.

b) Der Ausgleichsanspruch des konfiskationsbetroffenen Aktionärs läßt sich in Analogie zu dem Ausgleichsanspruch des ausgeschlossenen GmbH-Gesellschafters begründen.
Während im Recht der Personengesellschaften der Ausschluß eines Gesellschafters in §§ 737 BGB, 140 HGB mit der automatischen Folge seiner Abfindung vorgesehen ist, sieht das Recht der Kapitalgesellschaften eine Ausschließungeines Gesellschafters aus wichtigem Grunde nicht vor. Gleichwohl wurde in Schrifttum und Rechtsprechung die Ausschließung eines GmbH-Gesellschafters für zulässig gehalten, und zwar von Scholz in Gesetzesanalogie zu § 34 GmbH-Ges., von Hueck in Rechtsanalogie zu §§ 737 BGB, 140 HGB, vom Reichsgericht mit der Annahme, die

28) im Ergebnis ebenso Beitzke, Festschrift Janssen, S. 36

Möglichkeit der Ausschließung müsse als stillschweigend im Gesellschaftsvertrag vereinbart angesehen werden. Der Bundesgerichtshof stützte die Ausschließung eines GmbH-Gesellschafters - unter Ablehnung der vorgenannten Gründe - auf den Grundsatz, daß ein in die Lebensbetätigung der Beteiligten stark eingreifendes Rechtsverhältnis gelöst werden könne, wenn ein wichtiger Grund vorliege. Dieser Rechtsgedanke finde sich in den bereits erwähnten §§ 737 BGB, 140 HGB; er habe darüber hinaus auch noch in zahlreichen anderen Vorschriften des bürgerlichen und des Gesellschaftsrechts Niederschlag gefunden. Dem durch Urteil auszuschließenden Gesellschafter sei der in diesem zu bestimmende Gegenwert für seinen Geschäftsanteil auszuzahlen[29].

Hier handelt es sich um den Ausschluß - durch hoheitlichen Zwangseingriff - aus dem körperschaftlichen Verband einer Aktiengesellschaft. Der Bundesgerichtshof führt in dem vorerwähnten Urteil aus, daß für die Ausschließung eines Aktionärs aus wichtigem Grunde kein Bedürfnis bestehe, da bei der Aktiengesellschaft die gesellschaftliche Bindung kapitalbedingter als bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sei. Indessen führt die durch hoheitlichen Zwang gesetzte Maßnahme der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte zu einem mit dem Ausschluß des Gesellschafters vergleichbaren Ergebnis, nämlich zur Entziehung der aktiven, ausübbaren Mitgliedschaft und damit zum Ausscheiden des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverband der Sitzgesellschaft. Seine Schrumpfrechtsstellung, falls nicht in einer Spaltgesellschaft reaktiviert, ist im Ergebnis nur Ausdruck seines Wertanteils an dem Extraterritorialvermögen. Die durch den konfiskatorischen Zwangseingriff entstandene Rechtslage hat mit dem für das Recht der Gesell-

---

29) BGHZ 9, 157 ff., 160, 161, 162; zustimmend Hachenburg, Komm.GmbH-Gesetz, § 34, Anm. 18

schaft mit beschränkter Haftung in Form der Ausschließung des Gesellschafters entwickelten Tatbestande gemeinsam, daß der Gesellschafter für den Verlust bzw. für die Aufgabe seiner Mitgliedschaftsstellung abzufinden ist.

c) Wenn das Aktiengesetz einer Mehrheit der Aktionäre oder der Gesellschaft als solcher das Recht einräumt, über den Bestand der Mitgliedschaftsrechte zu verfügen, sichert es das Recht der ausgeschlossenen Gesellschafter auf eine angemessene Entschädigung. Der Aktionär muß dulden, aber er kann liquidieren[30].

Der Bundesgerichtshof setzt aufgrund des Ausschlusses des Gesellschafters aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung voraus, daß dieser Anspruch auf den vollen Wert seines Geschäftsanteiles habe. Ähnlich leitet Mestmäcker die Entschädigungspflicht der herrschenden Gesellschaft gegenüber den freien Aktionären unmittelbar aus der Verfügung über das Mitgliedschaftsrecht her. Die Radikalität des Eingriffs in die Rechtsstellung der freien Aktionäre in der eingegliederten Gesellschaft sei allein einer öffentlich-rechtlichen Enteignung vergleichbar[31]. Hier ist sogar der Eingriff in die Rechtsstellung der Aktionäre nicht auf Grund einer Verfügung der Mehrheit der Aktionäre oder der Gesellschaft erfolgt, sondern - stärker - auf Grund der Hoheitsgewalt des konfiszierenden Staates. Es ist auch nicht - wie im Falle der Konzerneingliederung der freien Aktionäre - der Wertanteil des Mitgliedschaftsrechts auf den konfiszierenden Staat (auf die herrschende Gesellschaft) übergegangen, sondern umgekehrt bei den Aktionären verblieben, und zwar reaktivierbar durch die ihnen

---

30) Mestmäcker, Verwaltung, S. 352
31) a.a.O., S. 352 ff; Mestmäcker nimmt im Falle der Konzerneingliederung einer Aktiengesellschaft durch die herrschende Gesellschaft als Mehrheitsaktionärin einen Ausgleichsanspruch der freien Aktionäre gegen die Mehrheitsaktionärin an

verbliebene Mitzuständigkeit in korporativer Verbundenheit. Es handelt sich um einen weder der Gesellschaft noch den Aktionären zurechenbaren, sondern gesellschaftsfremden Eingriff, mit dem Ergebnis, daß die in der Struktur der juristischen Person verschränkte Gesamtzuständigkeit von Gesellschaft und Aktionären in Bezug auf das Extraterritorialvermögen in die vorgeschilderten Einzelzuständigkeiten auseinandergebrochen ist. Diese bedürfen - nach Wegfall der sie als komplementäre Einzelzuständigkeiten zur Gesamtzuständigkeit der juristischen Person zusammenfügenden gemeinsamen gesellschaftlichen Organisation - der Abwicklung. Auf diese Abwicklung ist der Grundsatz des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, daß dem ausgeschlossenen Gesellschafter der volle Gegenwert seines Anteils zusteht, entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, daß der konfiskationsbetroffene Aktionär von der Gesellschaft den Gegenwert seiner Beteiligung am Extraterritorialvermögen verlangen kann. Die Gesellschaft gewinnt alsdann die volle Verfügungsbefugnis über das Extraterritorialvermögen zurück. Die Mitzuständigkeit der konfiskationsbetroffenen Aktionäre in Bezug auf dieses Vermögen erlischt mit der Befriedigung dieses Anspruches.
Zu dieser Abwicklung sind beide Teile berechtigt und verpflichtet. Dem Anspruch des Aktionärs auf Ausgleich entspricht das Recht der Gesellschaft, durch Ablösung der Mitzuständigkeit des Aktionärs in Bezug auf das Extraterritorialvermögen die volle Verfügungsbefugnis zurückzugewinnen. DieGegenseitigkeit der Rechte und Pflichten ergibt sich daraus, daß die Abwicklung der Rechtspositionen - als Folge des gesellschaftsfremden Zwangseingriffs - auf Grund des Gesellschaft und Gesellschafter verbindenden Rechtsverhältnisses beiden Teilen in gleicher Weise obliegt.

Dem vorbezeichneten Ausgleichsanspruch des Aktionärs stehen die §§ 52, 54 Akt.Ges. nicht entgegen. Es handelt sich nicht um die Rückgewähr der Einlage, sondern um den Ausgleich für die dem Gesellschafter verbliebene und nunmehr an die Gesellschaft zurückfallende Teilzuständigkeit aufgrund der in den vorerwähnten Bestimmungen nicht vorgesehenen Tatsache, daß die in gemeinsamer Zuständigkeit betriebene Gesellschaft als gemeinsames Unternehmen weggefallen ist.

d) Aus dem hier analysierten "Aufriß" der Gesamtzuständigkeit ergibt sich, daß der Konfiskator die Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen inhaltlich beschränkt übertragen erhält, mit der Maßgabe, daß dem konfiskationsbetroffenen Aktionär aus der Mitgliedschaft frei gewordene Rechte in Bezug auf das Extraterritorialvermögen verbleiben. Dem entspricht eine Belastung des Eigentums der Gesellschaft mit den Ausgleichsansprüchen der konfiskationsbetroffenen Altaktionäre, die auch den Wert der Anteile der nichtbetroffenen Altaktionäre mindert. Ob diesen ein Ausgleichsanspruch gegen die Gesellschaft zusteht, ergibt sich - in Anknüpfung an das Personalstatut der Gesellschaft - nach dem Recht des Sitzstaates. Der Konfiskationsstaat bürdet mithin im Regelfalle, falls er die Mitgliedschaftsrechte nicht unter Beschränkung auf sein Territorium konfisziert, kraft Hoheitsgewalt den von der Konfiskation nicht betroffenen Aktionären der Gesellschaft einen Teil der Konfiskationslast auf, sofern er sie nicht durch Gewährung einer Entschädigung oder eines Ausgleichsanspruches davon freistellt.
Soweit es sich bei den nicht betroffenen Aktionären um Ausländer handelt, ist der konfiszierende Staat nach Völkerrecht - unabhängig von der innerstaatlichen Rechtsordnung - zur Entschädigung verpflichtet.

e) Den Gläubigern der Gesellschaft bleibt das Extraterritorialvermögen anteilig verhaftet. Der Auseinandersetzungsanspruch der Gesellschafter tritt gegenüber Gläubigerrechten zurück.

f) Ein Beispiel hat der Individualanspruch des konfiskationsbetroffenen Aktionärs in der Gestaltung des Auseinandersetzungsanspruches, den Art. 87 des deutsch-österreichischen Vermögensvertrages[32] den ehemaligen deutschen Gesellschaftern österreichischer juristischer Personen wegen des in der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin gelegenen Gesellschaftsvermögens zubilligt.
In Art. 87 wird der Rechtslage, die durch die inhaltlich beschränkte Erfassung der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das Auslandsvermögen entstanden war, durch Schaffung eines Auseinandersetzungsanspruchs zugunsten der betroffenen Aktionäre im Sinne des vorgeschlagenen Individualanspruches Rechnung getragen. Dieser Anspruch ist allerdings so ausgestaltet, daß er der Gesellschaft die Art der Auseinandersetzung freistellt, er zwingt nicht etwa zu einer Abfindung in Geld.

3) Verhältnis von Individual- zu Sozialanspruch.
Die Mitzuständigkeit des Aktionärs erlischt erst durch Leistung des Gegenwertes seines Anteils durch die Gesellschaft oder durch Vollstreckung in das Extraterritorialvermögen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine Organisationsbefugnis ausüben und - in körperschaftlicher Verbundenheit mit den Mitaktionären - die Spaltgesellschaft errichten.

---

32) vgl. 4. Kap., II, A , S. 111

3. Unterkapitel: Völkerrechtliche Ansprüche wegen der Konfiskation ausländischer Mitgliedschaftsrechte

Die entschädigungslose Enteignung ausländischen Privateigentums ist völkerrechtswidrig und begründet einen Entschädigungsanspruch des Heimatstaates des von der Konfiskation Betroffenen gegen den Konfiskationsstaat[33]. In Betracht kommen Ansprüche erstens wegen des Verlustes der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das intraterritoriale Gesellschaftsvermögen,
zweitens wegen Beeinträchtigung der Mitgliedschaft in Bezug auf das extraterritoriale Gesellschaftsvermögen.
Aufgrund der territorialen Begrenzung der Konfiskationsmaßnahmen ist den Aktionären zwar die Mitzuständigkeit und der Wertanteil in Bezug auf das Extraterritorialvermögen verblieben, jedoch sind die Mitgliedschaftsrechte - als ausübbare Rechte - am Sitz der Gesellschaft auf den konfiszierenden Staat übergegangen. Die Beeinträchtigung besteht mithin in dem Unterschied zwischen der dem Aktionär verbliebenen Schrumpfrechtsstellung und der vorherigen Mitgliedschaftsstellung in Bezug auf das Extraterritorialvermögen.
Die Geltendmachung des völkerrechtlichen Anspruchs - auch hinsichtlich der Höhe - hängt vielfach von Gesichtspunkten ab, die sich aus dem Interesse des Staates, insbesondere außenpolitisch, ergeben[34].
In diesen Fällen ist das Verhältnis der Ansprüche aus Völkerrecht und der Ansprüche aus der Mitgliedschaft

---

33) vgl. 2. Kap., I, S. 18
34) vgl. die zwischenstaatlichen Entschädigungsabkommen, bei Heiz, Das fremde öffentliche Recht, S. 302 ff., Über die Entschädigungsabkommen der Schweiz mit anderen Staaten s. Vannod, Fragen, S. 92 ff.

zueinander von Interesse. Der Heimatstaat kann den Entschädigungsanspruch nach Völkerrecht gegen den Konfiskationsstaat geltend machen, unabhängig davon, ob der Aktionär aus eigenem Recht gegen die Gesellschaft vorgeht. Umgekehrt kann der Aktionär, ungeachtet der Entschließung seines Heimatstaates, Klage aus der Mitgliedschaft gegen die Gesellschaft erheben.

Ergebnis:

Nach deutschem internationalem Konfiskationsrecht wirkt sich die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten nicht auf Gesellschaftsvermögen außerhalb des konfiszierenden Staates aus.

Dem konfiskationsbetroffenen Aktionär steht wegen seiner Beteiligung an dem extraterritorialen Gesellschaftsvermögen eine körperschaftlich gebundene Organisationsbefugnis in Bezug auf dieses Vermögen zu; zusammen mit den Aktionären der Gesellschaft in ihrer früheren gesellschafterlichen Zusammensetzung kann er eine Spaltgesellschaft - als juristische Person deutschen Rechts - errichten. Kommt eine Spaltgesellschaft nicht zustande, so steht ihm als Einzelnem ein Ausgleichsanspruch wegen seiner Beteiligung gegen die Gesellschaft zu.

Nach Völkerrecht steht dem Heimatstaat des konfiskationsbetroffenen Aktionärs wegen des Verlustes oder der Beeinträchtigung der Mitgliedschaftsrechte in Bezug auf das intra- bzw. extraterritoriale Gesellschaftsvermögen ein völkerrechtlicher Entschädigungsanspruch gegen den Konfiskationsstaat zu.

Literaturverzeichnis

A d r i a a n s e	Confiscation in Private International Law, den Haag 1956
B a a d e	Die Anerkennung im Ausland vollzogener Enteignungen, JIR 1956, S. 178
B a u m b a c h - D u d e n	Handelsgesetzbuch, Kommentar, 10. Auflage, München und Berlin 1953
B a u m b a c h - H u e c k	Aktiengesetz, Kommentar, 8. Auflage, München und Berlin 1954
B a u m b a c h - H u e c k	GmbH - Gesetz, 9. Auflage, Kommentar, München und Berlin 1960
B e i t z k e	Juristische Personen im internationalen Privatrecht und Fremdenrecht, München und Berlin 1938
B e i t z k e	Probleme der Enteignung im internationalen Privatrecht, Festschrift für Raape, Hamburg 1948, S. 93
B e i t z k e	Nochmals zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S. 673
B e i t z k e	Probleme der enteignungsrechtlichen Spaltgesellschaft, Festschrift für Janssen, Heidelberg 1958, S. 29
B e r b e r	Lehrbuch des Völkerrecht, I. Band, München und Berlin 1960
B i n d s c h e d l e r	Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht, Zürich 1950 Zitierweise: Verstaatlichungsmaßnahmen
B i r k e	Die Konfiskation ausländischen Privatvermögens im Hoheitsbereich des konfiszierenden Staates nach Friedensvölkerrecht, Hamburg 1960 Zitierweise: Konfiskation
B ö h m e r - D u d e n - J a n s s e n	Deutsches Vermögen im Ausland, Köln 1951
B r e c h e r	Subjekt und Verband, Festschrift für Hueck, München und Berlin 1959, S. 233

B u f e	Der AKU-Prozeß, BB 1954, S. 45
B y s t r i k y	Foreign reactions to nationalisation measures, Study Circle on Nationalisation International Association of Democratic, Brussels 1957
C a s s o n i	La Nazionalizzazione delle società e il diritto internazionale privato, Padova 1959
D a h m	Völkerrecht, Stuttgart 1958
D i c e y	The Conflict of Laws, London 1958
D o m k e	Piercing the corporate veil, The Law of Economic Warfare, Wisconsin Law Review 1955, S. 77
D u d e n	Enteignung deutschen Auslandsvermögens, Festschrift für Raape, Hamburg 1948, S. 113
F é a u x de la C r o i x	Inwieweit hilft die Spaltungstheorie gegen die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, Festschrift für Walter Schmidt, Berlin 1959, S.171
F i c k e r	Grundfragen des Deutschen Interlokalen Rechts, Berlin, Tübingen 1952 Zitierweise: Grundfragen
F r i e d m a n	Expropriation in International Law, London 1953
G a d o w - H e i n i c h e n - E. S c h m i d t - W. S c h m i d t - W e i p e r t	Großkommentar zum Aktiengesetz, 2. neu bearbeitete Auflage von Fischer-Klug-W.Schmidt-Weipert unter Mitarbeit von Meyer-Landrut, Berlin 1957 Zitierweise: Schmidt, Großkomm.Akt.Ges.
G i e r k e, Otto	Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887
von G i e r k e, Julius	Handelsrecht und Schiffahrtrecht, 8. Auflage, Berlin 1958
van der G r i n t e n	Das Hanseatische Urteil, NV September 1958

G i e s e k e	Das Wesen der Kapitalgesellschaft, Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, RabelsZ 1950, S. 622
G u g g e n h e i m	Lehrbuch des Völkerrecht, Band I und II, Basel 1947/1950
H a c h e n b u r g	Kommentar zum Gesetz betreffend die GmbH, 6. Auflage, Berlin 1956
H e i z	Das fremde öffentliche Recht im Internationalen Kollisionsrecht, Zürich 1959 Zitierweise: Das fremde öffentliche Recht
H u b e r	Wirtschaftsverwaltungsrecht, II. Band, 2. Auflage, Tübingen 1954
H u e c k	Gesellschaftsrecht, 8. Auflage, München und Berlin 1958
K a r l	Zur Sitzverlegung deutscher juristischer Personen, AcP 1960, S. 293
K a t z a r o v	Theorie de la Nationalisation, Neuchâtel 1960 Zitierweise: Theorie
K e g e l	Probleme des internationalen Enteignungs- und Währungsrecht, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 40, Köln und Opladen, 1956 Zitierweise: Probleme
K e g e l	Internationales Privatrecht, München und Berlin 1960 Zitierweise: IPR
K l a n g	Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Auflage, Fünfter Band, Wien 1952
K o l l e w i j n	Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg, vom 13.11.1957, NV Juli/August 1958, S. 89
K r ä n z l i n	Konfiskatorische Eingriffe in private Auslandsschuldverhältnisse durch die Friedensverträge von 1947, Festschrift für Janssen, Heidelberg 1958, S. 89

K u h n	Die Enteignung deutscher Beteiligungen an österreichischen Aktiengesellschaften mit deutschem Vermögen, WM 1956, S. 2
K u t s c h e r	Bonner Verträge, München und Berlin 1952
L e h m a n n	Gesellschaftsrecht, 2. Auflage, Berlin und Frankfurt a.M. 1959
L e h m a n n	Allgemeiner Teil des BGB, Berlin 1947
L e v e r k u e h n	Die Nationalisierung und das Privateigentum, Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, RabelsZ 1950, S. 773
L e w a l d, Hans	Zur "One Man's Company" als Mittel der Nationalisierung von Aktiengesellschaften im internationalen Privatrecht, Jur.Bl. 1952, S. 238
L e w a l d, Walter	Wirkungen der Enteignung durch einen fremden Staat, Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, RabelsZ 1956, S. 416
L e w a l d, Walter	Das Internationale Enteignungsrecht im Lichte neuen Schrifttums, RabelsZ 1956, S. 119
L e w a l d, Walter	Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten und Spaltungstheorie, NJW 1958 S. 281
L e w a l d, Walter	Zur Spaltungstheorie, AWD 1958, S. 68
L i e b e r k n e c h t	Die Enteignung deutscher Mitgliedschaftsrechte an ausländischen Gesellschaften mit in Deutschland belegenem Vermögen, NJW 1956,S. 571, 931
L i e t z m a n n	Zur Rechtslage der enteigneten Aku-Aktionäre, Das Wertpapier 1960, S. 636
L o o s	Rechtsfolgen der Enteignung deutscher Inhaber von Anteilen an österreichischen juristischen Personen mit Vermögen in Deutschland, AWD 1958, S.110

L o r z	Ausländische Enteignungsmaßnahmen vor amerikanischen Gerichten, Düsseldorf 1954
L o u s s o u a r n	Les conflits de lois en matière de sociétés , Paris 1949
L u i j k e n	Die Spaltungstheorie in ihre Schranken verwiesen, NV Juni 1959
M a k a r o v	Die Nationalisierungsmaßnahmen und die Entschädigung der durch sie betroffenen Ausländer in der internationalen Praxis der letzten Jahre, Festgabe für Kaufmann, Stuttgart 1950, S. 249
M a n n	Öffentlich-rechtliche Ansprüche im Internationalen Rechtsverkehr, RabelsZ 1956, S. 1
M e s t m ä c k e r	Verwaltung, Konzerngewalt und Rechte der Aktionäre, Karlsruhe 1958 Zitierweise: Verwaltung
M ü l l e r - F r e i e n f e l s	Zur Lehre vom sogenannten Durchgriff bei juristischen Personen im Privatrecht, AcP 1957, S. 522
M ü n c h	Das Sumatra-Tabakurteil des Hanseatischen OLG Bremen, JIR 1960, S. 84
N e u m e y e r	Internationales Verwaltungsrecht, IV Band, Allgemeiner Teil, Zürich, Leipzig 1936 Zitierweise: IV
N i e d e r e r	Der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums, Festschrift für Hans Lewald, Basel 1953, S. 547
N i e d e r e r	Einige Grenzfragen des ordre public in Fällen entschädigungsloser Enteignung, SJIR 1954, S. 91
de N o v a	Völkerrechtliche Betrachtungen über Konfiskation und Enteignung, Friedenswarte 1952, S. 119
van O v e n	Schizophrenie bei Rechtspersonen? NV, Nr. 9, Dezember 1958
P a l a n d t	Kommentar zum BGB, 19. Auflage, München und Berlin 1960

P e r r e t	La Liquidation des Sociétés russes, Paris 1937
P e t e r s e n	Fragen des Enteignungsrechts, Tagung deutscher Juristen, Godesberg 1947
R a a p e	Internationales Privatrecht, 4. Auflage, Berlin und Frankfurt 1955 Zitierweise: IPR
R a b i n o w i t s c h	Das deutsche Vermögen der in Rußland nationalisierten Aktiengesellschaften, JW 1929, S. 3459
R e i n h a r d t	Gedanken zum Identitätsproblem bei der Einmanngesellschaft, Festschrift H. Lehmann, II. Band, Berlin/Frankfurt/Tübingen 1956
R h e i n b o l d t	Die Stellungnahme des Abwicklers einer Aktiengesellschaft in Liquidation kraft des staatlichen Hoheitsaktes, NJW 1954, S. 1829
R i e t s c h e l	Anmerkung zum Urteil des BGH vom 5.5.1960 in Lindenmaier-Möhring Nr. 32 zu Artikel 7 ff. EGBGB
S c h e u n e r	Zur Auslegung des interallierten Reparationsabkommens vom 14.1.1946, Festschrift Janssen, Heidelberg 1958, S. 135
S c h i n d l e r	Besitzen konfiskatorische Gesetze außerterritoriale Wirkung? SJIR 1946, S. 65
S c h n i t z e r	Handbuch des Internationalen Privatrechts, Band II, 4. Auflage, Basel 1958
S c h ü t t e	Die Rechtsfragen im Aku-Prozeß, BB 1953, S. 576
S c h ü t t e	Die sowjetische Beurteilung der Rechtsprechung des Westens über die sowjetischen Nationalisierungsmaßnahmen, Festschrift für Janssen, Heidelberg 1958, S. 159
S e i d l - H o h e n v e l d e r n	Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht, Berlin und Tübingen 1952 Zitierweise: IKER

Seidl-Hohenveldern Probleme des Internationalen Konfiskations- und Enteignungsrechts, Clunet 1956, S. 380

Seidl-Hohenveldern Die Spaltungstheorie im Falle der Konfiskation von Aktionärsrechten, JIR 1956, S. 263

Seidl-Hohenveldern Völkerrechtswidrige staatliche Eigentumseingriffe und deren Folgen, Friedenswarte 1956, S. 1

Seidl-Hohenveldern Getarnte Konfiskationen von Auslandsvermögen, BB 1953, S. 837

Seidl-Hohenveldern Österreichische Entscheidungen über die Verstaatlichung ausländischer Aktiengesellschaften im Lande ihres Sitzes, RiW 1956, S. 74

Seidl-Hohenveldern Territoriale Begrenzung ausländischer Eingriffe in deutsches Vermögen nach dem Überleitungsvertrag, RIW 1957, S. 179

Seidl-Hohenveldern Über Probleme der Nationalisation und Konfiskation, Recht in Ost und West 1958, S. 217

Seidl-Hohenveldern Gegen die Verketzerung der Spaltungstheorie, AWD 1958, S.66

Seidl-Hohenveldern Zur Spaltungstheorie, AWD 1958, S. 122

Seidl-Hohenveldern Ausländische Nationalisierungsmaßnahmen und ihre Beurteilung durch deutsche Gerichte - Zum Urteil des Hanseatischen OLG Bremen im Bremer Tabaksstreit, AWD 1959, S. 272

Serick Rechtsform und Realität juristischer Personen, Berlin und Tübingen 1955

Zitierweise: Rechtsform

Serick Zur Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten, JZ 1956, S. 198

Soergel Kommentar zum BGB, 8. Auflage, Berlin und München 1955

Stoldt Der Fortbestand der ostenteigneten Aktiengesellschaften, Die Aktiengesellschaft 1958, S. 259

Strupp-Schlochauer	Wörterbuch des Völkerrechts, Berlin 1960 Zitierweise: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch
Süss	Sitzverlegung juristischer Personen vom Inland ins Ausland und umgekehrt, Festschrift für Hans Lewald, Basel 1953, S. 603
Vannod	Fragen des internationalen Enteignungs- und Konfiskationsrechts, Zürich 1959 Zitierweise: Fragen
Veiter	Der internationale Eigentumsschutz der Flüchtlinge, Handbuch des Internationalen Flüchtlingsrechts, Wien/ Stuttgart 1960, S. 155
Verdross	Völkerrecht, 3. Auflage, Wien 1955
Vogel	Sitzverlegungen über Zonengrenzen, Festschrift für Raape, Hamburg 1948, S. 203
Weber	Zur Problematik von Enteignung und Sozialisierung nach neuem Verfassungsrecht, NJW 1950, S. 41
Wengler	Die Belegenheit von Rechten, Festschrift der juristischen Fakultät der freien Universität Berlin zum 41. deutschen Juristentag in Berlin, Berlin 1955, S. 285
Wieland	Handelsrecht, 1. und 2. Band, München/ Leipzig 1921/1931
Wolff, Ernst	Personalstatut für Gesellschaften, Vereine und Stiftungen, Festschrift für Martin Wolff, Tübingen 1952, S.377
Wolff, Martin	Das internationale Privatrecht Deutschlands, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949
Wolff, Martin	Private International Law, Oxford 1950
Wortley	Expropriation in Public International Law, Cambridge 1959
Würdinger	Aktienrecht, Karlsruhe 1959